# Erfolgreich Gründen

## Ratgeber der bayerischen IHKs

IHK Industrie- und Handelskammern in Bayern

# Vorwort

**Die späteren Sieger lassen sich schon beim Start erkennen!**

Diese Faustregel bewahrheitet sich nicht nur im Sport. Laut einer Gründerstudie in München und Oberbayern hat nach vier Jahren bereits jeder zweite Existenzgründer aufgegeben – die Ursachen liegen nicht selten in unzureichender Vorbereitung; typische, jedoch vermeidbare Anfängerfehler wurden gemacht. Zur Selbständigkeit gehört neben Mut und einer guten Idee eben auch die richtige Strategie.

Die bayerischen Industrie- und Handelskammern wollen Sie mit dieser Broschüre von Anfang an auf die Erfolgsspur bringen. Auf den folgenden Seiten erläutern wir Ihnen, wie Sie mit exakter Planung die Risiken einer Existenzgründung minimieren. Sie erhalten viele Tipps, Hinweise und Anregungen aus der Praxis, die Ihnen helfen werden, die Startprobleme jedes Unternehmens zu meistern: beispielsweise der Hürdenlauf über bürokratische Barrieren, die Suche nach Kapital und Investoren, die Einstellung von Mitarbeitern oder die soziale Absicherung des Unternehmers.

Natürlich kann Ihnen auch ein noch so gründliches Studium dieser Broschüre keine Garantie für den wirtschaftlichen Erfolg Ihrer Selbständigkeit bieten. Es wird Ihnen aber sicher dabei helfen, fundamentale Fehler auf dem Weg ins eigene Unternehmen zu vermeiden. Danach liegt es an Ihnen, Ihre Ideen und Fähigkeiten in steigende Umsätze und Gewinne umzusetzen. Unsere freiheitliche, soziale Wirtschaftsordnung eröffnet Ihnen alle Möglichkeiten!

Die bayerischen Industrie- und Handelskammern werden Sie auf Ihrem Weg zum erfolgreichen Mittelständler, Konzern oder Weltmarktführer begleiten.

Wir beglückwünschen Sie zu Ihrem Entschluss, sich selbständig zu machen. Herzlich willkommen in der aufregenden Welt der Wirtschaft!

Dr. Eberhard Sasse | Peter Driessen

Dr. Eberhard Sasse
Präsident
Bayerischer Industrie-
und Handelskammertag e.V.

Peter Driessen
Hauptgeschäftsführer
Bayerischer Industrie-
und Handelskammertag e.V.

## Schon gewusst?

Die bayerischen Industrie- und Handelskammern bieten flächendeckend diverse Services und Informationsmöglichkeiten zur Existenzgründung. Besuchen Sie uns doch einfach, z.B. die IHK für München und Oberbayern unter:

- ihk-muenchen.de/gruender
- ihkexistenz.de (Gründermessen IHK EXISTENZ in Oberbayern)
- ihk-akademie-muenchen.de (bezuschusste Seminare und Workshops)
- gruenden-in-oberbayern.de (kostenfreie Informationsveranstaltungen und Beratung)

sowie zum Angebot der anderen bayerischen IHKs:

- aschaffenburg.ihk.de
- bayreuth.ihk.de
- coburg.ihk.de
- ihk-niederbayern.de
- nuernberg.ihk.de
- ihk-regensburg.de
- schwaben.ihk.de
- wuerzburg.ihk.de

**Hinweis:** Aus Gründen der Lesbarkeit wird lediglich die weibliche oder männliche Schreibweise verwendet. Sie steht stellvertretend für beide Bezeichnungen. Die Ausarbeitung der Broschüre erfolgte mit größter Sorgfalt, dennoch besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit (mit Ausnahme von Vorsatz oder grobem Verschulden) wird nicht übernommen. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist lediglich mit der Genehmigung des Bayerischen Industrie- und Handelskammertages e.V. gestattet.

# Inhalt


Vorwort 3

**1. Der Gründer und sein Umfeld 6**

1.1 Gründerperson: Bin ich ein Unternehmertyp? 6
1.2 Selbständigkeit muss sich rechnen! Aber wie? 6
1.3 Stolpersteine, Hürden, Hindernisse 7

**2. Geschäftsidee und Geschäftsmodellentwicklung 8**

2.1 Der große Wurf 8
2.2 Unternehmensnachfolge und -übergabe 8
2.3 Franchising – Von Bestehendem profitieren 9
2.4 Import und Export 10
2.5 E-Commerce – Gut verkaufen über das Internet 10

**3. Planung der Gründung: Erste Schritte 11**

3.1 Äußere Erfolgsfaktoren 11
3.2 Standortwahl 11
3.3 Betriebsräume 12
3.4 Ihr Businessplan 12
3.4.1 Ausgangspunkt Gewinnplanung 13
3.4.2 Kosten / Ausgaben 14
3.4.3 Umsatz / Einnahmen 14
3.4.4 Liquiditätsplan 15
3.4.5 Erfolg dauerhaft sichern 16

**4. Planung der Gründung – Rahmenbedingungen 17**

4.1 Gewerbefreiheit und Tätigkeitszuordnung 17
4.1.1 Überwachungsbedürftige Gewerbe 17
4.1.2 Erlaubnispflichtige Gewerbe 17
4.1.3 Besondere Rechtsvorschriften 19
4.1.4 Reisegewerbe und -karte 19
4.1.5 Handwerk 19
4.1.6 Freie Berufe 20

4.2 Rechtsformwahl und Gesellschaftsrecht 20
4.2.1 Wahl der Rechtsform 20
4.2.2 Eintrag im Handelsregister 20
4.2.3 Kleingewerbe vs. Kaufmännischer Betrieb 21
4.2.4 Personenunternehmen 21
4.2.5 Juristische Personen / Kapitalgesellschaften 23
4.2.6 Sonderformen 25
4.2.7 Rechtsformen im Vergleich 26

4.3 Steuern 28
4.3.1 Umsatzsteuer 28
4.3.2 Einkommen- und Körperschaftsteuer 28
4.3.3 Gewerbesteuer 29
4.3.4 Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten 29

4.4 Finanzierung und Förderung 30
4.4.1 Finanzierungsformen 31
4.4.2 Bonitätsprüfung 32
4.4.3 Öffentliche Förderung 33
4.4.4 Beispiele öffentlicher Förderung: Darlehen und Beteiligungen 33
4.4.5 Beispiele öffentlicher Förderung: Zuschüsse und Sonderformen 35
4.4.6 Beispiele öffentlicher Förderung: innovative Unternehmensgründungen 36

4.5 Versicherungen: privater und betrieblicher Schutz 39
4.5.1 Betrieblicher Versicherungsschutz 39
4.5.2 Privater Versicherungsschutz 39
4.5.3 Selbständig, unselbständig oder scheinselbständig? 40
4.5.4 Die Krankenversicherung 42
4.5.5 Die Pflegeversicherung 46
4.5.6 Die Rentenversicherung 47
4.5.7 Die Arbeitslosenversicherung 53
4.5.8 Die gesetzliche Unfallversicherung 54
4.5.9 Ausgleichsverfahren 57
4.5.10 Die Sozialkassen 57

**5. Umsetzung – der Start Ihres Unternehmens: Go-live! 58**

5.1 Gewerbeanmeldung und Formalitäten 58
5.1.1 Ein Gewerbe anmelden 58
5.1.2 Der Gewerbeschein 59
5.1.3 Anmeldung beim Finanzamt 59

5.2 Die ersten Mitarbeiter 60
5.2.1 Berufsausbildung / Auszubildende 60
5.2.2 Einstellung von Mitarbeitern 60
5.2.3 Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer 64

5.3 Datenschutz 65

**Welche weiteren Hilfen bietet mir meine IHK? 67**

**Anhang 69**

Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung 69
Formularmuster „Gewerbeanmeldung“ 70
Formularmuster „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ 71

Impressum 79

# 1. Der Gründer und sein Umfeld

Der Schritt in die Selbständigkeit eröffnet tolle Aussichten: nie mehr Ärger mit Chef und Kollegen, größere Freiheiten als in einer Anstellung und die Chance, endlich jeden Euro in die eigene Kasse zu wirtschaften und letztlich vielleicht auch sehr gut zu verdienen.

Die größte Motivation sollte freilich in der schöpferischen Kraft des Unternehmers liegen: eine gute Geschäftsidee entwickeln und auf dem Markt etablieren, für sich selbst und die eigenen Mitarbeiter Verantwortung übernehmen oder in ganz neue Märkte expandieren. Wer diese Herausforderungen meistert, erfährt Erfolgserlebnisse und Selbstverwirklichung in einem Maß, wie es Angestellte nie erfahren.

Diese Vorzüge haben ihren Preis: Selbständige erhalten keinen festen Monatslohn. Sie tragen und spüren wirtschaftliche Chancen, aber auch Risiken unmittelbar und persönlich, denn Gewinne und Verluste ihres Betriebes haben direkte Auswirkungen auf ihr Einkommen. Existenzgründer müssen daher ihre Risiken kennen und entsprechende Lösungsstrategien parat haben; andernfalls gerät die Firmengründung zum unkalkulierbaren Glücksspiel. Wobei Glück natürlich auch zu einem erfolgreichen Firmenstart gehört! Mit der richtigen Vorbereitung lassen sich jedenfalls Risiken minimieren und Chancen erhöhen. Sekt oder Selters – Sie können selbst bestimmen, was Sie am Ziel der Unternehmensgründung erwartet!

## 1.1 Gründerperson: Bin ich ein Unternehmer-Typ?

Filmfans kennen die gängige Szene aus dem Cockpit eines Flugzeugs: vor dem Start checken die Piloten alle Instrumente durch: stehen die Systeme auf „go", kann der Flug beginnen. Um eine Bruchlandung zu vermeiden, sollte auch jeder Existenzgründer einen „Start-Check" absolvieren. Der erste Schritt hierfür ist die kritische Prüfung der eigenen Person. Beantworten Sie möglichst ehrlich z.B. folgende Fragen:

- Habe ich genügend Selbstdisziplin und Durchhaltevermögen?
- Bin ich körperlich und geistig fit genug, um die Herausforderungen des Unternehmer-Daseins zu verkraften?
- Bin ich auch psychisch in der Lage, Krisenzeiten durchzustehen?
- Kann und will ich auf geregelte Arbeits- und Urlaubszeiten verzichten?
- Wie sieht meine derzeitige Finanzlage aus? Verfüge ich über eigenes Startkapital?
- Kann ich andere für meine Ideen begeistern?

Einen ausführlichen Eignungstest bietet beispielsweise das Gründerportal des Bundeswirtschaftsministeriums unter existenzgruender.de.

Kein Existenzgründer sollte derlei Vorüberlegungen außen vor lassen: Das Wirtschaftsleben stellt enorme Anforderungen an Unternehmen und die Unternehmer selbst. Wer dauerhaft Erfolg haben will, muss über viele Eigenschaften, Fähigkeiten und auch Talente verfügen. Fachliches Können, Expertenwissen, Verkaufsgeschick, Entscheidungskraft, Risiko- und Einsatzbereitschaft sowie das nötige Gespür für das Geschäft – all das zeichnet den erfolgreichen Unternehmer aus.

Das folgende Beispiel mag die Bedeutung des „Unternehmer-Typs" für den Geschäftserfolg verdeutlichen: Mehr durch Zufall fand der Drogist John S. Pemberton 1886 das geniale Erfolgsrezept für ein Erfrischungsgetränk namens „Coca-Cola". Er hatte allerdings kein Gespür dafür, welchen Schatz er damit in seinen Händen hielt. Pemberton verkaufte kaum mehr als 15 Gläser Cola am Tag, gab nach einiger Zeit resigniert auf und verkaufte für bescheidene 2.300 Dollar die Nutzungsrechte an seiner Erfindung an einen Mann namens Asa Candler. Candler hatte den nötigen Weitblick und den unternehmerischen Instinkt – er erkannte sofort das enorme Potenzial, das in der Rezeptur steckte: innerhalb von nur vier Jahren hatte er die Marke Coca-Cola geschützt und ein Vertriebsnetz für ganz Amerika aufgebaut. Wenig später startete er mit dem Export nach Kanada und Mexiko unter seiner Regie den heute noch beispielhaften Erfolg des Coca-Cola-Imperiums.

## 1.2 Selbständigkeit muss sich rechnen! Aber wie?

Reich und berühmt sein – nicht jeder Selbständige will und wird ein solches Lebensziel tatsächlich erreichen, aber rechnen soll sich das eigenen Unternehmen auf jeden Fall. Was banal klingt ...

### Ein Beispiel

*Max und Anna kennen sich aus dem Studium. Nach dem Abschluss ging Max auf Nummer sicher und verdient nun als Angestellter 3.200 Euro brutto pro Monat. Anna wollte schon immer ihre eigene Chefin sein und hat einen Faible für Mode und Textilien. Sie plant, einen Online-Handel mit Damenbekleidung und Accessoires zu starten. Will sie finanziell mindestens so gut dastehen wie Max, benötigt sie einen monatlichen Gewinn von wenigstens 4.000 Euro. Hochgerechnet bedeutet das ein Betriebsergebnis von mindestens 48.000 Euro im Jahr noch vor Steuern und Sozialabgaben.*

Gleichwohl mangelt es vielen Selbständigen selbst an rudimentären betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und immer wieder rutschen auch „Umsatzmillionäre" in die Pleite.
Ist das zu schaffen? Die Antwort hängt entscheidend davon ab, welcher Umsatz nötig ist, um diesen Überschuss auch tatsächlich zu erzielen. Eine erste Orientierung und Unterstützung bei der entsprechenden Planung bieten diverse Betriebsvergleichszahlen und Branchenstatistiken, die auch für einzelne Branchen wie Handel (Institut für Handelsforschung, ifhkoeln.de) oder Gastgewerbe (Deutsches Wirtschaftswissenschaftliches Institut für Fremdenverkehr e. V., dwif.de) veröffentlicht werden. Auch die Zahlen aus der sog. Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums können eine Kalkulationshilfe sein (bundesfinanzministerium.de). Übrigens beträgt der durchschnittliche Reingewinn im deutschen Textileinzelhandel laut Statistik nur etwa 16 Prozent des erzielten Umsatzes. Demzufolge müsste Anna also mit ihrem Online-Shop einen Jahresumsatz von mindestens 300.000 Euro erzielen, um so viel zu verdienen wie ihr Freund Max.

Solche Durchschnittszahlen und Statistiken liefern natürlich nur einen ersten Anhaltspunkt. Gleichwohl muss sich jeder Existenzgründer schon zu Beginn seiner Planungen fragen, ob sich die angestrebten bzw. notwendigen Geschäftszahlen in absehbarer Zeit auch tatsächlich erreichen lassen. Dabei sollte man sich keinen Illusionen hingeben und die Realität im Blick behalten: Die ersten Jahre in der Selbständigkeit sind für den Unternehmer in der Regel eine harte Zeit! Umsätze und mögliche Gewinne stehen in der Regel noch in keinster Weise in einem angemessenen Verhältnis zum eingesetzten Aufwand an Zeit und Kosten.

Letztlich hilft jedem Jung-Unternehmer nur eine individuelle, maßgeschneiderte Analyse. Die Industrie- und Handelskammern können dabei wertvolle Hilfe und Unterstützung leisten: so bieten sie neben entsprechender Beratung auch wichtige oft sogar standortbezogene Detailinformationen zu Markt und Konkurrenzstruktur oder Vergleichs- bzw. Kennzahlen aus entsprechenden Betriebsvergleichen, Branchenerhebungen und regionalen Strukturdatenerfassungen.

## 1.3 Stolpersteine, Hürden, Hindernisse

Für Existenzgründer gibt es typische Hindernisse, an denen regelmäßig viele gute Geschäftsideen scheitern. Dies zeigen auch verschiedene Umfragen und Statistiken unter Existenzgründern zu den größten Problemen in der kritischen Startphase der Unternehmen: Jeder zweite befragte Unternehmer sieht in schwer lösbaren Finanzierungsfragen die größte Gefahr, dicht gefolgt von Klagen über die schwierige Balance zwischen Beruf und Privatleben. Rund ein Drittel leidet insbesondere unter erdrückenden Steuer- und Bürokratielasten. Bemerkenswert ist der hohe Stellenwert, den die Existenzgründer dem Problem fehlende Zeit für das Privatleben zumessen. Angehende Unternehmer sollten sich also darüber im Klaren sein, ob ihre Beziehung und ihr Familienleben den zeitlichen Belastungen einer beginnenden Selbständigkeit standhält. Wenn Lebenspartner und/oder Familie nicht mitziehen, wird es in der Regel schwierig, die Motivation für die Selbständigkeit aufrecht zu erhalten. Siehe dazu auch unsere vorherigen Ausführungen zur Gründerperson!

Bedauerlicherweise scheitern immer noch viele Selbständige aufgrund teils massiver Qualifikations- und Informationsmängel. So werden einfachste Buchführungspflichten und Steuerregeln missachtet, die Aktivitäten der Konkurrenz oder tatsächliche Kundenbedarfe außer Acht gelassen oder die realen Ertragschancen maßlos überschätzt.

Vielen Gründern, die die ersten Klippen beim Unternehmensstart noch mühelos umschiffen, brechen später folgende typische Fehler in der Finanzplanung das Genick:

- Die Höhe der notwendigen Investitionen wird häufig unterschätzt, beispielsweise für die Anschaffung eines ersten Warenbestands. Um eine mögliche Verschuldung nicht weiter in die Höhe zu treiben, wird dann oftmals zu wenig investiert. Viele Gründer kommen aus der Sicherheit einer Festanstellung: angesichts sich rasch anhäufender Schulden bei einer zunächst ungewissen Einkommenssituaton verlässt sie in vielen Fällen der nötige Mut. Nach einer geglückten Anlaufphase mangelt es plötzlich an Kapital für die Unternehmensexpansion. Das Warenlager lässt sich nicht weiter aufstocken, lukrative Großaufträge können nicht vorfinanziert werden.
- Viele Unternehmer unterschätzen finanzielle Folgen und Länge der Anlaufphase. Fehler in der Terminplanung verschärfen dieses Problem noch. In allen Wirtschaftszweigen und Branchen gibt es im Zeitverlauf typische Saisonkurven. Wer dies bei der Geschäftseröffnung nicht berücksichtigt, verlängert seine „Durststrecke". Es ist beispielsweise mehr als unvorteilhaft, einen Spielwarenhandel am 2. Januar zu eröffnen – die Branche macht fast zwei Drittel ihres Umsatzes in den beiden Monaten November und Dezember.
- In der Start-Euphorie verliert mancher Gründer den Überblick über fällige Zins- und Tilgungslasten. Bei klassischen Bankkrediten beginnt die Tilgung häufig schon nach wenigen Monaten – zu einem Zeitpunkt, in dem die meisten Unternehmen noch Verluste schreiben. Die besseren Alternativen sind daher meist öffentliche Finanzierungshilfen, die einen häufig großzügigen tilgungsfreien Zeitraum vorsehen.

# 2. Geschäftsidee und Geschäftsmodellentwicklung

## 2.1 Der große Wurf

Das Geheimnis einer guten Geschäftsidee liegt in der Formel „das richtige Produkt zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort". Die aussichtsreichsten Ideen sind die, die einen USP (unique selling proposition = einzigartiger Verkaufsvorteil) garantieren: In solchen Fällen gibt es auf dem betreffenden Markt keine vergleichbaren Produkte und Dienstleistungen. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Entwicklung des Betriebssystems „DOS" von Bill Gates. Das glückliche Zusammenwirken aller Erfolgsfaktoren ermöglichte ihm, sein Betriebssystem zur weltweiten Standard-Software für den überwiegenden Teil aller PCs zu etablieren. Aufgrund der Übermacht von Microsoft ist es heute auf kommerzieller Basis praktisch unmöglich, ein neues PC-Betriebssystem auf den Markt zu bringen.

Gute Geschäftsideen fallen freilich nicht einfach vom Baum. Auch bei so genannten „todsicheren Sachen" z.B. aus dem Freundes- und Bekanntenkreis ist in der Regel höchste Vorsicht geboten. Fehlt der eigene, große Wurf, gibt es aber glücklicherweise noch andere Möglichkeiten für den erfolgreichen Start in die Selbständigkeit. Hierzu zählen beispielsweise Franchising-Modelle, bei denen der Unternehmer für die Nutzung einer erfolgreichen Idee eines anderen bezahlt. In vielen Fällen ist auch ein nebenberuflicher Start in das Unternehmer-Dasein empfehlenswert: Solange der feste Job den Lebensunterhalt sichert, kann sich der junge Selbständige sorglos an der Umsetzung seiner Geschäftsidee erproben. Auch die Unternehmensnachfolge kann ein vermeintlich sicherer Weg in die Selbständigkeit sein.

## 2.2 Unternehmensnachfolge und -übergabe

Die Übernahme eines bestehenden Geschäftes kann eine echte Alternative zur Neugründung sein. Aber auch dieser Schritt bedarf sorgfältiger Planung, und das sowohl auf Seiten des jetzigen Inhabers wie im Besonderen durch Sie als Übernehmer. Folgende Punkte sollten Sie beachten:

- Das Motiv – aus welchen Gründen gibt der bisherige Inhaber das Geschäft auf? Hier bedarf es einer guten Portion Skepsis, denn eine „Goldgrube" gibt kaum jemand aus der Hand.
- Die Standortfrage (falls relevant): Hat sich die Standortqualität in den zurückliegenden Jahren verschlechtert oder wird sie in absehbarer Zeit sinken? Die Verkehrsanbindung ist z.B. ein wichtiger Aspekt. Fatale Folgen haben in der Regel die Umwidmung einer Straße in eine Einbahnstraße, die Verlagerung einer nahen Haltestelle öffentlicher Verkehrsmittel, der Wegzug großer Behörden oder Firmen, die bislang einen Großteil der Laufkundschaft garantierten. Werden sich die Wettbewerbsbedingungen in absehbarer Zeit verschärfen – droht beispielsweise die Eröffnung eines Großmarktes oder Einkaufszentrums in unmittelbarer Nachbarschaft?
- Wichtig ist zudem ein gründlicher Blick auf die Mietkonditionen. Mehrere Mietsteigerungen in den zurückliegenden Jahren oder eine drohende Mieterhöhung sind ein deutliches Warnzeichen. Außerdem ist zu prüfen, ob sich die aktuellen Konditionen des Mietvertrags ohne weiteres auf den neuen Geschäftsinhaber übertragen lassen.
- Der Vorbesitzer wird im Laufe der Übernahmeverhandlung die Bilanz des zurückliegenden Geschäftsjahres präsentieren. Informiert diese nur selektiv z.B. über die erzielten Umsätze, ist besondere Vorsicht angebracht. Hohe Umsätze lassen sich beispielsweise auch durch besonders niedrige Preise erzielen. Die Kunden greifen dann zwar gerne zu, in vielen Fällen deckt der Geschäftsinhaber mit den erzielten Einnahmen dann aber nicht einmal seine Betriebskosten. Erste Anhaltspunkte können sich hier aus einer Prüfung der aktuellen Preisauszeichnung bzw. Bepreisung im Vergleich zu den im Branchenschnitt üblichen Preisen sein. Verlangen Sie bei auffallend niedrigen Preisen eine plausible Erklärung!
- Kritische Beurteilung der Ertragslage: Verliert das Geschäft bei Übergabe und Ausscheiden des derzeitigen Chefs (wesentliche) Teile des Kundenstamms? Verfügte der Vorgänger über viele persönliche Beziehungen, die Umsatz oder besonders günstige Einkaufspreise garantierten? Haben sich wichtige betriebswirtschaftliche Daten in jüngster Zeit verschlechtert oder werden sich verschlechtern? Auffallend niedrige Personalkosten sind meist typisch für einen „Familienbetrieb". Verfügt der Nachfolger nicht ebenfalls über eine große und arbeitswillige Verwandtschaft, muss er die fehlende Unterstützung durch „echte" und angemessen zu bezahlende Mitarbeiter ersetzen. Möglicherweise verfügt der Vorbesitzer über erhebliches Eigenkapital und konnte so z.B. alle Rechnungen mit Skonto-Vorteilen begleichen. Die Betriebskosten, die sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben, sollten in etwa den Durchschnittswerten branchenrelevanter Betriebsvergleiche entsprechen.
- Führt der neue Geschäftsinhaber den Namen eines im Handelsregister eingetragenen Unternehmens weiter, haftet er für sämtliche Verbindlichkeiten seines Vorgängers. Dies lässt sich durch einen entsprechenden Hinweis im Handelsregister, den sogenannten „Haftungsausschluss", vermeiden.
- Mit der Übernahme eines oder von Teilen eines Betriebes fallen dem neuen Inhaber auch alle Rechte und Pflichten bestehender Mitarbeiterverträge zu. Aufgrund des „Betriebsübergangs" besteht in dieser Phase ein besonderes Kündigungsverbot.
- Sind von der Geschäftsübernahme auch bestehende Ausbildungsverträge betroffen, empfiehlt sich der Kontakt zum Ausbildungsberater der jeweiligen IHK.
- Bei einer kompletten Geschäftsübernahme haftet der neue Firmenchef auch für „Steuersünden" des Vorgängers. Diese Haftung betrifft z.B. gegenüber dem Finanzamt nicht bezahlte Umsatzsteuer und Lohnsteuer oder gegenüber der Gemeinde Rückstände bei der Gewerbesteuer. Selbst mit entsprechenden Klauseln im Kaufvertrag lässt sich diese Haftung nicht umgehen. Ein seriöser Anbieter kann dem potentiellen Käufer in diesem Punkt beruhigende Gewissheit verschaffen: Auf Antrag bescheinigen Finanzamt und Kommune, dass keine Steuerrückstände bestehen. Zudem sollte diese Bescheinigung darauf hinweisen, dass auch Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen fristgerecht und ordnungsgemäß abgegeben worden sind.

### Kaufen oder pachten?

Auf die Frage „Kaufen oder pachten?" gibt es keine generelle Antwort. Stattdessen müssen im Einzelfall Vor- und Nachteile verglichen werden. Grundsätzlich schont die Pacht eines Geschäftes das Eigenkapital des Unternehmers, zieht aber in den kommenden Jahren regelmäßige und hohe Belastungen nach sich. Der Pachtzins besteht aus drei Bestandteilen: aus der ortsüblichen Miete für die Geschäftsräume sowie den Entgelten für die Nutzung des Inventars und des Firmenwertes.

Die Option Pacht ist vor allem dann vorteilhaft, wenn der Übernehmer wenig Eigenkapital zur Verfügung hat und er im Gegenzug einen hohen Wert des Betriebsinventars erhält. In der Dienstleistungsbranche fällt der Faktor Betriebsinventar kaum ins Gewicht – entscheidend sind hier insbesondere Größe und Qualität des Kundenstamms. Im Einzelhandel entstehen bei einer Geschäftsübernahme i.d.R. hohe Kosten für die Ablösung des Warenbestands. Die Kosten für die Übernahme des Inventars fallen in Relation dazu meist kaum noch ins Gewicht. Der Kauf des Unternehmens ist dann oftmals die vorteilhaftere Alternative.

### Firmenwert

Zum Thema „Ermittlung des Firmenwertes" gibt es umfassende (theoretische) Ansätze und Herangehensweisen „ viele Autoren und Experten haben sich damit befasst. Sie als angehender Selbständiger können demnach wählen: entweder kämpfen Sie sich durch entsprechende Abhandlungen und beschäftigen sich intensiv mit wissenschaftlich fundierten Berechnungsmethoden oder Sie halten sich an einfache Faustregeln aus der Praxis. In jedem Fall gilt: Angebot und Nachfrage regeln auch den Preis eines Geschäfts!

Bei eventuellen Kaufverhandlungen gilt zudem grundsätzlich: Je kleiner das Unternehmen, desto mehr hängt der (bisherige) wirtschaftliche Erfolg an der Person des Inhabers. Einen tatsächlichen Firmenwert gibt es z.B. bei kleinen Einzelhandelsgeschäften, wenn überhaupt, allenfalls nur auf kurzfristiger Basis in Form des vorhandenen Warenbestands und ggf. Inventars. Entscheidend für Erfolg oder Flop ist hier einzig der Fleiß und das Talent des Inhabers.

**Gut zu wissen**

*Die IHK bietet zur Betriebsübergabe und -nachfolge umfassende Unterstützung und Services an: sehen Sie dazu mehr unter ihk-muenchen.de/unternehmensnachfolge*

## 2.3 Franchise – Sonderform der Existenzgründung

Das sog. Franchising ist eine besondere Variante, in die berufliche Selbständigkeit zu gehen.
Unter dem Begriff Franchising ist grundsätzlich ein auf Partnerschaft basierendes Vertriebssystem mit dem Ziel der Verkaufsförderung zu verstehen. Dabei räumt das Unternehmen, das als sogenannter Franchise-Geber auftritt, meist mehreren Partnern, den Franchise-Nehmern, das Recht ein, mit seinen Produkten oder Dienstleistungen unter seinem Namen ein Geschäft auf selbständiger Basis zu betreiben.

Der Franchise-Geber bietet üblicherweise ein unternehmerisches Gesamtkonzept, das vom Franchise-Nehmer an dessen Standort bzw. Gebiet in Form eines eigenständigen Betriebs umgesetzt wird. Der Franchise-Nehmer ist also ein rechtlich selbständiger und eigenverantwortlich operierender, echter Unternehmer. Die Gegenleistung des Franchise-Nehmers für die vom Franchise-Geber eingeräumten Rechte besteht meist in der Zahlung von Eintritts- bzw. Franchise-Gebühren und in der Verpflichtung, den regionalen Markt zu bearbeiten.

Eine erste Orientierung und Entscheidungshilfe auf dem Weg ins Franchising bieten u.a. der Deutsche Franchise-Verband unter franchiseverband.com und das unabhängige Franchise-Experten-Netzwerk FranNet unter frannet.de.

## 2.4 Import- und Exportgeschäfte

Globalisierung, der Euro und die EU-Erweiterung werden die Verflechtung der bayerischen Wirtschaft mit ausländischen Märkten in den kommenden Jahren weiter verstärken. Dies bildet den Nährboden für aussichtsreiche Geschäftsideen im Bereich Import und Export.
Den rechtlichen Rahmen für das Import- und Exportgeschäft bilden Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und Außenwirtschaftsverordnung. Grundsätzlich kann demnach jeder Unternehmer nahezu alle Industrieerzeugnisse weltweit ohne Rücksicht auf Ursprungs-, Einkaufs- und Herkunftsland genehmigungsfrei einführen. Als Nachschlagewerk für Importeure ist die sogenannte Einfuhrliste unentbehrlich: Dort lässt sich nachlesen, welche Produkte problemlos, mit Auflagen oder überhaupt nicht eingeführt werden dürfen. Die zollamtliche Anmeldung der Ware erfolgt mit der Einfuhranmeldung.

Die gleichen Rahmenbedingungen gelten auch für den Export: Hier gibt es die sogenannte Ausfuhrliste und die Ausfuhranmeldung.

Besonders praktisch für Export- und Importeinsteiger: Im EU-Binnenmarkt sind für Waren, die sich im sogenannten freien Verkehr der EU befinden, sämtliche Zollpapiere entfallen. Im freien Verkehr der EU befinden sich Waren, die entweder im Zollgebiet der EU hergestellt oder bei der Einfuhr in das EU-Zollgebiet schon verzollt und versteuert wurden.

Unternehmer, die auf ausländischen Märkten Fuß fassen oder ihren Exportanteil steigern wollen, müssen das Exportgeschäft mindestens in seinen Grundzügen beherrschen. Hierzu gehören folgende Voraussetzungen:

- Kenntnisse im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht
- Ausreichendes Wissen über Absatzwege, die Abgabe von Auslandsangeboten, den Abschluss von Exportverträgen und die Formulierung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen
- Kenntnisse über Möglichkeiten der Exportfinanzierung sowie der staatlichen und privaten Exportkreditversicherung

Die Industrie- und Handelskammern sind als Informationsquelle zu den genannten Voraussetzungen wie für alle sonstigen Fragen zum internationalen Geschäft die erste Adresse.
In Zusammenarbeit mit Bayerns Wirtschaftsministerium bieten die bayerischen Industrie- und Handelskammern praxisnahe außenwirtschaftliche Fördermaßnahmen an. Diese Maßnahmen zielen vor allem darauf ab, Kunden und Geschäftspartner im Ausland zu finden.
Alle wesentlichen Informationen und Ansprechpartner zum Auslandsgeschäft liefert das „Außenwirtschaftsportal Bayern" - ein Service der bayerischen IHKs und Handwerkskammern, der den Eintritt in die Welt des Ex- und Importgeschäfts wesentlich erleichtert und zu finden ist unter auwi-bayern.de.

## 2.5 E-Commerce – gut verkaufen übers Internet

Gerade der Einzelhandel ist ständige Veränderungen gewohnt. Erst kam die Selbstbedienung, dann siedelten sich riesige Fachmarkt- und Einkaufszentren auf der grünen Wiese an. Seit einigen Jahren ist es das Internet, das Wandlungs- und Anpassungsfähigkeit vom Unternehmer verlangt wie kein anderer Trend zuvor. Der Einkauf über Amazon, ebay und Co. ist für den Verbraucher zur Selbstverständlichkeit geworden, Einkaufs- und Informationsgewohnheiten der Kunden haben sich massiv gewandelt und so schneidet sich der online-Handel vom Markt immer größere Stücke ab. Während bestehende Einzelhändler vor der Herausforderung stehen, sich auf diese Veränderungen einzustellen, bietet eine Existenzgründung im Internet-Handel, im Bereich e-Commerce besondere Chancen.

### Gut zu wissen

*Die IHK bietet umfassende Services und Informationen zum Einstieg in den online-Handel: besuchen Sie uns gerne z.B. unter ihk-muenchen.de/ecommerce! Hier finden Sie neben einem E-Commerce-Leitfaden auch unser Planungstool „E-Commerce-Canvas".*

# 3. Planung der Gründung: Erste Schritte

## 3.1 Äußere Erfolgsfaktoren

Selbst die besten Geschäftsideen benötigen ein gründerfreundliches Umfeld, um zu gedeihen. Ein wichtiger Faktor ist beispielsweise der allgemeine Konjunkturverlauf: Phasen mit rückläufiger Binnennachfrage und schwachem Wirtschaftswachstum sind eine denkbar schlechte Basis für den Unternehmensstart.

Von großer Bedeutung ist auch eine möglichst umfangreiche Analyse der Branche, in der die Existenzgründung erfolgen soll. Aufgrund des harten Verdrängungswettbewerbs und rasch wechselnder Trends im Konsumentenverhalten haben vor allem neue Betriebe in Gastronomie und Einzelhandel besonders häufig mit Anlaufschwierigkeiten zu kämpfen. In diesem Zusammenhang übersehen viele Gründer die Bedeutung der Frage, welche Zielgruppe sie mit ihrem Angebot überhaupt erreichen wollen. Mit deren Definition bewegt sich der Unternehmer wiederum auf dem spannenden Feld der Verkaufspsychologie und steht vor einer Fülle weiterer Fragen: denn es gilt Alter, Lebensstil, Kaufkraft, Mobilität, Informationsverhalten u.v.m. der potentiellen Kundschaft möglichst genau zu bestimmen. Daraus ergeben sich wichtige Rückschlüsse z..B. für Standortwahl, Marketing, Angebotssortiment und Investitionsbedarf.

Jeder angehende Unternehmer sollte möglichst viel über diese äußeren Einflussfaktoren wissen. Informationsquellen hierfür gibt es reichlich: neben dem Internet liefern u.a. Industrie- und Handelskammern, Statistische Ämter, Landratsämter und Rathäuser, Wirtschaftsverbände, Meinungs- und Marktforschungsinstitute, Fachliteratur und -zeitschriften und nicht zuletzt auch Banken und Versicherungen die benötigten Daten.

## 3.2 Standortwahl

Top-Standort = Top-Geschäftserfolg: Diese Faustregel wird vor allem im Einzelhandel und im Gastgewerbe ihre Berechtigung haben. So stellen sich laut Statistik entsprechende Gründungen im Stadtgebiet wesentlich stabiler dar als in strukturschwächeren ländlichen Regionen.

Die Standortfrage kann daher von existenzieller Bedeutung für die Unternehmensgründung sein. Wobei: hat in Zeiten der Digitaliserung und Globalisierung die Standortfrage nicht ihre Bedeutung verloren? Gerade Erfahrungen aus der Gründer-Hochburg München zeigen das Gegenteil! Im Umfeld der Stadt haben sich zahlreiche High-Tech-Cluster und Innovationszentren gebildet: Gentechnik- und Pharmafirmen suchen die räumliche Nähe zu Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, Software-Schmieden zu führenden IT-Konzernen und die innovative Gründer-Szene lebt vom direkten Kontakt zu Venture-Capital-Unternehmen und ins engmaschige start up-Netzwerk.

Die Standortwahl ist häufig eine langfristige Entscheidung. Miet- und Pachtverträge lassen sich nicht ohne weiteres kündigen. Es verursacht unter Umständen hohe Kosten, den Betrieb umzusiedeln. Jeder angehende Unternehmer sollte daher gründlich darüber nachdenken, wo er sein Geschäft platzieren will. Entscheidungen „aus dem Bauch" oder nach Gefühl sind schlechte Ratgeber. Der einzig richtige Weg ist eine sorgfältige Standortanalyse auf Grundlage folgender betriebswirtschaftlicher Überlegungen:

- Wie groß ist das Einzugsgebiet und die Zahl der potentiellen Kunden?
- Wie hoch ist die Kaufkraft der Einwohner?
- Welcher Umsatz lässt sich an diesem Standort erreichen?
- Realistische Einschätzung der Wettbewerbsbedingungen: Wie viele und vor allem große Konkurrenten gibt es im näheren Umfeld des Standorts? Wie attraktiv ist ihr Sortiment bzw. Angebot?
- Ist die geplante Lage des Betriebs auch dauerhaft konkurrenzfähig? Hierzu zählen Aspekte wie z.B. Sichtbarkeit, Verkehrsanbindung und gerade in Ballungsgebieten Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr. Gibt es ausreichend Parkplätze? Ist das Geschäft auch für Fußgänger gut erreichbar?
- Besteht die Möglichkeit, geeignete und bezahlbare Mitarbeiter zu bekommen?

Die kniffligste aller Fragen ist die Prüfung, ob der jeweils zu bezahlende Miet- oder Grundstückspreis im vernünftigen Verhältnis zu dem zu erwartenden Umsatz steht. Der Selbständige gerade im Handel oder in der Gastronomie steht hier häufig vor einem Dilemma: Die Top-Lagen versprechen hohe Umsätze, verschrecken aber mit horrenden Flächenpreisen.
Am Stadtrand und in der Region sind die Mietpreise möglicherweise niedriger. Ohne hohen Werbeaufwand lockt dort aber kaum ein Betrieb Kunden an. Für bestimmte Branchen kann dies wiederum sogar von Vorteil sein: bei der Miete sparen und stattdessen viel Geld für Werbung ausgeben – das eröffnet beispielsweise Anbietern von standardisierten Massenprodukten gute Chancen!

Eine wertvolle Entscheidungshilfe kann in diesem Zusammenhang ein Standortgutachten z.B. eines externen Beraters sein. Auch bei späteren wichtigen strategischen Entscheidungen ist es in der Regel sinnvoll, einen Unternehmensberater einzuschalten. Bund und Land fördern eine solche Beratung übrigens

mit hohen Zuschüssen: die Industrie- und Handelskammern informieren auf Anfrage detailliert über die entsprechenden Förderungen.
In jedem Fall muss der Gründer genau abwägen: Die Vorteile eines Standorts sollten dessen Nachteile stets und deutlich überwiegen.

Stichwort Mietvertrag: häufig werden gerade bei Unternehmensgründungen befristete Mietverträge (i.d.R. 5 Jahre oder mehr) angeboten: hiervon ist dringend abzuraten, da der Mieter in solchen Fällen keine Möglichkeit hat, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Insbesondere die Einstellung des Gewerbebetriebes ist regelmäßig kein Grund für eine fristlose Kündigung, da das Betriebsrisiko alleine beim Mieter liegt. Wird dagegen ein unbefristeter Mietvertrag abschlossen, besteht ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten (Achtung: die Kündigung muss spätestens zum dritten Werktag eines Kalendervierteljahres beim Vermieter eingehen, das Mietverhältnis endet dann zum nächsten Kalendervierteljahr. Beispiel: Kündigung am 2.4., Mietverhältnis endet zum 30.9.). Ist ein befristetes Mietverhältnis gewollt, sollte unbedingt ein außerordentliches Kündigungsrecht in den Vertrag aufgenommen werden mit der Maßgabe, bei Aufgabe des Gewerbebetriebs die Geschäftsräume mit ordentlicher Frist kündigen zu können. Deshalb sollten Sie vor Abschluss eines Mietvertrages zunächst allgemeine Auskünfte bei der IHK oder eine Rechtsberatung bei einem Anwalt einholen.

## 3.3 Betriebsräume

Viele Existenzgründer stehen vor der Herausforderung, geeignete Betriebsräume zu beschaffen. Bekanntlich haben auch die apple-Gründer Steve Jobs und Steve Wozniak an ihrem ersten Computer in der Garage neben Jobs Elternhaus gebastelt. Freilich lässt sich dieses Modell aus dem sonnigen Kalifornien nicht ohne weiteres verallgemeinern.

Privatwohnungen und -räume eignen sich nur in Ausnahmefällen als Geschäftsraum. In Mietwohnungen läuft ohne die Zustimmung des Vermieters ohnehin nichts. In bestimmten Regionen muss darüber hinaus auch die Kreisverwaltungsbehörde ihre Zustimmung erteilen, nämlich wenn mehr als die Hälfte der verfügbaren Wohnung als Betriebsraum genutzt werden soll. Je nach Art und Umfang der geplanten Nutzungsänderung muss auch eine besondere Genehmigung gemäß der Bayerischen Bauordnung erfolgen. Bebauungs- und Flächennutzungspläne der jeweiligen Stadt oder Gemeinde sind ebenso zu berücksichtigen. In reinen Wohngebieten ist die Ansiedlung eines Gewerbebetriebs kaum oder nur mit starken Einschränkungen möglich. Betriebe mit deutlichen Schall- und Abgasemissionen lassen sich i.d.R. nur in eigens ausgewiesenen Gewerbe- und Industrieparks betreiben.

Die Beschäftigung von Mitarbeitern verschärft das Problem noch – die Räume des neuen Unternehmens müssen dann auch den Anforderungen der „Arbeitsstättenverordnung" genügen. Diese Verordnung regelt zum Beispiel Mindestgrößen von Räumen, Zahl der Fenster, Toiletten, Sozialräume usw.

Betriebsräume von Lebensmittelgeschäften und Gastronomiebetrieben müssen den geltenden Hygienevorschriften entsprechen. Das klingt selbstverständlich, sorgt in der Praxis aber regelmäßig für Konflikte zwischen Unternehmen und der Gewerbeaufsicht, nicht erst bei Verstößen. Also Vorsicht! Wer „blind" anfängt, eine Wohnung „business-tauglich" umzubauen oder zur „Betriebsfläche" umzugestalten, handelt sich unter Umständen eine Menge rechtliche Probleme ein. Die sorgfältige Vor-Information bei Baubehörde, Gewerbeamt und dem Gewerbeaufsichtsamt ist daher eine Pflichtaufgabe – wer einen schriftlichen Vorbescheid in der Hand hält, kann ohne Behörden-Stress mit dem Aufbau seines Unternehmens starten.

## 3.4 Ihr Businessplan

So wichtig alle Vorüberlegungen und Informationssammlungen sind: irgendwann kommt der Zeitpunkt, seine Ziele zu konkretisieren und die Einzelplanungen in einer schlüssigen Erfolgsstrategie zu bündeln: das Werkzeug hierfür ist der Businessplan! Sie erstellen ihn vorrangig für sich selbst: so schaffen Sie Klarheit und Planbarkeit bei der Umsetzung Ihrer Idee und behalten Ihr Ziel im Blick. Aber natürlich ist er auch essentielle Grundlage und Voraussetzung für eine Vielzahl von Anlässen: er ist Basis für den erfolgreichen Verlauf von Verhandlungen- und Beratungsgesprächen mit Banken und möglichen Investoren, mit Industrie- und Handelskammer und Unternehmensberatern. Viele Existenzgründer scheuen solche Gespräche und empfinden Kritik oder gar Zweifel an der eigenen Geschäftsidee als kleinlich und unangebracht – nur um später in der Praxis teures und unnötiges Lehrgeld zu bezahlen. Darum sollte man alle Gelegenheiten für Beratungs- und Verhandlungsgespräche nutzen: zwingt es doch dazu, die eigenen Ziele und Pläne in eine feste Form, in ein schlüssiges Unternehmenskonzept zu gießen. Gelingt es dem Gründer, in seinem Businessplan eine detaillierte Erfolgsstrategie zu entwickeln und hierfür die Zustimmung professioneller Berater zu erhalten, hat er seine erste Reifeprüfung als Unternehmer bestanden.

Ein Businessplan umfasst üblicherweise folgende wesentlichen Bausteine:

- Kurzzusammenfassung (executive summary)
- Geschäftsidee
- Gründerprofil
- Markteinschätzung
- Wettbewerbssituation
- Marketing und Vertrieb
- Lieferanten und Vorleistungen
- Standort
- Unternehmensorganisation und Personalmanagement
- Risikoanalyse
  sowie eine umfassende
- Finanzwirtschaftliche Planung für die Anlaufzeit und Unternehmensentwicklung in den ersten drei Jahren, bestehend aus einer Umsatz- und Ertragsvorschau (Gewinn- und Verlustplanung), einem Liquiditätsplan und dem Kapitalbedarfsplan.

Entsprechende Muster und Planungshilfen finden Sie beispielsweise unter ihk-muenchen.de/businessplan.

### 3.4.1 Ausgangspunkt Gewinnplanung

Jeder Existenzgründer wird, ja muss das Ziel haben, mit den Erträgen bzw. Einkünften aus seinem Betrieb zumindest den eigenen Lebensunterhalt zu sichern. Wobei mehrere Varianten denkbar sind:

- Ein Ehepartner bleibt in einem festen Arbeitsverhältnis tätig, aus dessen Einkommen der Lebensunterhalt der Familie bestritten werden kann. Erzielt das neue Unternehmen nur geringe Gewinne oder gar Verluste, gefährdet dies nicht gleich die materielle Existenz des Unternehmers und seiner Angehörigen.
- Mangels anderweitiger Einkünfte muss der Existenzgründer von Anfang an aus den Erträgen des Unternehmens seinen Lebensunterhalt und ggf. auch den der Familie bestreiten.
- Die Existenzgründung kann (zunächst) auch parallel zu einer bestehenden Angestelltentätigkeit, also im Nebenerwerb erfolgen z.B. mit dem Ziel, erst einmal die Marktchancen der eigenen Geschäftsidee zu testen.

So unterschiedlich die Startbedingungen sein mögen: auf lange Sicht muss jedes Unternehmen Gewinne abwerfen, sonst macht die Selbständigkeit wirtschaftlich keinen Sinn. Ohne eine entsprechende Vergütung für Arbeitsaufwand und unternehmerisches Risiko gerät die Selbständigkeit zum teuren Hobby.

Der Unternehmensgewinn ergibt sich aus dem Jahresab-schluss. Um diesen Gewinn wiederum angemessen bewerten zu können, genügt nicht der bloße Blick auf die Gewinn- und Verlustrechnung. Auch die sogenannten kalkulatorischen Kosten sind zu berücksichtigen, nämlich:

- der Unternehmerlohn (= quasi ein fiktives Gehalt, das der Unternehmer als angestellter Leiter seines Betriebes beziehen würde), der mindestens den Lebensunterhalt sichern muss;
- eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals.

#### Stichwort „Unternehmerlohn" (Mindestgewinn)

Neben der – je nach Ausgangslage – notwendigen zumindest teilweisen Deckung der eigenen Lebenshaltung spielen bei der Ermittlung des Mindestgewinns gerade im direkten Vergleich zum sicheren Einkommen aus einer Festanstellung weitere Faktoren eine nicht unerhebliche Rolle:

- Der Arbeitgeber trägt im System der gesetzlichen Sozialversicherung einen wesentlichen Anteil an den entsprechenden Beiträgen;
- Hinzu kommen üblicherweise diverse Lohnneben- und Personalzusatzkosten wie Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und diverse Sozialleistungen

Diese Leistungen muss der Selbständige selbst übernehmen oder hierauf ganz verzichten. Selbst wenn man nur die gesetzlichen Sozialleistungen berücksichtigt, muss der Unternehmer also regelmäßig deutlich mehr Einkommen erzielen als der Angestellte, um einen vergleichbaren Lebensstandard zu erreichen.

Ein Unternehmen bietet aber nur eine nachhaltige Existenzgrundlage, wenn die erzielten Gewinne außerdem noch für folgende Ziele ausreichen:

- Substanzerhaltung des Unternehmens,
- Finanzierung eines angemessenen Unternehmenswachstums,
- Bildung ausreichender Rücklagen zur Absicherung gegen Betriebsrisiken.

#### Stichwort "Eigenkapitalverzinsung"

Steckt der Unternehmer eigenes Geld in den Betrieb, soll es auch entsprechende Zinsen bringen. Ansonsten könnte er für sein Geld besser andere Anlagealternativen wählen. Der Gewinn muss daher zumindest die Verzinsung langfristiger Anlageformen wie z.B. Pfandbriefe decken. Da Investitionen in den eigenen Betrieb größere Risiken bergen als der Kauf von Pfandbriefen, sollte sich das eingesetzte Kapital deutlich höher verzinsen.

## 3.4.2 Kosten / Ausgaben

Kosten sind nicht gleich Ausgaben. Ein Beispiel hierfür sind Abschreibungen (steuerlich: AfA = Absetzung für Abnutzung). Abschreibungen werden erst zu Ausgaben, wenn nach einigen Jahren die Neuanschaffung fällig wird. Der Unternehmer kann auf die Deckung dieser Kosten vorübergehend verzichten, muss aber dafür sorgen, dass er zum Zeitpunkt der Neuanschaffung über die nötigen Mittel verfügt.

Tilgungsleistungen für aufgenommene Kredite sind Ausgaben, aber keine Kosten. Handelt es sich dabei um die Tilgung von Investitionskrediten, werden die Raten aus den durch die Abschreibungen freigesetzten Beträgen geleistet. Bei Warenkrediten kann die Tilgung entweder aus aufgelaufenen Gewinnen erfolgen oder es wird eine Umschuldung durch entsprechende Kontokorrent- bzw. Lieferantenkredite nötig.

Grundsätzlich ist zwischen fixen und variablen Kosten zu unterscheiden. Zu den Fixkosten zählen z.B. die Miete für Geschäftsräume, Versicherungsbeiträge, Darlehenszinsen etc. Diese Kosten fallen auch dann an, wenn kein oder nur geringer Umsatz erzielt wird. Zudem entstehen dem Betrieb variable, weil umsatzabhängige Kosten wie z.B. Material- und Wareneinsatz.

Gewinne lassen sich in der Regel nur erzielen, wenn der Unternehmer die Kosten „im Griff hat“: dies erfordert eine entsprechende Planung und Kontrolle. Fixkosten wie die Miete sind dabei verlgeichsweise leicht zu ermitteln und kontrollieren. Gleiches gilt bei entsprechender Planung für Personalkosten. Daneben gibt es aber Bereiche wie den täglichen Büro- und Kommunikationsbedarf, für die der Unternehmer die zu erwartenden Kosten zunächst schätzen muss. Hilfestellung bieten hier insbesondere Betriebsvergleichszahlen, die amtliche Kostenstrukturstatistik oder interne Statistiken der Industrie- und Wirtschaftsverbände. Deren Ergebnisse basieren in der Regel auf den Daten vieler Unternehmen aus den jeweiligen Branchen.

Betriebsvergleiche bieten nicht nur eine solide Basis für eine realistische Kostenschätzung, sie sind gleichzeitig ein Kontrollinstrument für das Management des Unternehmens: liegen bestimmte Kosten deutlich über dem Branchenschnitt, ist dies ein Alarmzeichen und möglicherweise ein erstes Indiz für ineffektive Betriebsabläufe.

Allerdings sind die Zahlen und Daten aus solchen Betriebsvergleichen regelmäßig zu relativieren:

- Es handelt sich stets um Durchschnittszahlen: möglicherweise liegen bei kleineren und jungen Firmen die Kosten deutlich unter oder über den gemittelten Werten.
- Regionale Unterschiede werden nicht berücksichtigt.
- Die Teilnehmerzahl der verschiedenen Betriebsvergleiche schwankt erheblich. Daher sind deren Ergebnisse nicht immer repräsentativ.
- Einige Kerndaten wie z.B. Angaben zur Betriebsmiete beruhen häufig auf Altverträgen, die zu relativ günstigen Konditionen geschlossen wurden. Sie haben daher nur bedingte Aussagekraft.

### Gut zu wissen

*Betriebsvergleiche können wertvolle Anhaltspunkte für die eigenen Planungen liefern, sind aber kein verbindlicher Leitfaden für das eigene unternehmerische Handeln. Die IHK bietet sich als erste Informationsquelle für diverse Betriebsvergleiche z.B. für den Handel oder das Gastgewerbe an.*

## 3.4.3 Umsatz / Einnahmen

Ohne ausreichenden Umsatz gibt es letztlich auch keinen Gewinn. Viele Existenzgründer begeistern sich zwar für Besonderheiten und Einzigartigkeit der eigenen Geschäftsidee, übersehen dabei aber nicht selten diese einfache, aber so wichtige betriebswirtschaftliche Grundregel. Um solche „Blindflüge“ zu vermeiden, sollte der angehende Unternehmer zunächst den Mindestgewinn berechnen, den er zur Deckung seines Lebensunterhalts braucht. Der zweite Schritt ist die Kalkulation und Addition der voraussichtlichen Betriebskosten. Aus der Gegenüberstellung von Mindestgewinn und Kosten ergibt sich dann der Umsatz, den das Unternehmen mindestens erzielen muss, um für seinen Gründer rentabel zu sein und sich für ihn zu lohnen.

In diesem Zusammenhang gibt es eine zweite Grundregel, die unbedingt zu beachten ist: hohe Kosten und ein aufwändiger privater Lebensstil verschärfen den Zwang, möglichst sofort gute Geschäfte und Umsätze zu machen. Existenzgründer sollten daher den Erwerb der begehrten Luxus-Limousine oder der Villa am See nicht unbedingt zu ihren vorrangigen Zielen machen.

Eine der schwersten, zugleich wichtigsten Aufgaben des Existenzgründers ist es, eine möglichst realistische Umsatzprognose zu treffen: bleibt das Unternehmen längere Zeit deutlich unter dem anvisierten Geschäftsvolumen, hat es in der Regel keine Überlebenschance!



Eine Herangehensweise, um eine möglichst realitätsnahe Planung zu erstellen, ist die Schätzung des zu erwartenden Umsatzes auf Grundlage der bereits erwähnten Betriebsvergleiche. Eine gute Orientierung ermöglicht auch die Richtsatzsammlung der Finanzverwaltung. Mit diesem Hilfsinstrument schätzen die Finanzbehörden den Gewinn von Gewerbetreibenden, die keine ordentliche Buchführung vorlegen. Die Richtsätze gibt es für nahezu alle Wirtschaftsbranchen und Betriebsarten. Sie enthalten beispielsweise Angaben über das prozentuale Verhältnis von Roh- und Reingewinn zum erzielten Umsatz. Siehe nochmals unter bundesfinanzministerium.de.

### Ein Beispiel

*Moritz will ein Naturkostgeschäft eröffnen. Er berechnet zunächst, wie viel Gewinn er braucht, um seinen Lebensunterhalt zu sichern und kommt dabei auf eine Summe von 2.500 Euro pro Monat. Um herauszubekommen welchen Umsatz er mit seinem Betrieb zum Erreichen dieses Gewinnziels schaffen muss, nimmt Moritz die Richtsatzsammlung für Gewerbetreibende zu Hilfe. Diesen Statistiken der Oberfinanzdirektion entnimmt er folgendes: Im Durchschnitt erzielen Naturkostgeschäfte einen Reingewinn von 14 Prozent des Umsatzes. Für Moritz heißt das konkret: Er muss im Monat rund 17.850 Euro und im Jahr gut 214.000 Euro Umsatz erreichen, benötigt also einen durchschnittlichen Tagesumsatz von ca. 745 Euro, um wirtschaftlich auf Dauer zu überleben.*

Es sei nochmals betont: derartige Beispielrechnungen auf Basis von statistischen Durchschnittswerten und -zahlen berücksichtigen nicht die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Eröffnet Max sein Geschäft in der Münchner Maximilianstraße, hilft kein Durchschnittswert. Hier braucht es außerordentliche Einnahmen, um die hohen Ladenmieten zu decken.

Meist ist es daher besser, den zum Erreichen der Rentabilitätsschwelle erforderlichen Umsatz auf Basis der eigenen Daten und Vorgaben selbst zu ermitteln: dabei sind schlicht der nötige Gewinn und die voraussichtlichen Kosten zu addieren. Beachten Sie: bei einem Dienstleistungsunternehmen müssen die Umsätze/Einnahmen die entsprechende Summe decken, bei einem Handelsunternehmen genügt beispielsweise der Rohertrag, der sich wiederum aus der Differenz von Ein- und Verkaufspreisen ergibt. Betriebsvergleiche und Richtsatzsammlung erlauben auch hier einen ersten Überblick über die durchschnittlichen Roherträge in den jeweiligen Branchen.

Hat sich der Existenzgründer Klarheit über den notwendigen Umsatz verschafft, folgt der letzte und entscheidende Schritt: Moritz und alle anderen angehenden Unternehmer müssen nun herausfinden, wieviel Umsatz sich tatsächlich erzielen lässt. Während dies im stationären Handel oder in der Gastronomie häufig mithilfe einer Standortanalyse geschieht, wird man in der Produktherstellung oder in den meisten Dienstleistungsbereichen nicht um eine umfassende Markt- und Konkurrenzanalyse, z.B. auf Basis von Marktforschungsergebnissen herumkommen.

Ein wichtiger Faktor ist dabei die Kapazität des geplanten Unternehmens. So ist im Einzelhandel die zur Verfügung stehende Verkaufsfläche das Maß der Dinge: wer einen „Tante-Emma-Laden“ übernimmt, wird keine Millionen-Umsätze einfahren. Und auch für die Arbeitskraft gibt es Kapazitätsgrenzen, die den Umsatz limitieren.

Eine Unternehmensgründung gelingt nur dann, wenn die realistische Geschäftserwartung mit der Betriebsgröße übereinstimmt. Überkapazitäten gefährden auf Dauer selbst Großunternehmen, für Existenzgründer werden sie in kürzester Zeit zum Verhängnis. Bei den hierzulande üblichen hohen Miet- und Personalkosten ist es im Zweifel eher ratsam, für die Unternehmensgründung zunächst die „kleinere Dimension“ zu wählen und so vermeintlich einfacher und schneller sichere Gewinne zu erzielen. Floriert das Geschäft, ist eine spätere Betriebserweiterung immer noch möglich und sinnvoll.

## 3.4.4 Liquiditätsplan

Ein Unternehmen muss seine Verbindlichkeiten stets begleichen können, also zahlungsfähig sein. Ansonsten hat es keine Überlebenschancen. Zu einer erfolgreichen Geschäftsstrategie gehört daher zwingend eine Liquiditätsplanung. Sie ist zum einen ein wichtiges Kontroll- und Steuerungsinstrument, um Fehlentwicklungen im Betrieb zu vermeiden. Zum anderen ist sie zwingende Voraussetzung für aussichtsreiche Finanzierungsverhandlungen mit Banken und anderen Investoren.

Ein Unternehmen ist liquide, wenn es seine Ausgaben jederzeit durch ausreichende Einnahmen, Kapitalreserven oder einen entsprechenden Kreditrahmen begleichen kann. Die Liquiditätsplanung zählt daher zu den dauerhaften Aufgaben des Unternehmers. Wird sie vernachlässigt, scheitern selbst Großkonzerne, wie viele Beispiele aus der Weltwirtschaft zeigen.

Ein kritischer Zeitpunkt für jedes junge Unternehmen ist das dritte Jahr nach der Firmengründung: viele geraten in dieser besonders kritischen Phase in eine Liquiditätsfalle. Eine

Firmenpleite lässt sich dann kaum noch vermeiden. Die Ursache hierfür sind folgende Faktoren:

- Das erste Geschäftsjahr wird mit geringem Verlust abgeschlossen.
- Im zweiten wird die Bilanz/der Abschluss für das erste Geschäftsjahr erstellt. Aufgrund des Vorjahrverlustes bezahlt der Betrieb im zweiten Jahr keine oder nur geringe Steuervorauszahlungen.
- Im dritten Jahr weist die Bilanz/der Abschluss für das zweite Geschäftsjahr erstmals einen Gewinn aus. Damit sind Nachzahlungen für die Gewerbe- und Einkommensteuer fällig, gleichzeitig erhöhen sich die Beträge für die Steuervorauszahlungen. Zudem beginnen zu diesem Zeitpunkt häufig auch die Tilgungsleistungen für öffentliche Förderdarlehen.

Die Liquiditätsfalle im dritten Unternehmensjahr entsteht also durch das Zusammentreffen folgender Faktoren: Tilgungslasten einer- sowie Nach- und Vorauszahlungen für die Einkommen- und Gewerbesteuer andererseits.

Nur zwei Wege führen über diese Hürde: Die rechtzeitige Bildung von Kapitalreserven oder eine entsprechende Aufstockung des Kreditrahmens. Auch hierfür ist der Liquiditätsplan eine unentbehrliche Basis. Dabei ist es ratsam, getrennte Spalten für Soll- und Ist-Werte zu führen. Dies erleichtert die laufende Kontrolle über die Finanzlage des Unternehmens.

## 3.4.5 Erfolg dauerhaft sichern

Die besten Chancen hat ein Unternehmen, wenn der erzielbare Umsatz deutlich über den notwendigen liegt: so eröffnen sich genügend finanzielle Spielräume, um die drei Voraussetzungen für den dauerhaften Markterfolg des Betriebes zu erfüllen:

- Rücklagenbildung
- Substanzerhalt
- Wachstum

Entscheidend ist hierbei freilich die Höhe des erzielten unternehmerischen Gewinns nach Steuern.

### Rücklagenbildung

Hat der Selbständige genügend „Luft", kann er Rücklagen bilden. Wichtig für jedes Unternehmen, um unvorhergesehene Krisen zu meistern. Ein Beispiel hierfür sind zeitlich befristete, aber schmerzhafte Umsatzeinbrüche von Einzelhändlern aufgrund von Straßenbaumaßnahmen vor dem Laden oder der plötzliche Ausfall eines fest eingeplanten Großauftrags.

### Substanzerhalt

Der erzielte Gewinn muss auch in die Substanzerhaltung des Unternehmens fließen. Dabei geht es um die Lösung folgenden Problems: Lediglich die Anschaffungspreise von Anlagegegenständen lassen sich steuerlich abschreiben. Wie bei allen Konsumgütern steigen aber auch die Preise z.B. für Maschinen und Geräte im gewerblichen Bereich laufend. Bildet der Unternehmer seine Rücklagen ausschließlich aus den Abschreibungen, entsteht eine Finanzierungslücke und es fehlt das nötige Geld, um die nach einigen Jahren fälligen neuen Maschinen und Geräte anzuschaffen.

### Wachstum

Sorgfältig geplantes und angemessenes Wachstum ist Kennzeichen jedes erfolgreichen Unternehmens. Um zu wachsen braucht der Unternehmer vor allem Eigenkapital. Denn meist ist es weder ratsam noch möglich, die Firmenexpansion ausschließlich über Bankkredite zu finanzieren.

# 4. Planung der Gründung: Rahmenbedingungen

Die Gründung eines Unternehmens berührt viele Rechtsgebiete: neben allgemeinen Gebieten aus dem BGB oder z.B. dem AGB-Gesetz werden u.a. relevant Steuerrecht, Gewerberecht, Mietrecht, Arbeitsrecht, Informationspflichten für die Gestaltung der Firmenhomepage, Patent- und Markenrecht u.v.m. Sie sollten daher noch vor dem Start Ihres Unternehmens genau prüfen, von welchen Rechtsgebieten Sie betroffen sein können und gegebenenfalls bestehende Wissenslücken schließen.

## 4.1 Gewerbefreiheit und Tätigkeitszuordnung

In Deutschland gilt der Grundsatz der Gewerbefreiheit. Gewerbefreiheit im Sinne der Gewerbeordnung bedeutet, dass grundsätzlich jedermann, sei es natürliche oder juristische Person, das Recht hat, eine gewerbliche Tätigkeit sowohl neu aufzunehmen als auch den einmal begonnenen Gewerbebetrieb ungestört fortzusetzen. ‚Vor Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit muss daher im Regelfall keine Erlaubnis eingeholt und müssen keine Fachkenntnisse nachgewiesen werden. Es besteht vielmehr grundsätzlich eine bloße Anzeigepflicht bei der Gewerbebehörde, die den Empfang der Gewerbeanzeige bescheinigt, indem sie einen sog. „Gewerbeschein" ausstellt. Die Gewerbefreiheit steht jedoch unter dem Vorbehalt von bundes- und/oder landesgesetzlichen Beschränkungen oder Ausnahmen, die vorschreiben, vor Aufnahme bestimmter gewerblicher Tätigkeiten eine Zulassung einzuholen. Die Gewerbefreiheit betrifft zudem nur das „Ob" und nicht das „Wie" der gewerblichen Tätigkeit, so dass Gewerbetreibende selbstverständlich eine Reihe von Vorschriften, die die Ausübung des Gewerbes betreffen, zu beachten haben.

Der Staat vertraut dabei auf die Eigenverantwortung der Unternehmer und die heilsamen Kräfte des Marktes. Schlecht qualifizierte und unseriöse Selbständige haben im Wettbewerb keine Chance. Eine solide Berufsausbildung, der Besuch von Fortbildungskursen in Verbindung mit einem oder mehreren Betriebspraktika sind daher unerlässliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Unternehmerkarriere.

Gewerbefreiheit gilt grundsätzlich für den gesamten Groß- und Einzelhandel sowie den Handel mit Lebensmitteln und Kosmetikartikeln. In Einzelfällen können jedoch besondere Zulassungsvorschriften bestehen, so z.B. für den Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln sowie das gewerbsmäßige Züchten und Halten von Heimtieren, den Handel mit Wirbeltieren (außer landwirtschaftlichen Nutztieren), den Unterhalt eines Reit- oder Fahrbetriebs im Sinne des Tierschutzgesetzes sowie die Zurschaustellung von Tieren. Groß- und Einzelhandel lassen sich auch gleichzeitig ausüben, aber Achtung: Großhändler darf sich nur nennen, wer auch tatsächlich einen Großhandel betreibt. Ansonsten ist dies ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht. Ein Einzelhandelsgeschäft lässt sich auch mit dem Angebot von Dienstleistungen kombinieren wie beispielsweise Einbau, Wartung und Reparatur technischer Geräte. Allerdings darf dabei nicht die Grenze zum Handwerksbetrieb mit den besonderen Anforderungen der Handwerksordnung überschritten werden.

### 4.1.1 Überwachungsbedürftige Gewerbe

Für einige Gewerbezweige, die sog. „überwachungsbedürften Gewerbe", sieht der Gesetzgeber einen erhöhten gewerbepolizeilichen Überwachungsbedarf vor, um Kunden vor unseriösen oder gar kriminellen Anbietern zu schützen. Hierunter fallen u.a. bestimmte Gebrauchtwarenhändler, Auskunfteien, Detektivbüros, Ehe- und Partnervermittlungsinstitute und Reisebüros. In diesen Geschäftszweigen werden an die Person des Unternehmers besondere Anforderungen gestellt. Mit polizeilichem Führungszeugnis und dem Auszug aus dem Gewerbezentralregister muss der Gewerbetreibende seine persönliche Integrität nachweisen. Das polizeiliche Führungszeugnis sowie die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sind unverzüglich im Nachgang zur Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde zur Vorlage bei der Behörde zu beantragen.

### 4.1.2 Erlaubnispflichtige Gewerbe

Noch höhere Anforderungen müssen die Betreiber sogenannter „erlaubnispflichtiger Gewerbe" erfüllen, nämlich wenn durch die Gewerbeausübung besonders schutzbedürftige Rechtsgüter betroffen sein können. Voraussetzungen für den Erhalt der Gewerbeerlaubnis sind in diesen Bereichen in der Regel die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers so-wie der Nachweis geordneter Vermögensverhältnisse. Zum Teil wird auch der Nachweis entsprechender Sachkunde z.B. in Form von Fachkundeprüfungen oder langjähriger Tätigkeit und/oder der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung verlangt. Beispiele für Gewerbe, die unter die „Erlaubnispflicht" fallen:

- Arbeitnehmerüberlassung
- Arzneimittel (Großhandel, Im-/Export, Herstellung)
- Betreiben von Bankgeschäften nach Kreditwesengesetz (KWG) bzw.
- Betrieb von Gaststätten mit Alkoholausschank
- Erbringen von Finanzdienstleistungen nach Kreditwesengesetz (KWG)
- Bewachungsgewerbe
- Fahrschulen
- Finanzanlagenvermittlung und Honorar-Finanzanlagenberatung

- Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen, die mit Anhänger ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen haben
- Spielhallen und ähnliche Unternehmen
- Personenbeförderung
- Pfandleihgewerbe
- Privatkrankenanstalten
- Tätigkeit als Immobilienmakler
- Tätigkeit als Bauträger und/oder Baubetreuer
- Tätigkeit als Darlehensvermittler i.S. § 34c GewO
- Tätigkeit als Immobiliardarlehensvermittler i.S. § 34i GewO
- Versicherungsvermittlung und –beratung
- Versteigerergewerbe
- Waffenherstellung und -handel

Exemplarisch haben wir nachfolgend Informationen zu den wichtigsten und gängigsten erlaubnispflichtigen Gewerben für Sie zusammengestellt:

### Gaststättengewerbe

Eine Sonderrolle spielt das Gaststättengewerbe. Wenn Sie ein Gaststättengewerbe mit Ausschank alkoholischer Getränke betreiben wollen, benötigen Sie eine Gaststättenerlaubnis.
Voraussetzung für die Erteilung dieser Erlaubnis ist neben dem Nachweis der Zuverlässigkeit anhand eines Führungszeugnisses und eines Gewerbezentralregisterauszugs die Teilnahme an einem Unterrichtungsverfahren bei der Industrie- und Handelskammer zu den Vorschriften des Hygiene- und Lebensmittelrechts.
Beherbergungsbetriebe unterliegen grundsätzlich nicht der Erlaubnispflicht nach dem Gaststättengesetz, es sei denn diese schenken Alkohol aus und der Ausschank ist nicht nur auf Hausgäste beschränkt.
Bei der Gaststättenerlaubnis handelt es sich um eine personen- und raumbezogene Erlaubnis, d. h. sie setzt ferner voraus, dass für die Gaststätte in der beabsichtigten Betriebsform eine entsprechende Baugenehmigung vorliegt. Ansonsten benötigt der angehende Gastronom weder einschlägige Berufserfahrung noch einen weiteren Sachkundenachweis.

### Versicherungsvermittler und -berater

Auch selbständige Versicherungsvermittler und -berater unterliegen grundsätzlich einer Erlaubnispflicht nach der Gewerbeordnung und müssen sich in einem öffentlich zugänglichen Vermittlerregister (siehe vermittlerregister.info) eintragen lassen.
Zuständig für die Erlaubniserteilung und Registrierung sind die Industrie- und Handelskammern. Voraussetzung für die Erlaubniserteilung sind die Nachweise

- der Zuverlässigkeit
- geordneter Vermögensverhältnisse
- einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Garantie sowie
- der entsprechenden Sachkunde.

Sog. "gebundene Versicherungsvermittler", die ausschließlich im Auftrag eines oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen, mehrerer Versicherungsunternehmen tätig sind, bedürfen keiner Erlaubnis, wenn das/die Versicherungsunternehmen für sie die uneingeschränkte Haftung übernimmt/übernehmen. Gebundene Versicherungsvermittler müssen aber ihre Registrierung im Vermittlerregister über ihr haftungsübernehmendes Versicherungsunternehmen veranlassen.

### Finanzanlagenvermittler und -berater

Eine gewerberechtliche Erlaubnispflicht besteht auch für Finanzanlagenvermittler im Sinne von § 34f der Gewerbeordnung, d.h. für Gewerbetreibende, die Anlagevermittlung von/Anlageberatung zu offenen und/oder geschlossenen Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und/oder Vermögensanlagen im Sinne des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) betreiben. Auch für Honorar-Finanzanlagenberater besteht nach § 34h der Gewerbeordnung eine Erlaubnispflicht mit denselben Zulassungsvoraussetzungen.
Neben Zuverlässigkeit und geordneten Vermögensverhältnissen müssen Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater ebenso wie Versicherungsvermittler und -berater den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung und das Vorliegen entsprechender Sachkunde nachweisen. Zudem müssen sich aktiv am Markt tätige Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater in das Vermittlerregister eintragen lassen.

### Immobiliardarlehensvermittler

Gewerbetreibende, die den Abschluss von Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen oder entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen vermitteln oder Dritte zu solchen Verträgen beraten wollen, benötigen eine Erlaubnis nach § 34i der Gewerbeordnung als Immobiliardarlehensvermittler. Erlaubnisvoraussetzungen sind auch hier der Nachweis der Zuverlässigkeit, geordneter Vermögensverhältnisse, einer Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie sowie der Sachkunde. Zudem ist die Erlaubnis an die Voraussetzung geknüpft, dass der Gewerbetreibende seine Hauptniederlassung oder seinen Hauptsitz im Inland hat und die Tätigkeit als Immobiliardarlehensvermittler im Inland ausübt.

Auch für diese Gewerbetreibenden besteht eine Pflicht zur Eintragung in das Vermittlerregister nach § 11a GewO unverzüglich nach Tätigkeitsaufnahme.

In Bayern sind die Industrie- und Handelskammern für das Erlaubnis- und Registrierungsverfahren von Finanzanlagenvermittlern, Honorar-Finanzanlagenberatern und Immobiliardarlehensvermittlern zuständig.



### Wohnimmobilienverwalter

Auch für Wohnimmobilienverwalter, d.h. Wohnungseigentumsverwalter und Mietwohnungsverwalter, wird ab 01.08.2018 eine gewerberechtliche Erlaubnispflicht eingeführt, die den Nachweis der Zuverlässigkeit, geordneter Vermögensverhältnisse sowie einer Berufshaftpflichtversicherung, nicht jedoch einen Sachkundenachweis voraussetzen wird. Eine Registrierungspflicht im Vermittlerregister ist für sie nicht vorgesehen.

## 4.1.3 Besondere Rechtsvorschriften

Gewerbefreiheit garantiert den freien Zugang zum Gewerbe. Im Interesse der Allgemeinheit ist die Gewerbeausübung jedoch branchenspezifischen Auflagen und Vorschriften unterworfen. So hat z.B. ein Lebensmittelhändler u.a. folgende Aspekte zu beachten: die Gesundheitsbelehrung, die Bestimmungen zur Ladenhygiene, die Vorschriften des Ladenschlussgesetzes, das Preisangabenrecht sowie die Vorschriften des Lebensmittel-, Bedarfgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs. Für einige Gewerbe gelten zudem bestimmte Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten.

Nach der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) müssen manche Dienstleister (z.B. aus den Bereichen Handel, Gastronomie, Handwerk und IT-Dienstleistungen) dem Kunden bestimmte Informationen (z.B. Name, Firma, Rechtsform, Angaben zur Kontaktaufnahme, AGBs, etc.) von sich aus – also ungefragt – stets vor Vertragsschluss bzw. vor Erbringung der Dienstleistung mitteilen; andere Informationen (z.B. Angaben zu berufsrechtlichen Regelungen, Verhaltenskodizes oder außergerichtliche Schlichtungsverfahren etc.) müssen sie nur auf Anfrage zur Verfügung stellen.

## 4.1.4 Reisegewerbekarte

Wer ein Reisegewerbe betreiben will, benötigt eine entsprechende Reisegewerbekarte. Die Reisegewerbekarte ist bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde – Landratsamt oder kreisfreie Stadt – zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist einmal mehr die „persönliche Zuverlässigkeit" des Antragstellers. Auch hier hat der Gewerbetreibende ein polizeiliches Führungszeugnis und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen.

Das Reisegewerbe ist nach § 55 Gewerbeordnung (GewO) wie folgt definiert:
„(1) Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung (§ 4 Abs 3 GewO) oder ohne eine solche zu haben Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.
(2) Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis (Reisegewerbekarte)."

In bestimmten Fällen bestehen Ausnahmen von der Reisegewerbekartenpflicht, so z. B., wenn der Selbständige andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs aufsucht. Dies gilt beispielsweise für Handelsvertreter. Diese müssen allerdings ihr Gewerbe nach § 14 Gewerbeordnung anzeigen, wenn sie gleichzeitig eine gewerbliche Niederlassung führen.

Für die im Betrieb des Reisegewerbetreibenden unselbständig, d. h. angestellt beschäftigten Personen besteht keine Reisegewerbekartenpflicht. Jedoch müssen sie, wenn sie in Kontakt zu Kunden treten, eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte ihres Arbeitgebers mitführen und auf Verlangen vorlegen.

## 4.1.5 Handwerk

Der Begriff „Handwerk" ist gesetzlich nicht definiert. Ein Anhaltspunkt ergibt sich jedoch aus der Handwerksordnung. Die sogenannte Anlage A enthält ein Verzeichnis derjenigen 41 Gewerbe, die als zulassungspflichtiges Handwerk betrieben werden können. Dabei gilt: Nur ein Inhaber, der eine entsprechende Meisterqualifikation oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen kann, darf ein Anlage-A-Handwerk selbständig ausüben. Falls der Inhaber diese Qualifikation nicht hat, muss er einen entsprechend qualifizierten Betriebsleiter beschäftigen.
Aus der Liste der Anlage A ergibt sich jedoch kein Indiz für die handwerksmäßige Betriebsweise der dort aufgeführten Gewerbe. Die aufgeführten Gewerbe können also, müssen aber nicht handwerksmäßig betrieben werden. Werden einzelne Teil-Tätigkeiten eines Anlage A-Berufes ausgeübt, muss geprüft werden, ob es sich um wesentliche Tätigkeiten handelt.

### 4.1.6 Freie Berufe

Ärzte, Rechtsanwälte und Architekten sind typische Vertreter der „Freien Berufe". Bei diesen Tätigkeiten steht eine geistige, künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeit im Vordergrund. Über die jeweils geltenden Zulassungs- und Berufsausübungsbestimmungen informieren die zuständigen berufsständischen Vertretungen wie Ärztekammer, Anwaltskammer und Architektenkammer.

**Gut zu wissen**

*Bestehen Zweifel, ob es sich um eine handwerksmäßige Betriebsweise handelt oder eine wesentliche Tätigkeit vorliegt, geben die zuständige IHK und die HWK Auskunft. Damit lassen sich nachträgliche Schwierigkeiten vermeiden.*

*Und auch bei Fragen der Zuordnung der geplanten Tätigkeit zu den Freien Berufen kann die IHK erste Hilfestellung und Orientierung bieten.*

## 4.2 Rechtsformwahl und Gesellschaftsrecht

### 4.2.1 Wahl der Rechtsform

Die Wahl der richtigen Rechtsform ist entscheidend für den Bestand eines Unternehmens. Wachstum und höhere Haftungsrisiken erfordern im Laufe der Zeit in vielen Fällen auch einen Wechsel der Rechtsform. Es ist daher empfehlenswert, regelmäßig zu prüfen, ob die derzeitige Rechtsform noch zur Firmenentwicklung passt. Besteht Änderungsbedarf, stellt das Umwandlungsgesetz geeignete Instrumentarien zur Verfügung. In Betracht kommt dabei vor allem eine Änderung der Rechtsform unter Wahrung der Identität des Unternehmers. In jedem Fall ist es bei einer geplanten Firmenumwandlung wichtig, sich begleitenden Rat über den formalen Ablauf und steuerliche Konsequenzen einzuholen. Handels- und Gesellschaftsrecht geben die zur Auswahl stehenden Unternehmenstypen vor. Diese Grundstrukturen können jedoch teilweise verändert und den individuellen Bedürfnissen des Betriebes angepasst werden.

### 4.2.2 Eintrag im Handelsregister

Die Eintragung im Handelsregister bietet dem Existenzgründer Vor- und Nachteile. Nach dem Eintrag kann der Jungunternehmer Mitarbeitern Prokura erteilen und erhält das Recht, ausschließlich unter einem Firmennamen (ohne Nennung des eigenen Familiennamens) aufzutreten.

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Firmennamens ist, dass er kennzeichnungs- und unterscheidungskräftig ist und keine irreführenden Begriffe enthält. So darf sich ein kleiner Immobilienmakler nicht als „Deutsche Immobilien GmbH" bezeichnen. Außerdem sollte man so umfassend wie möglich prüfen, ob der gewünschte Name nicht bereits in derselben oder einer verwandten Branche vorkommt, da sich hieraus namensrechtliche Streitigkeiten ergeben können. Wenn man aus Kostengründen darauf verzichtet, ein professionelles Rechercheunternehmen einzuschalten, sollte man zumindest im Internet selbst nachforschen, ob es die gewünschte Bezeichnung bereits gibt. Ob die betreffende Bezeichnung als Marke geschützt ist, kann man wiederum z.B. beim Deutschen Patent- und Markenamt (dpma.de) recherchieren.

Achten sollte man bei derlei Suchen regelmäßig auf ähnliche Schreibweisen, da auch ähnliche Bezeichnungen im Einzelfall Unterlassungsansprüche wegen einer eventuellen Verwechselbarkeit auslösen können.

Der Eintrag in das Handelsregister bedeutet in der Regel doppelte Buchführung und Bilanzierung. Seit dem BilMoG haben jedoch die eingetragenen Kaufleute diesbezüglich ein Wahlrecht, sofern sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 600.000 Euro Umsatz und/oder 60.000 Euro Jahresüberschuss erzielen.

Aufgrund der strengen Anforderungen des Handelsgesetzbuches muss der Selbständige eingehende Ware umgehend auf Mängel untersuchen und diese gegebenenfalls reklamieren, um nicht Gewährleistungsansprüche zu verlieren. Vorsicht ist dann auch bei Bürgschaften geboten. Solche sind bereits auf Grundlage mündlicher Absprachen rechtswirksam.



### 4.2.3 Kleingewerbe vs. kaufmännischer Betrieb

Eine Besonderheit des deutschen Unternehmensrechts ist die Unterscheidung zwischen Kleingewerbe und kaufmännischem Betrieb. Diese spielt allerdings nur im Bereich der Personenunternehmen eine Rolle, nicht dagegen bei den juristischen Personen.

Kaufmännische Unternehmen müssen in das Handelsregister eingetragen werden, auf ihre Geschäfte findet grundsätzlich das Handelsgesetzbuch (HGB) Anwendung.
Nicht kaufmännische Unternehmen (Kleingewerbe) können sich freiwillig in das Handelsregister eintragen lassen und werden dann wie Kaufleute behandelt. Machen sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind sie für den Bereich der Rechtsgeschäfte grundsätzlich dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), nicht aber dem HGB unterstellt. Die Frage, ob ein Unternehmen als kaufmännisch zu qualifizieren ist, richtet sich danach, ob der Geschäftsbetrieb nach Art und Umfang eine kaufmännische Einrichtung erfordert (§ 1 HGB). Maßgebliche Kriterien hierfür sind in erster Linie der Umsatz, die Zahl der Beschäftigten, die Höhe des Betriebsvermögens, das Kreditvolumen sowie die Zahl der Standorte/Niederlassungen. Eine Umsatzgröße in Höhe von mehr als 400.000 Euro spricht in der Regel dafür, dass der kleingewerbliche Rahmen überschritten ist.

Ein nichtkaufmännisches Unternehmen kann von einer Einzelperson (Kleingewerbetreibender) oder von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft oder GbR) betrieben werden.

Kaufmännische Personenunternehmen sind der Einzelkaufmann (e. Kfm. = eingetragener Kaufmann) bzw. die Einzelkauffrau (e. Kfr. = eingetragene Kauffrau), die offene Handelsgesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG) und die beschränkt haftende Personengesellschaft (GmbH & Co. KG).

Bei der Eintragung in das Handelsregister sind besondere Formalien zu beachten: so sind Anmeldungen stets in **notariell beglaubigter** Form vorzunehmen.

Nachfolgend werden die wichtigsten und im Gründungsbereich gängigsten Rechtsformen dargestellt:

### 4.2.4 Personenunternehmen

**Kleingewerbe: Einzelperson**
Die einfachste Art der Unternehmensgründung ist die Gewerbeanmeldung. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich auf den Vor- und Zunamen des Unternehmers. Das Gewerbeamt prüft auch, ob für die Ausübung des Gewerbes nach gewerberechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis erforderlich ist.

Wer die Gewerbeanzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig. Es können Bußgelder bzw. Verwaltungszwangsmaßnahmen verhängt werden.

Die Gewerbekarteien der Gewerbeämter sind kein öffentliches Register, die Einsichtnahme durch Privatpersonen ist nicht möglich. Die Gewerbebehörden erteilen jedoch auf Anfrage Auskunft über den Namen, die Betriebsanschrift und die ausgeübte Tätigkeit des Gewerbebetriebs.

Der Kleingewerbetreibende haftet seinen Gläubigern gegenüber mit seinem gesamten Geschäfts- und Privatvermögen. Das Risiko lässt sich durch den Abschluss entsprechender Versicherungen in Grenzen halten.

Ein Kleingewerbetreibender kann sich auch freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen.

**Kleingewerbe: BGB-Gesellschaft (GbR)**
Wenn sich mehrere Personen z. B. zu einem kleingewerblichen Betrieb zusammenschließen, liegt eine BGB-Gesellschaft (= GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts) vor. Die gesetzliche Grundlage findet sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Dort heißt es: „Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten." Gemeinsamer Zweck kann jede erlaubte Tätigkeit sein. Eine GbR kann also auch nichtgewerbliche Zwecke verfolgen.

- Zur Errichtung der Gesellschaft bedarf es keines schriftlichen Vertrages, es genügt die mündliche Vereinbarung. Trotzdem ist es dringend zu empfehlen, die wesentlichen Punkte des Zusammenschlusses schriftlich niederzulegen. Dies schafft klare Verhältnisse für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten entstehen.
- Für eine gewerbliche GbR ist eine Gewerbeanmeldung aller Gesellschafter vorgeschrieben.

- Die Gesellschafter haften grundsätzlich alle sowohl mit ihrem Geschäfts- als auch mit ihrem Privatvermögen. Gläubiger können Forderungen gegen die Gesellschaft, die Gesellschafter und beide zugleich gerichtlich geltend machen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) müssen nicht mehr sämtliche Gesellschafter einer GbR verklagt werden, wenn anschließend in das Gesellschaftsvermögen vollstreckt werden soll. Hierfür genügt ein Urteil gegen die Gesellschaft selbst. Zur Vollstreckung in das Privatvermögen eines Gesellschafters ist auch künftig ein Urteil gegen den Gesellschafter persönlich erforderlich.
- Haftungsbeschränkungs-Modelle sind denkbar, sollten aber nicht ohne fundierte juristische Beratung gewählt werden. Ein formularmäßiger und einseitiger Haftungsausschluss durch die Gesellschaft, beispielsweise durch die Verwendung des Zusatzes GbRmbH ist nicht möglich. Erforderlich ist eine individuell getroffene Abrede der Parteien im Rahmen eines zwischen ihnen geschlossenen Vertrages.
- Im Gesellschaftsrecht wird zwischen Geschäftsführung und Vertretung unterschieden. Aufgabe der Geschäftsführung ist das Management eines Unternehmens nach innen, beispielsweise Überwachung der Produktion, Buchführung, Erledigung von Korrespondenz usw. Vertretung ist das Handeln nach außen, also das Eingehen konkreter Verpflichtungen.
- Das Gesetz sieht bei der BGB-Gesellschaft vor, dass die Geschäftsführungsbefugnis den Gesellschaftern gemeinschaftlich zusteht und damit eine gewisse Kontrolle möglich ist. Die Vertretung richtet sich nach der Geschäftsführungsbefugnis, es gilt der Grundsatz der Gesamtvertretung durch alle Gesellschafter gemeinsam. Im Gesellschaftsvertrag kann aber anderes vereinbart werden.
- Die Kündigung eines Gesellschafters oder sein Ausscheiden hat, je nach vertraglicher Gestaltung, die Auflösung der Gesellschaft zur Folge oder die Fortsetzung mit den verbleibenden Gesellschaftern.

### Kaufmännische Unternehmensformen

**Einzelkaufmann/Einzelkauffrau (e. Kfm./Kfr.)**
Liegt eine kaufmännische Betriebsgröße vor, muss zusätzlich zur Gewerbeanmeldung eine Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister erfolgen. Kleingewerbetreibende können sich auch freiwillig in das Handelsregister eintragen lassen und dadurch zum „Kaufmann/-frau" im Sinne des Handelsgesetzbuches werden.

- Die Haftung des Einzelkaufmanns/-frau ist unbeschränkt, auf seine Geschäfte findet das Handelsgesetzbuch in vollem Umfang Anwendung.
- Einzelkaufleute führen einen Firmennamen (= Firma), der in das Handelsregister eingetragen werden muss. Unter ihrer Firma können sie Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen oder verklagt werden. Der Name des Geschäftsinhabers muss in der Firmenbezeichnung nicht enthalten sein. Kaufmann/-frau sind zu kaufmännischer Buchführung und Bilanzierung verpflichtet.

**Gut zu wissen**

***Ausnahme:*** *wenn in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren der Umsatz 600.000 Euro und/oder der Gewinn 60.000 Euro nicht übersteigt, kann man sich laut BilMoG von der Bilanzierungspflicht befreien lassen.*

**Offene Handelsgesellschaft (OHG)**
Gesetzliche Grundlage der offenen Handelsgesellschaft (OHG) ist das Handelsgesetzbuch. Dort heißt es: „Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine offene Handelsgesellschaft, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist." Besondere Merkmale sind also die Verwendung eines gemeinschaftlichen Firmennamens und die unbeschränkte Haftung aller Beteiligten. Anstelle einer gewerblichen Betätigung genügt hierfür auch nur die Verwaltung eigenen Vermögens.

- Mit dem Erreichen einer kaufmännischen Betriebsgröße muss ein Unternehmen, das bislang in Form einer GbR betrieben wurde, zusätzlich zur Gewerbeanmeldung die Eintragung in das Handelsregister vornehmen. Sie wird dadurch zur OHG. Die Anmeldung zum Handelsregister muss durch einen Notar beglaubigt werden.
- Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter regelt primär der Gesellschaftsvertrag. Die gesetzlichen Vorschriften sind nur dann anzuwenden, wenn durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Der Gesellschaftsvertrag bedarf nicht zwingend der Schriftform. Aufgrund seiner erheblichen Bedeutung sollte er aber zu Beweiszwecken entsprechend festgehalten werden. Bei der Vertragsgestaltung ist es sinnvoll, sich durch einen Notar oder Rechtsanwalt beraten zu lassen.
- In der Regel erzielen die Gesellschafter ihren Unterhalt durch die persönliche Betätigung im Unternehmen. Abgesehen von der Gewinnverteilung sollten deshalb beispielsweise die Zulässigkeit bzw. die Voraussetzungen regelmäßiger Entnahmen geregelt werden.
- Die interne Geschäftsführung steht bei der OHG jedem Gesellschafter allein zu. Diese Befugnis kann nicht einfach entzogen werden. Diese Frage ist so wichtig, dass – bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – auf Entzug der Geschäftsführungsbefugnis bei Gericht geklagt werden muss (auch hier kann der Gesellschaftsvertrag aber anderes vorsehen). Für den Abschluss ungewöhnlicher Geschäfte bedarf es nach dem Gesetz eines einstimmigen Beschlusses, der Vertrag kann hier Mehrheitsbeschlüsse zulassen.
- Die OHG tritt nach außen als geschlossene Einheit auf, sie führt einen selbständigen Firmennamen, kann unter ihrer Firma Rechte erben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Vertreten wird sie durch die Gesellschafter, wobei nach dem Gesetz jeder alleinvertretungsberechtigt ist. Die Gesellschafter sind aber frei, die Vertretungsregelungen ihren individuellen Bedürfnissen anzupassen. Üblich sind z. B. interne Beschränkungen der Vertretungsbefugnis in der Form, dass bei wichtigen Geschäften Rücksprache zu halten ist. Diese Auflage hat allerdings keine Außenwirkung. Ein Verstoß dagegen kann nur im Innenverhältnis eine Schadensersatzpflicht begründen.
- Ein Gläubiger kann sowohl die Gesellschaft mit ihrem Vermögen als auch die Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen in Anspruch nehmen, jeweils für die volle Forderung. Ein ggf. erforderlicher Ausgleich muss intern erfolgen.
- Gesetzlich verankert ist für die Gesellschafter der OHG ein Wettbewerbsverbot. Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweig der Gesellschaft Geschäfte machen noch in einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt sein.
- Wenn ein Gesellschafter aus dem Unternehmen aus- scheidet, haftet er noch fünf Jahre lang für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten. Das Ausscheiden sollte auf jeden Fall durch den Gesellschaftsvertrag im einzelnen geregelt werden. So sollten Kündigungsfristen, Abfindungssummen und Nachfolgeregelungen im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

**Kommanditgesellschaft (KG)**
Die Kommanditgesellschaft unterscheidet sich von einer OHG im Wesentlichen dadurch, dass bei einem oder mehreren Gesellschaftern die Haftung gegenüber Gläubigern auf einen genau bezifferten Geldbetrag – der auch in das Handelsregister eingetragen wird – beschränkt ist. Dies bezeichnet man als Kommanditeinlage. Die voll haftenden Gesellschafter werden „Komplementäre", die beschränkt haftenden „Kommanditisten" genannt.
Somit tragen die Gesellschafter unterschiedliche Risiken, was sich auch auf die Betriebsstruktur auswirkt. Die Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter ist wesentlich stärker als die der beschränkt haftenden Kommanditisten. Letztere sind insbesondere von der Geschäftsführung/Vertretung ausgeschlossen; sie unterliegen andererseits keinem Wettbewerbsverbot.

## 4.2.5 Juristische Personen / Kapitalgesellschaften

**Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) / Unternehmergesellschaft (UG, haftungsbeschränkt)**
Der Hauptgrund für die Wahl der Rechtsform „GmbH" ergibt sich aus der Bezeichnung „mit beschränkter Haftung". Sie bietet die gesetzliche Möglichkeit, die Haftung gegenüber Gläubigern auf das Gesellschaftsvermögen zu beschränken. Die Gründung einer GmbH ist wesentlich aufwendiger als bei den vorgenannten Rechtsformen. Erforderlich ist ein notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag, der gesetzlich vorgegebenen Mindestanforderungen entsprechen muss. Die GmbH als eigene Rechtspersönlichkeit und Träger von Rechten und Pflichten entsteht aber erst durch die Eintragung in das Handelsregister. Damit die Gesellschaft handlungsfähig ist, muss bei der Gründung ein Geschäftsführer bestellt werden, der die Gesellschaft vertritt. Der Geschäftsführer wird in das Handelsregister eingetragen.

Die GmbH führt eine Firma, also einen eigenen Namen. Sie ist eigenständiger Träger von Rechten und Pflichten. Auch eine Einzelperson kann eine GmbH gründen. Das Gewerbe wird auf die jeweilige Firma angemeldet. Das gesetzliche Mindeststammkapital der GmbH beträgt 25.000 Euro.

Soll das Stammkapital unter 25.000 Euro liegen, so ist die Gründung einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) möglich. Es handelt sich hierbei nicht um eine selbständige Gesellschaftsform, sondern um eine besondere Form der GmbH. Das Stammkapital einer UG (haftungsbeschränkt) kann somit zwischen 1 und 24.999 Euro liegen. Die Gründung einer UG (haftungsbeschränkt) kann nur im Wege einer Bargründung erfolgen. Der Rechtsformzusatz UG (haftungsbeschränkt) bildet nach außen das reduzierte Stammkapital ab. Laut Gesetzgeber soll das Ziel einer UG (haftungsbeschränkt) darin liegen, ein Stammkapital von 25.000 Euro anzusparen.
Dies soll durch Bildung einer Rücklage mit Einzahlung von mindestens 1/4 des Jahresgewinns erfolgen. Sobald die so angesparte Rücklage 25.000 Euro erreicht, kann eine notarielle Kapitalerhöhung durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Kapitalerhöhung kann auch der Rechtsformzusatz auf GmbH umgestellt werden.

- Für Geschäfte, die vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister abgeschlossen werden, können sowohl die

Gesellschafter als auch die Handelnden belangt werden; erst mit der Eintragung werden sie grundsätzlich von der Haftung frei.

- Für die GmbH und damit auch die UG (haftungsbeschränkt) ist nach § 325 HGB der Jahresabschluss beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zur Veröffentlichung einzureichen. Für kleine Kapitalgesellschaften, also solche die mindestens zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschreiten:
  - 6 Mio. Euro Bilanzssumme
  - 12 Mio. Euro Umsatzerlöse
  - 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

  gibt es eine Erleichterung: sie brauchen nur die Bilanz und den Anhang einzureichen, der wiederum keine die G+V betreffenden Angaben enthalten muss. Nach § 325 HGB können Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a HGB) statt der Veröffentlichung auch eine Hinterlegung wählen.

**Aktiengesellschaft (AG)**
Die Aktiengesellschaft kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Sie ist wie die GmbH eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und einem in Aktien zerlegten Grundkapital. Der Gründungsvorgang unterliegt strengen Formvorschriften. Die Satzung einer Aktiengesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung, sie kann inhaltlich nicht frei ausgestaltet werden. Das Aktienrecht ist weitgehend zwingendes Recht.

- Das gesetzliche Mindestkapital einer Aktiengesellschaft beträgt 50.000 Euro.
- Neben den auf einen Nennbetrag lautenden Aktien sind auch nennwertlose Aktien (Stückaktien) zulässig. Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft muss einheitlich in eine dieser beiden Aktienformen zerlegt werden. Entscheidet sich das Unternehmen für Nennbetragsaktien, hat deren Nominalwert auf mindestens 1 Euro zu lauten.
- Die sich aus dem Aktienbesitz ergebenden Rechte können unterschiedlich gestaltet werden. Die Gesellschafter der AG heißen Aktionäre. Organe einer Aktiengesellschaft sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der mindestens aus drei Personen bestehende Aufsichtsrat.
- Die Hauptversammlung ist die Zusammenkunft der Aktionäre, die dort ihre Mitverwaltungsrechte ausüben. Die Hauptversammlung hat keine allgemeine Zuständigkeit; ihre Rechte sind im Aktiengesetz genau und relativ eng geregelt.
- Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Er ist nicht an Weisungen des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung gebunden.
- Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Vorstandsmitglieder zu bestellen sowie sie laufend zu beraten und zu überwachen. Er hat ein unbegrenztes Informations- und Einsichtsrecht in alle Geschäftsunterlagen.
- Unter dem Stichwort „Kleine AG" sind 1994 verschiedene Vereinfachungen für Aktiengesellschaften in Kraft getreten. Mit der „Kleinen AG" ist allerdings kein neuer Typus der Aktiengesellschaft geschaffen worden, sondern es werden für Unternehmen mit gewisser Größe und mit überschaubarem Gesellschafterkreis der GmbH vergleichbare Vereinfachungen angeboten. Dadurch bekommt vor allem der Mittelstand einen erleichterten Zugang zur Aktiengesellschaft und damit zur direkten Aufnahme von Eigenkapital.der Aktiengesellschaft geschaffen worden, son- dern es werden für Unternehmen mit gewisser Größe und mit überschaubarem Gesellschafterkreis der GmbH vergleichbare Vereinfachungen angeboten. Dadurch bekommt vor allem der Mittelstand einen erleichterten Zugang zur Aktiengesellschaft und damit zur direkten Aufnahme von Eigenkapital.
- Die Vorteile der „Kleinen AG" liegen unter anderem in der vereinfachten Durchführung von Hauptversammlungen, der erweiterten Flexibilität bei der Frage der Mittelverwendung insbesondere für Ausschüttungen sowie der Mitbestimmungsbefreiung für Aktiengesellschaften unter 500 Beschäftigten.

**Genossenschaft**
Die Genossenschaft hat kein festes Stammkapital. Sie ist geprägt durch stark wechselnde Mitgliederzahlen. Der Zweck der Genossenschaften besteht in der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder ihrer sozialen oder kulturellen Belange. Mindestens drei Gründungsmitglieder sind erforderlich. Vertreten wird die Genossenschaft durch den Vorstand, ihre Tätigkeit unterliegt der Überwachung durch genossenschaftliche Prüfungsverbände. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet Gläubigern gegenüber nur das Vermögen der Genossenschaft. Voraussetzung der Gründung ist ein schriftlicher Vertrag (Statut).

Bei den Registergerichten wird ein Genossenschaftsregister geführt, in das solche Organisationen eingetragen werden müssen.

## 4.2.6 Sonderformen

**Partnerschaft**
Die Gründung einer Gesellschaft mit der Rechtsform der „Partnerschaft" ist seit Inkrafttreten des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes im Jahre 1995 möglich. Die Partnerschaft entspricht in etwa der offenen Handelsgesellschaft, kann allerdings nur von Freiberuflern wie Ärzten oder Rechtsanwälten gewählt werden. Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft haften den Gläubigern gegenüber neben dem Vermögen der Partnerschaft die Gesellschafter persönlich. Diese können ihre Haftung allerdings für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung (auch unter Verwendung von AGBs) auf denjenigen von ihnen beschränken, der innerhalb der Partnerschaft die berufliche Leistung zu erbringen oder verantwortlich zu leiten und zu überwachen hat.

Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) ist eine Variante der Partnerschaftsgesellschaft, für die das Unterhalten einer besonderen Haftpflichtversicherung vorgesehen ist.

Das Recht der Partnerschaften ist im Gesetz nur sehr knapp geregelt. Durch die mittlerweile erfolgte Zulassung der GmbH-Gründung für einige Freiberufler ist das Interesse an dieser Rechtsform zurückgegangen. Partnerschaftsgesellschaften sind in das Partnerschaftsregister beim Amtsgericht einzutragen.

**Stille Gesellschaft**
Stille Gesellschaften sind nach außen nicht erkennbar, der stille Gesellschafter nimmt keine Gewerbeanmeldung vor. Stille Gesellschaften sind Personengesellschaften, bei denen sich jemand am Unternehmen eines anderen mit einer vermögenswerten Einlage gegen einen Anteil am Gewinn beteiligt. Aus den im Betrieb mit Dritten geschlossenen Geschäften wird nur der Geschäftsinhaber und nicht der stille Gesellschafter berechtigt und verpflichtet. Dem stillen Gesellschafter stehen eingeschränkte Kontrollrechte zu, grundsätzlich kann er lediglich die schriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses verlangen und zur Überprüfung von deren Richtigkeit Bücher und Papiere einsehen.

Der stille Gesellschafter ist am Gewinn und Verlust beteiligt. Im Gegensatz zur Gewinnbeteiligung, die zwingend ist, kann die Verlustbeteiligung ausgeschlossen werden. Nach Auflösung der Gesellschaft hat der stille Gesellschafter einen Anspruch auf Auszahlung seines Guthabens. Ein Passivsaldo verpflichtet grundsätzlich nicht zur Nachzahlung, sondern wird gegenstandslos. Wird von der gesetzlichen (typischen) Regelung abgewichen, liegt eine atypische stille Gesellschaft vor (z. B. wenn dem stillen Gesellschafter mehr Kontrollrechte eingeräumt werden, der stille Gesellschafter an der Geschäftsführung beteiligt wird etc.).

## 4.2.7 Rechtsformen im Vergleich

| RECHTSFORM | EINZEL-UNTERNEHMEN | BGB GESELLSCHAFT (GBR) | OFFENE HANDELS-GESELLSCHAFT (OHG) | KOMMANDIT-GESELLSCHAFT (KG) | GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (GMBH) BZW. UG (HAFTUNGSBESCHRÄNKT) | AKTIENGESELLSCHAFT (AG) | EINGETRAGENE GENOSSENSCHAFT (E. G.) | STILLE GESELLSCHAFT (TYPISCH) | RECHTSFORM |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| RECHTSNORMEN | §§ 1ff HGB | § 705 - 740 BGB | §§ 105 - 160 HGB | §§ 161 - 177a HGB | GmbH Gesetz | Aktiengesetz | Genossenschaftsgesetz | § 230 - 236 HGB | RECHTSNORMEN |
| ANZAHL DER GRÜNDER | 1 | mindestens 2 | mindestens 2 | 1 Komplementär und 1 Kommanditist | mindestens 1 Gesellschafter | mindestens 1 Aktionär | mindestens 3 Genossen (Mitglieder) | mindestens 1 Unternehmer und 1 stiller Gesellschafter | ANZAHL DER GRÜNDER |
| EIGENKAPITAL | Vermögen des Unternehmers | Vermögen der Gesellschafter | Einlagen der Gesellschafter | Einlagen der Gesellschafter | Stammeinlagen der Gesellschafter | Übernahme der Aktien durch die Gründer | Geschäftsanteile der Genossen | Vermögen des Unternehmers und Einlage des stillen Gesellschafters | EIGENKAPITAL |
| MINDESTKAPITAL (BEI GRÜNDUNG) | keines | keines | keines | keines | Stammkapital mindestens 25.000,00 Euro (Mindest-einzahlung bei Gründung 12.500,00 Euro). Bei UG ab 1,00 Euro | Grundkapital mindestens 50.000,00 Euro (Mindesteinzahlung bei Gründung 12.500,00 Euro) | keines | keines | MINDESTKAPITAL (BEI GRÜNDUNG) |
| MINDESTEINLAGE (BEI GRÜNDUNG) | keine | keine | keine | keine | Stammeinlage mindestens 1,00 Euro | Aktie mindestens 1,00 Euro nominal | Geschäftsanteil laut Statut | keine | MINDESTEINLAGE (BEI GRÜNDUNG) |
| HAFTUNG DER BETEILIGTEN | voll mit gesamtem Privatvermögen | jeder Gesellschafter haftet unbeschränkt, unmittelbar und solidarisch | jeder Gesellschafter haftet unbeschränkt, unmittelbar und solidarisch | Komplementär voll mit ganzem Vermögen, Kommanditist beschränkt auf die geleistete Einlage | Haftung beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen | Haftung beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen | Haftung beschränkt auf das Vermögen der Genossen-schaft; Nachschusspflicht der Genossen | Unternehmer voll, stiller Gesellschafter nimmt am Verlust nur bis zur Höhe seiner Einlage teil | HAFTUNG DER BETEILIGTEN |
| LEITUNGSBEFUGNISSE | Unternehmer | alle Gesellschafter gemeinsam | alle Gesellschafter ggf. nur zusammen | nur Komplementär | Geschäftsführer | Vorstand | Vorstand | nur Unternehmer | LEITUNGSBEFUGNISSE |
| WEITERE ENTSCHEIDUNGS-ZENTREN | keine | keine | keine | keine | Gesellschafterversammlung (fakultativ: Beirat) | Aufsichtsrat, Hauptversammlung | Aufsichtsrat, Generalversammlung / Vertreterversammlung | keine | WEITERE ENTSCHEIDUNGS-ZENTREN |
| GESETZLICHE GEWINNVERTEILUNG | ungeteilt an Unternehmer | nach Köpfen (soweit vertrag-lich nichts anderes bestimmt ist) | 4 Prozent auf Kapitalanteil, Rest nach Köpfen (soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist) | 4 Prozent auf Kapitalanteil, Rest in angemessenem Ver-hältnis (soweit nichts anderes vertragliches bestimmt ist) | anteilig nach Stammeinlage (= Geschäftsanteil), soweit vertraglich nichts anderes bestimmt. Bei UG Pflicht zur Bildung einer Rücklage | Dividende anteilig nach Anzahl der Aktien | anteilig nach Geschäfts-guthaben | in angemessenem Verhältnis | GESETZLICHE GEWINNVERTEILUNG |
| EINTRAGUNG INS HANDELSREGISTER | nein, ja, wenn Kaufmann | nein | ja | ja | ja | ja | ja | nein | EINTRAGUNG INS HANDELSREGISTER |

## 4.3 Steuern

### 4.3.1 Umsatzsteuer

Grundsätzlich muss für jede Warenlieferung und jede Dienstleistung Umsatzsteuer bezahlt werden. Ausnahmen von der Regel finden sich in § 4 Umsatzsteuergesetz (UStG). Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 19 Prozent des Entgelts. Ein ermäßigter Steuersatz von 7 Prozent gilt für fast alle Lebensmittel, gedruckte Bücher/Broschüren und einige andere Waren. Bei Lieferungen und Leistungen an den Endverbraucher muss die Steuer im Rechnungsbetrag enthalten sein. Bei einem Rechnungsbetrag von mehr als 250 Euro kann der Empfänger verlangen, dass die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen wird.

Umsatzsteuer, die andere Unternehmen in Rechnung stellen, kann der Gewerbetreibende als sogenannte Vorsteuer von der eigenen Umsatzsteuerschuld abziehen.

**Ein Beispiel**

*Martin Müller hat mit seinem Einzelhandelsgeschäft im Monat Juni einen Umsatz von (Brutto) 4.760 Euro erzielt. Müller hat seinen Kunden 19 Prozent Umsatzsteuer in Rechnung gestellt: Dies entspricht 760 Euro. Müllers Lieferanten haben in ihren Rechnungen für diesen Monat Umsatzsteuer in Höhe von 290 Euro ausgewiesen. Daraus ergibt sich für Müller folgende Rechnung: 760 Euro minus 290 Euro macht 470 Euro Umsatzsteuer, die er dem zuständigen Finanzamt überweisen muss.*

Als Existenzgründer sind Sie in den ersten zwei Jahren zur monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet. Die Voranmeldung, in der die vereinnahmten Umsatzsteuer- und gezahlten Vorsteuerbeträge deklariert werden müssen, ist bis spätestens zum 10. Tag des Folgemonats elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Nur in Ausnahmefällen lässt das Finanzamt die Abgabe der Anmeldung auf Antrag in Papierform zu. Bei Betrieben, deren Umsatzsteuerschuld im Vorjahr die Summe von 7.500 Euro nicht überstieg, genügt eine Voranmeldung bis spätestens zum 10. Tag des neuen Quartals. Der Unternehmer muss dabei „seine" Umsatzsteuer für den entsprechenden Abrechnungszeitraum selbst berechnen und eine sich hieraus ergebende Steuerlast an das Finanzamt überweisen. Zahlungsfrist bei Überweisung: 3 Tage - Eingang beim Finanzamt ist maßgebend!

Zur Berechnung der Umsatzsteuer muss der Existenzgründer folgendes aufzeichnen:

- Alle Einnahmen, die der Betrieb für Produkte und sonstige Leistungen erzielt hat; bei diesen Entgelten ist zwischen verschiedenen Steuersätzen sowie nach steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätzen zu unterscheiden.
- Alle Zahlungen an andere Unternehmen für gelieferte Waren, Produkte und Dienstleistungen sowie die darauf entfallende Vorsteuer.

**Gut zu wissen**

*Als Existenzgründer können Sie zu Beginn Ihrer Tätigkeit wählen, ob Sie Umsatzsteuer berechnen oder nicht. Die Grenzen liegen bei einem Vorjahresumsatz bis 17.500 Euro und einem Umsatz bis 50.000 Euro im laufenden Jahr. Zu beachten ist allerdings, dass Sie im Rahmen dieser sog. Kleinunternehmerregelung im Umkehrschluss keine Vorsteuer geltend machen können. Dies kann nachteilig sein, wenn z.B. in der Anfangsphase Ihres Betriebs hohe umsatzsteuerbelastete Investitionen oder im laufenden Geschäft regelmäßig Anschaffungen (Ware, Material u.ä.) getätigt werden. Deshalb kann auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt auch verzichtet werden mit der Folge, dass dann der Vorsteuerabzug möglich ist. Ein solcher Verzicht sollte freilich wohl überlegt sein, da er für fünf Jahre bindet!*

### 4.3.2 Einkommen- und Körperschaftsteuer

Hier gilt die einfache Regel: „natürliche Personen" bezahlen Einkommensteuer, „juristische Personen" Körperschaftsteuer. Der Begriff „natürliche Person" steht schlicht für den Geschäftsinhaber, der mit seinem Namen und Privatvermögen für den Betrieb haftet. Den Gewinn, den er nach dem Jahresabschluss erzielt hat, muss er zusammen mit möglichen weiteren Erträgen aus Kapitalvermögen u.a. in der Einkommensteuererklärung angeben. Der Gewinn ergibt sich aus der Summe aller Einnahmen abzüglich aller Betriebsausgaben. Nicht abzugsfähig sind die Kosten der „persönlichen Lebenshaltung" für Privatwohnung; i.d.R. Kleidung, Essen, Skiurlaub usw. Je höher der Gewinn, desto höher auch dessen steuerliche Belastung, die bei der Einkommensteuer oberhalb eines Grundfreibetrages von 9.000 Euro (Stand 2018) von 14,0 Prozent bis zum Steuerhöchstsatz von 45,0 Prozent reicht, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Juristische Personen wie die GmbH bezahlen Körperschaftsteuer. Die Gewinnermittlung erfolgt in diesem Fall auf Grundlage doppelter Buchführung: Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Rechtsbasis sind die Einkommensteuerlichen Vorschriften über Betriebseinnahmen und -ausgaben. Für einbehaltene Gewinne beträgt der Körperschaftsteuersatz einheitlich 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Seit 2009 wird auf Anteilseignerebene danach unterschieden, ob die Anteile an der Kapitalgesellschaft im Privatvermögen eines Anlegers (natürliche Person) oder im Betriebsvermögen eines Personenunternehmens gehalten werden. So unterliegen bei Privaten anfallende Dividenden seit 2009 der Abgeltungssteuer mit einem Steuersatz von 25 Prozent (+SolZ). Liegt der persönliche Einkommensteuersatz unter 25 Prozent, kann auf Antrag mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz besteuert werden. Bei im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen werden seit 2009 anfallende Dividenden im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens zu 40 Prozent von der Steuer freigestellt. 60 Prozent der Dividende unterfallen dem persönlichen Einkommensteuersatz des Gesellschafters.

### 4.3.3 Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird auf den jährlich erzielten Ertrag des Unternehmens erhoben. Für diesen sogenannten „Gewerbeertrag" gilt für Einzelkaufleute und Personengesellschaften ein Freibetrag von 24.500 Euro. Erst oberhalb dieser Marke müssen sie Gewerbesteuer bezahlen. Dieser Freibetrag gilt jedoch nicht für Kapitalgesellschaften wie z.B. eine GmbH. Die Gewerbesteuer ist grundsätzlich vierteljährlich vorauszuzahlen. Ihre jeweilige Höhe hängt davon ab, wo das Unternehmen seinen Sitz hat resp. vom dort geltenden Hebesatz, den jede Gemeinde für ihr Gebiet gesondert festlegen kann.

### 4.3.4 Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten

Der Kaufmann ist grundsätzlich zu folgenden Aufzeichnungen verpflichtet:

- Er muss ein sogenanntes „Kassenbuch" führen, das die Tageseinnahmen und -ausgaben enthält
- Erfassung des kompletten Wareneingangs und Warenausgangs.

Die steuerliche Pflicht zur doppelten Buchführung besteht, wenn:

- der zu erwartende Jahresumsatz die Grenze von 600.000 Euro übersteigt oder
- der Gewinn im laufenden Wirtschaftsjahr mehr als 60.000 Euro beträgt oder
- der Geschäftsinhaber im Handelsregister eingetragen oder nach anderen außersteuerlichen Vorschriften buchführungspflichtig ist.

Mögliche Erleichterungen bestehen für eingetragene Kaufleute. Details erfragen Sie bitte bei Ihrem Steuerberater.

Bei der doppelten Buchführung werden alle Geschäftsvorfälle auf Konten verbucht, einmal im Soll und einmal im Haben. Hierfür gibt es Kontenpläne, die für jeden Betrieb aus den verschiedenen Kontenrahmen seines Wirtschaftszweiges entwickelt werden. Ein Kontenplan ist das Gliederungsschema aller relevanten Konten, er enthält nur die für die Unternehmung tatsächlich nötigen und von ihr geführten Konten. Für fast jede Branche gibt es eigene Kontenrahmen.

Die doppelte Buchführung soll den periodengerechten Gewinn ermitteln. Aus diesem Grund müssen auch Periodenabgrenzungen vorgenommen, Rückstellungen gemacht und Forderungen oder Verbindlichkeiten verbucht werden. Im Gegensatz zur Einnahmenüberschussrechnung sind also nicht nur die tatsächlichen Zahlungsströme relevant.

Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 begonnen haben, sind elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Informationen zur elektronischen Bilanz (E-Bilanz) finden Sie auch über die IHK-Organisation im Internet.

Freiberufler sowie Unternehmer, die nicht buchführungspflichtig sind, ermitteln den Gewinn nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz durch eine Einnahmenüberschussrechnung. Die Finanzverwaltung hat hierzu ein amtliches Formblatt entwickelt, das für die Gewinnermittlung der Wirtschaftsjahre ab 2005 verwendet werden muss. Seit 2012 ist grundsätzlich elektronisch, ab dem Veranlagungszeitraum 2017 ausschließlich mit elektronischer Authentifizierung zu übermitteln. Ebenfalls seit 2017 ist die Regelung, nach der bei Betriebseinnahmen von weniger als 17.500 Euro der Steuererklärung anstelle des amtlichen Vordrucks eine formlose Gewinnermittlung beigefügt werden durfte, entfallen. Auf Antrag kann das Finanzamt aber in Härtefällen auf die Übermittlung der standardisierten Einnahmen-Überschussrechnung nach amtlichem vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten.

Im Rahmen der Gewerbeüberwachung gelten in Bayern in bestimmten Branchen wie beim Gebrauchtwarenhandel besondere Aufzeichnungspflichten. Die zuständige Erlaubnisbehörde und die Industrie- und Handelskammern erteilen hierzu detaillierte Auskünfte.

## 4.4 Finanzierung und Förderung

Jede Unternehmensgründung benötigt Startkapital: Anschaffungen bzw. Investitionen in Maschinen und Fahrzeuge, Bürotechnik, für ein erstes Warenlager oder Umbaumaßnahmen in den neuen Geschäftsräumen fallen an und es entstehen Betriebsaufwendungen z.B. für das erste Personal, Miete, Werbung u.v..m., um das Geschäft ins Rollen zu bringen. Häufig reicht das vorhandene Eigenkapital hierfür bei weitem nicht aus. Der Gründer muss sich also um eine Finanzierung kümmern, wenn er seine Geschäftsidee umsetzen will.

Allerdings stellen sich bei der Beschaffung von Fremdkapital zum Unternehmensstart besondere Herausforderungen. Nicht erst die jüngsten Finanz- und Wirtschaftskrisen haben Kreditinstitute und andere Kapitalgeber vorsichtig und zurückhaltend gemacht – ohne schlüssiges Unternehmenskonzept, ohne einen durchweg überzeugenden Businessplan lässt sich kaum an Geld kommen. Dieser Umstand hat freilich auch seine gute Seite: wenn unrealistische Geschäftsideen aufgrund zu hoher Ausfallrisiken nicht mehr finanziert werden, schützt dies viele potentielle Unternehmensgründer davor, sich selbst zu ruinieren. Diesen positiven Aspekt verdeutlicht eine Statistik der IHK München: Demnach beträgt die Überlebenschance von Betrieben, die ohne öffentliche Förderdarlehen gestartet sind, nach fünf Jahren nur noch knapp 62 Prozent, bei solchen mit Unterstützung durch normale Bankdarlehen knapp 71 Prozent und mit Förderdarlehen immerhin knapp 97 Prozent.

Die Erklärung dafür ist einfach: bei der Beantragung öffentlicher Fördermittel werden besonders hohe Anforderungen an das Unternehmenskonzept und an den Finanzplan des Existenzgründers gestellt.

Neben der Darstellung einer ausführlichen Erfolgs- bzw. Umsatz- und Rentabilitätsplanung und einer Liquiditätsplanung (siehe dazu wieder Kapitel 3.4) soll dieser Finanzplan vor allem zwei Kernfragen beantworten:

- Für welchen Zweck und in welcher Höhe werden Mittel benötigt? (= Planung der Mittelverwendung, Kapitalbedarfsplan)
- Aus welchen Quellen sollen die benötigten Mittel fließen? (= Planung der Mittelherkunft)

**Planung der Mittelverwendung**
Der Kapitalbedarf für das Anlagevermögen setzt sich im wesentlichen aus Investitionen und Anschaffungen in folgende Vermögenswerte zusammen:

- Betriebsgrundstücke und – immobilien
- Umbauten und Installationen
- Maschinen
- Einrichtungsgegenstände
- Fuhrpark
- Büroausstattung und –technik
- Werkzeuge
- Patente, Lizenzen
- Ablösen für zu übernehmende Geschäftswerte bzw.
- Kaufpreis bei Betriebsübernahmen

Neben dem Finanzierungsbedarf für das Anlagevermögen und ggf. ein (erstes) Waren-/Materiallager ist zu berücksichtigen, dass auch Ihre Kunden Zahlungsziele in Anspruch nehmen. Sie müssen also Ihren Auftragsbestand bis zum Eingang von Kundenzahlungen vorfinanzieren. Der Kapitalbedarfsplan muss diesen Umstand in jedem Fall berücksichtigen, also auch den sich aus dem Liquiditätsplan ergebenden Betriebsmittelbedarf abbilden.

Für die Aufrechterhaltung der Liquidität ist die Länge der Anlaufzeit, also die Zeitspanne, die vergeht, bis ausreichende Umsätze erzielt werden, von besonderer Bedeutung. Folgende Faustregeln haben sich für die Abschätzung des Mittelbedarfs in der Anlaufzeit bewährt:

- Allgemeine Liquiditätsreserve: ein Zwölftel der jährlichen Kosten
- Liquiditätsreserve für fixe Kosten wie z.B. Miete: Dreimonatsbedarf
- Liquiditätsreserve für Lebensunterhalt des Existenzgründers: Privataufwendungen einschließlich langfristiger laufender Verpflichtungen für sechs Monate
- Bei der Gründung selbst fallen zudem üblicherweise einmalige Ausgaben an z.B. für:
  - Gründungsberatung
  - Teilnahme an Gründerseminaren u.ä.
  - Einholung von Genehmigungen
  - Handelsregistereintrag
  - Mietkaution
  - Eröffnungswerbung
  - u.v.m.



**Planung der Mittelherkunft**
Anhaltspunkte für die zweckmäßige Finanzierung einer Unternehmensgründung bilden die sogenannten Finanzierungsregeln, die darauf abstellen, wie lange die Mittel im Unternehmen gebunden sind.

**Goldene Finanzierungsregel:**
Das Anlagevermögen wird durch Eigenkapital gedeckt, das Umlaufvermögen durch Fremdkapital.

**Silberne Finanzierungsregel:**
Das Anlagevermögen wird durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt, das Umlaufvermögen durch Fremdkapital.

### 4.4.1 Finanzierungsformen

Die klassische Kreditfinanzierung kennt folgende Varianten:

- Darlehen: längerfristige Kredite zu banküblichen Konditionen bzw. Förderdarlehen aus öffentlichen Programmen
- Kontokorrentkredite: kurzfristige Kredite zur Deckung der laufenden Betriebsausgaben
- Lieferantenkredite

Neben der Deckung des Kapitalbedarfs über Kredite bieten sich für Unternehmensgründer folgende Alternativen an:

#### Leasing

Das Leasing ist eine weitverbreitete Alternative zur bankfinanzierten Investition. Es ist heute in allen Bereichen der Wirtschaft verbreitet.

Wenn in der Praxis von Leasing gesprochen wird, handelt es sich meist um das Finanzierungsleasing.

Hierunter versteht man das Mieten mobiler Investitionsgüter wie Büromaschinen, Werkzeugmaschinen, EDV-Anlagen, Einrichtungen von Läden, Büros und Hotels sowie das Leasing von Immobilien wie Verwaltungsgebäuden, Fabrikhallen und Supermärkten. Dabei wird eine feste Mietzeit vereinbart, in welcher der Vertrag nicht gekündigt werden kann. Das Finanzierungsleasing bietet folgende Vorteile: Es schont das Eigenkapital und erhöht die Liquidität bei bedarfsgerechten Laufzeiten. Die Leasinggesellschaft kann als Objekt-Profi auf Basis des speziellen Know-hows bei der Verwertung gebrauchter Mobilien und Immobilien das Leasingobjekt zum Teil mit einem höheren Sicherheitswert berücksichtigen. Dies kann ggf. den Kreditspielraum erweitern.

In der Wirtschaft hat sich das Leasing als Ergänzung zum Bankkredit fest etabliert. Allerdings stellen Leasinggesellschaften an ihre Kunden die gleichen Bonitätsanforderungen wie die Banken.

#### Factoring

Factoring ist der fortlaufende Ankauf von kurzfristigen Rechnungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen (= Forderungsbestände) durch eine Factoring-Gesellschaft. Factoring bietet den Vorteil

- der sofortigen Bevorschussung des Kaufpreises bis zu 90 % und der damit verbundenen regelmäßigen stabilen Liquiditätszufuhr
- unter 100%iger Übernahme des Ausfallrisikos (sog. Delkredere-Schutz) mit dem Vorteil gesicherter Vertriebswege bei einem ausgewogenen Kundenportfolio
- und (wahlweise) zusätzlicher Dienstleistungen, wie z. B. Debitorenmanagement oder Mahnwesen, die die Factoring-Gesellschaft übernimmt und den Gründer damit administrativ entlastet.

Factoring führt außerdem zu einer Optimierung der Bilanzstruktur: Die verkürzte Bilanzsumme führt zu einer Verbesserung der Kennzahlen, was wiederum positive Auswirkungen auf die Bonitätsbeurteilung des eigenen Unternehmens bei anderen Kapitalgebern haben kann.

#### Crowdfunding

Beim Crowdfunding finanzieren viele Personen mit kleinen Geldbeträgen gemeinsam ein Projekt oder Vorhaben über das Internet. Für ihre Unterstützung erhalten die Geldgeber meistens eine Gegenleistung vom Projektstarter, die ideeller, materieller, aber auch finanzieller Art sein kann. Abhängig davon, welche Gegenleistung die Crowd erhält, unterscheidet man die vier Crowdfunding-Modelle: reward-, equity-, lending-, oder donation-based Crowdfunding (letztere auch Crowdinvesting, Crowdlending und Crowddonating genannt). Bei allen Formen tritt i.d.R. eine Onlineplattform als Vermittler zwischen Geldsuchenden und Geldgebenden auf.

Eine Übersicht über die verschiedenen Plattformanbieter finden Sie unter: crowdfunding.de/plattformen

Die Form des reward-based Crowdfundings kann besonders für Unternehmen interessant sein, die ein neuartiges B2C-Produkt am Markt testen möchten. Da nur Produkte durch die Crowd finanziert werden, die auch tatsächlich bei der Zielgruppe auf Interesse und Zahlungsbereitschaft stoßen, funktioniert die Kampagne als realer Markttest. Darüber hinaus kann eine gute Crowdfunding-Kampagne durch ihre Reichweite ein großes Unterstützernetzwerk und wertvolle Multiplikatoren erschließen. Damit vereint reward-based Crowdfunding also Finanzierung, Marketing und Proof of Concept.

Crowdinvesting ist vor allem für innovative und stark wachstumsorientierte Unternehmen in der frühen Seedphase interessant, wenn das Unternehmen Kapital benötigt, um den Markt zu erschließen. Die Geldgeber werden im Rahmen des Crowdinvesting am Erfolg des Unternehmens beteiligt. Dies geschieht meist mittels partiarischer Darlehen, die durch ihren nachrangigen Status einen eigenkapitalähnlichen Charakter haben.

Beim Crowdlending agiert die Crowd als Darlehensgeber an Unternehmen. Die Einstufung in Risikoklassen übernimmt die Crowdlending-Plattform, entsprechend gestaltet sich der zu zahlende Zins. Der Unterschied zu Bankdarlehen sind die geringeren Ansprüche an vorhandene Sicherheiten, da das Risiko eines Zahlungsausfalls die Crowd zu tragen hat, sowie die schnellere Abwicklung. Diese Form kommt häufig als Auftragsvorfinanzierungen zum Einsatz und kann insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen eine Alternative zum Bankkredit sein.

Für das Betreiben einer Crowdfunding-Plattform ist im Vorfeld abzuklären, ob die Tätigkeit erlaubnispflichtig ist und welche weiteren rechtlichen Pflichten zu beachten sind. Denkbar sind Erlaubnispflichten z.B. nach der Gewerbeordnung, dem Kreditwesengesetz, dem Kapitalanlagegesetzbuch oder dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz.

Weitere Informationen zum Crowdfunding finden Sie unter:
ihk-muenchen.de/crowd

## 4.4.2 Bonitätsprüfung

Banken vergeben in der Regel nur Kredite, wenn das Ausfallrisiko kalkulierbar bleibt und eine entsprechende Bonitätsprüfung positiv ausfällt. Gerade Existenzgründer müssen sich regelmäßig einer besonders kritischen Beurteilung unterziehen, um an Fremdkapital zu kommen. Dabei prüfen die Banken folgende Kriterien unabhängig davon, ob Kredite aus Mitteln der Bank oder aus öffentlichen Fördertöpfen vergeben werden sollen:

- persönliche Voraussetzungen
  - allgemeine persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse (bestehende Verbindlichkeiten, bisherige Zahlungsweise)
  - Branchenkenntnisse
  - beruflicher Werdegang
  - Schul-, Aus- und Fortbildung
- Motive für den Schritt in die Selbständigkeit
- Alter
- sachliche Voraussetzungen
  - Marktchancen (Konkurrenzsituation, Marketingkonzept)
  - Standort
  - bestehende Geschäftsverbindungen
  - Eigenkapitaleinsatz
  - Beurteilung des Gründungskonzepts
  - Mitarbeit des Ehepartners im Unternehmen
  - eigenes Einkommen des Ehepartners

Um die Kreditverhandlungen erfolgreich zu führen, müssen Sie in der Regel mindestens folgende Unterlagen vorlegen:

- umfassender Businessplan incl.
- Umsatz-/Rentabilitätsplan für min. 3 Jahre und
- Liquiditätsplan für min. 24 Monate
- Lebenslauf, beruflicher Werdegang
- Ausbildungsnachweis (bei zulassungspflichtigen Gewerben: Prüfungen, Befähigungsnachweis)
- Informationen über Standort und Einzugsgebiet, falls relevant bzw.
- Kauf- oder Mietverträge und
- Fotos/Pläne/Dokumente zu betreffenden Objekten, Standorten etc.

Kredite werden nur gewährt, wenn ausreichende Sicherheiten zur Verfügung stehen. Folgende "bankübliche" Sicherheiten sind möglich:

- Sicherungsübereignung der angeschafften Gegenstände (Maschinen und Einrichtungen werden aber nur zu einem Teil ihres tatsächlichen Wertes als Sicherheit anerkannt)
- Forderungsabtretung (Zession; entsprechende Rechnungsbeträge werden allerdings meist nur mit hohen Abschlägen bewertet)
- Grundschuld bzw. Hypothek
- Kapitallebensversicherung
- Kapitalvermögen (Sparanlagen, ggf. Aktiendepots)
- Bürgschaften (z.B. Ehepartner oder auch Geschäftspartner, Lieferanten etc.)
- Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern oder der LfA Förderbank Bayern (siehe auch Kapitel 4.4.4).



## 4.4.3 Öffentliche Förderung

Bund und Freistaat Bayern bieten eine ganze Reihe von Finanzierungshilfen für die Förderung von Existenzgründern: günstige Darlehen, öffentliche Bürgschaften, teilweise Haftungsfreistellung und Kapitalbeteiligungen. Teils beträchtliche Zuschüsse sind möglich für Investitionen in entsprechenden Fördergebieten, für innovative, technologieorientierte Vorhaben oder besondere unternehmerische Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung. Hinzu kommen diverse EU-Förderprogramme. Die Bundesrepublik ist jedenfalls das Land der Förderprogramme und Modellversuche: rund 1.000 öffentliche Programme existieren allein im Bereich Existenzgründung und Technologieförderung.

### Gut zu wissen

*Selbst Experten haben Mühe, in diesem Förderdschungel den Durchblick zu behalten: wenden Sie sich darum zunächst an Ihre IHK. Hier können Sie sich gezielt über alle Möglichkeiten der öffentlichen Förderung für Ihr Vorhaben informieren und beraten lassen.*

Für eine **Darlehensförderung** aus öffentlichen Mitteln sind persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und ein Erfolg versprechendes Unternehmenskonzept Grundvoraussetzung. Außerdem muss der Eigenkapitalanteil den Vermögens- und voraussichtlichen Ertragsverhältnissen entsprechen. Eine Umschuldung scheidet aus. Öffentliche Darlehensförderung erfolgt auf Basis folgender Grundsätze:

- **Hausbankprinzip:** Der Unternehmer muss den Antrag auf öffentliche Förderung über ein Kreditinstitut seiner Wahl stellen.
- **Primärhaftung:** Die Hausbank muss bei einem Teil der Kreditprogramme die volle Haftung übernehmen. Dies erfordert entsprechende Verhandlungen über die Sicherung des Ausfallrisikos zwischen Antragsteller und Hausbank.
- **Vorbeginn-Klausel:** Der Gründer muss den Förderantrag vor „Vorhabensbeginn" stellen, eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen. Vorhabensbeginn ist das Eingehen eines wesentlichen Engagements bzw. einer entsprechenden Zahlungsverbindlichkeit. Nach Antragstellung kann die Hausbank die nötigen Investitionen zwischenfinanzieren.
- **Vollerwerb:** Förderziel ist generell die selbständige Vollexistenz. Das Unternehmen muss die realistische Chance haben, die Lebensgrundlage des Betreibers dauerhaft und vollumfänglich zu sichern. Der Selbständige darf seinen Lebensunterhalt nicht durch „Nebenjobs" mitfinanzieren. Nach einer bestimmten Anlaufzeit muss der Betrieb eine ausreichende Rentabilität erreichen.
  **Ausnahme: einige öffentliche Kreditprogramme erlauben auch die Startfinanzierung einer nebenberuflichen Selbständigkeit und die Förderung der Aufbauphase.**
- **Übernahme und Beteiligung:** Die Übernahme eines bestehenden Betriebs gilt als Existenzgründung. Auch die tätige Beteiligung an einem Unternehmen ist förderfähig, nicht aber die Beteiligung als Kommanditist, stiller Gesellschafter und als Gesellschafter einer GmbH ohne Geschäftsführungsbefugnis.
- **Investitionsförderung:** Gefördert werden Investitionen einschließlich eines Waren- und Materiallagers.
- **Betriebsmittel:** bestimmte öffentliche Kreditprogramme erlauben auch die Förderung von Betriebsmitteln wie die Vorfinanzierung von Aufträgen und die Produktentwicklung.

## 4.4.4 Beispiele öffentlicher Förderung: Darlehen und Beteiligungen

**ERP-Kapital für Gründung der KfW** (siehe unter kfw.de)

Das ERP-Kapital für Gründung ist auch ohne Nachweis bankübliche Sicherheiten möglich. Notwendig ist lediglich die Stellungnahme einer unabhängigen, fachkundigen Stelle wie der IHK. Antragsberechtigt sind Gründer aus der gewerblichen Wirtschaft und den Freien Berufen, wenn der Aufbau einer tragfähigen selbständigen Existenz ohne diese Förderung wesentlich erschwert wäre. Voraussetzungen sind ausreichende fachliche und kaufmännische Qualifikationen mit angemessener praktischer Berufserfahrung.

Gefördert werden Gründung, Kauf eines Betriebes sowie eine tätige Beteiligung, einschließlich Investitionen bis zu drei Jahre nach Beginn der Selbständigkeit. Existenzgründer können dieses Programm nur dann nutzen, wenn sie für die geplante Investition auch eigene Mittel in angemessenem Umfang verwenden. Als eigene Mittel gelten Kapital und Sachvermögen. Die Eigenmittel sollen einen Anteil von 15 Prozent der Bemessungsgrundlage haben. Die eigenen Mittel können mit dem ERP-Kapital für Gründung bis auf höchstens 45 Prozent der Bemessungsgrundlage aufgestockt werden. Der Zinssatz richtet sich nach den Kapitalmarktkonditionen und wird in den ersten Jahren besonders stark verbilligt.

Die Auszahlung erfolgt zu 100 Prozent. In jedem Jahr muss der Kreditnehmer ein Garantieentgelt in Höhe von 1 Prozent bezahlen. Die Laufzeit beträgt 15 Jahre, die Tilgung beginnt im achten Jahr.

**ERP-Gründerkredit-StartGeld der KfW** (siehe unter kfw.de)

Das ERP-Gründerkredit-StartGeld fördert Existenzgründer bis zu fünf Jahre nach der Gründung mit einem Darlehenshöchstbetrag von 100.000 Euro. Davon können Betriebsmittel bis maximal 30.000 Euro finanziert werden. Eine zweite Antragstellung innerhalb von fünf Jahren nach Gründung bei Nichtausschöpfung des Darlehenshöchstbetrags ist möglich.

Den Kredit gibt es in zwei Laufzeitvarianten:
- bis 5 Jahre mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr sowie
- bis 10 Jahre mit zwei tilgungsfreien Anlaufjahren und jeweils einer Haftungsfreistellung von 80 Prozent.

**ERP-Gründerkredit-Universell der KfW** (siehe unter kfw.de)

Der ERP-Gründerkredit-Universell bietet Finanzierungshilfen für Investitionen und Betriebsmittel.

Abhängig von Bonität und Sicherheit des Kunden ergibt sich für dieses Förderprodukt ein individueller Kundenzinssatz. Die Konditionenobergrenzen werden von der KfW festgelegt.

**Startkredit der LfA Förderbank Bayern** (siehe unter lfa.de)

Dieses Kreditprogramm fördert Gründer aus der gewerblichen Wirtschaft. Darunter fallen die Bereiche Handel, Hotel- und Gaststättengewerbe, Handwerk, Industrie, Verkehr und Dienstleistungen. Antragsberechtigt sind auch Vertreter der Freien Berufe. Den Kredit erhalten auch Unternehmer, die zum zweiten Mal eine Existenzgründung wagen, wenn zwischen Aufgabe der alten selbständigen Tätigkeit und Aufnahme der neuen Existenzgründung mindestens 12 Monate liegen.

Gefördert werden die Errichtung eines neuen Betriebs ggf. einschließlich eines Warenlagers, Firmenübernahmen und tätige Beteiligungen. Innerhalb von fünf Jahren nach Unternehmensstart können Investitionen noch zu Existenzgründungskonditionen gefördert werden

Abhängig von Bonität und Sicherheit des Kunden ergibt sich für dieses Förderprodukt ein individueller Kundenzinssatz. Die Konditionenobergrenzen werden von der LfA Förderbank Bayern festgelegt. Die Hausbank kann außerdem eine Haftungsfreistellung von 70 Prozent der Darlehenssumme beantragen.

Die Auszahlung erfolgt zu 100 Prozent. Die Laufzeit beträgt zwischen 3 und 20 Jahren mit tilgungsfreien Zeiten. Langfristige Investitionen kann man mit Laufzeiten bis zu 20 Jahren finanzieren. Die Mindestinvestitionssumme liegt bei 10.000 Euro. Der Startkredit finanziert bis zu 100 Prozent des Investitionsvolumens.

### Bürgschaften

Nicht immer verfügen Betriebe, die dringend Kapital brauchen, über die nötigen Sicherheiten, um einen langfristigen Bankkredit mit regelmäßiger Tilgung zu erhalten.
Ein wichtiger Förderbausteine für Gründungsvorhaben sind in diesem Zusammenhang die Bürgschaften der LfA Förderbank Bayern und der Bürgschaftsbank Bayern (siehe unter bb-bayern.de). Sie dienen als Ersatzsicherheit für die Hausbank und können als zusätzliche Besicherung von Kontokorrent- bzw. Betriebsmittelkrediten, Avalen und Darlehen beantragt werden.
Die Bürgschaftshöhe liegt je nach Finanzierungsanlass und -risiko bei 50 - 80 % der Kreditsumme.
Es fallen Kosten in Form einer Avalprovision an, die sich an Laufzeit und Finanzierungsrisiko orientiert (i.d.R. 0,8% - 3% p.a. zzgl. Bearbeitungskosten).
Vorteile:
- Zusatzsicherheit für die Hausbank
- günstigere Darlehenskonditionen aufgrund besserer Besicherung
- flexibles und individuell gestaltbares Förderinstrument für alle Kreditarten und laufzeiten

### Kapitalbeteiligungen/Venture Capital

In bestimmten Unternehmensphasen (Gründung, Wachstum) bzw. wenn eine Finanzierung durch Bankdarlehen (vorläufig) nicht oder nur teilweise in Frage kommt, ist eine Finanzierung bzw. Stärkung des eingesetzten Eigenkapitals häufig die einzige Alternative. Neben dem Einsatz weiterer eigener Mittel gibt es die Möglichkeit, auf die Eigenkapitalfinanzierung spezialisierte Stellen zurückzugreifen. Beispielsweise gibt es:
- **Eigenkapitalprogramm der LfA Förderbank Bayern für Existenzgründer (max. 250 TEUR, 10 a)**
  Verfügbar in den ersten fünf Jahren nach Gründung, Höhe: 20.000 - 250.000 Euro, Laufzeit 10 Jahre, tilgungsfrei. Es müssen keine Sicherheiten gestellt werden. Voraussetzung ist ein angemessener Eigenkapitaleinsatz des Gründers. Ziel ist, in dieser Zeit so viel Ertrag zu erwirtschaften, dass die Eigenkapitalmittel am Laufzeitende zurückgezahlt werden können. Der Antrag kann direkt bei der LfA Förderbank Bayern gestellt werden (lfa.de).
- **Eigenkapitalprogramm der KfW-Bankengruppe (max. 500 TEUR, 10 a)**
  ERP-Kapital für Gründung: Gründer können dieses Programm in den ersten drei Jahren ihrer Geschäftstätigkeit einsetzen. Höhe: bis 500.000 Euro, Laufzeit 10 Jahre, Tilgung nach 7 Jahren in vierteljährlich gleich hohen Raten bis zum Laufzeitende. Keine Sicherheiten erforderlich. Sie müssen allerdings 15 % der förderfähigen Kosten in Form von Eigenmitteln einbringen. Die KfW stockt diese Eigenmittel um 30 % auf 45 % der förderfähigen Kosten auf, die restlichen 55 % sind anderweitig zu finanzieren. Die Antragstellung erfolgt über die Hausbank, das Risiko für die Auf stockung der Eigenmittel übernimmt jedoch zu 100 % die KfW (kfw.de).
- **Eigenkapitalprogramme über die BayBG Bayerische Beteiligungsgesellschaft**
  Die BayBG bietet maßgeschneiderte Finanzierungskonzepte im Bereich der Eigenkapitalfinanzierung für verschiedene Phasen und Bedarfe der Unternehmensentwicklung. Die Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich und häufig auch sinnvoll. Die Antragsstellung erfolgt direkt über die BayBG (baybg.de).
- **Eigenkapitalprogramme für innovative Unternehmen über Bayern Kapital**
  Bayern Kapital bietet jungen Technologieunternehmen maßgeschneiderte Finanzierungskonzepte im Bereich der Eigenkapitalfinanzierung für die Entwicklung und Markteinführung innovativer Produkte und Verfahren. Die Kombination mit den oben genannten Programmen ist möglich und häufig sehr sinnvoll. Die Antragsstellung erfolgt direkt über Bayern Kapital (bayernkapital.de).

### Mikrofinanzierung

Die Mikrofinanzierung ist eine alternative Finanzierungsform für Neugründer und Unternehmer. Sie ist gedacht für Finanzierungsvorhaben von kleinen und jungen Unternehmen, die über Hausbanken keine Kredite erhalten. Finanziert werden ausschließlich betriebliche Aktivitäten. Bei einer Kreditvergabe an eine juristische Person ist zudem eine Mithaftung des Unternehmers erforderlich.

Mikrokredite haben z.B. zur Vorfinanzierung von Aufträgen kurze Laufzeiten von wenigen Monaten, bei der Finanzierung von Investitionen bis zu maximal drei Jahren. Die Kreditaufnahme erfolgt meist in kleinen Schritten von beispielsweise 1.000, 5.000 oder 10.000 Euro. Nach erfolgreicher Rückzahlung sind Erhöhungen bis zu 20.000 Euro möglich.

Die Kombination von Mikrokrediten mit anderen Fördermitteln ist im Rahmen geltender Bestimmungen grundsätzlich möglich. Andere Angebote, wie z. B. diverse Coaching-Programme von Bund und Land Bayern dürfen jedoch nicht als verpflichtende Voraussetzung für die Kreditvergabe eingesetzt werden.

Die Kreditanfrage ist an ein Mikrofinanzinstitut freier Wahl zu richten. Dieses informiert dann über die nächsten Schritte.

Details zu Mikrofinanzierung und möglichen Anlaufstellen finden Sie unter bmas.de/mikrokredit

## 4.4.5 Beispiele öffentlicher Förderung: Zuschüsse und Sonderformen

### Gründungszuschuss

Die Agentur für Arbeit kann Existenzgründer, die aus der Arbeitslosigkeit in die Selbständigkeit gehen wollen, mit dem Gründungszuschuss unterstützen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem persönlichen Arbeitslosengeld I-Anspruch (nach SGB III). Der Gründungszuschuss kann in zwei Phasen gewährt werden:
- **Phase I:** Sechs Monate in der Höhe des ALG I-Anspruches plus pauschal 300 Euro monatlich.
- **Phase II:** Weitere neun Monate pauschal 300 Euro monatlich

Voraussetzung für beide Phasen ist unter anderem die Vorlage eines Businessplans, der die Erfolgsaussichten der Gründung dokumentiert. Bei der erstmaligen Antragstellung ist zudem die Einholung eines Tragfähigkeitsgutachtens einer sog. fachkundigen Stelle notwendig.

Weitere Auskünfte erteilen die zuständigen Agenturen für Arbeit und die IHK, siehe z.B. unter ihk-muenchen.de/gruender

### Einstiegsgeld

Für Bezieher von Arbeitslosengeld II (nach SGB II) besteht die Möglichkeit, das sogenannte Einstiegsgeld zur Förderung einer Existenzgründung zu beantragen. Es wird als Ermessensleistung gewährt und zusätzlich zum Arbeitslosengeld II gezahlt. Über die Gewährung und Höhe dieser Kann-Leistung entscheidet also Ihr Fallmanager beim zuständigen Jobcenter.
Neben Einstiegsgeld können Bezieher von Arbeitslosengeld II bei Aufnahme oder Ausübung einer selbständigen Tätigkeit für die Beschaffung von Sachgütern auch Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16c SGB II erhalten (Darlehen und Zuschüsse).

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Jobcenter.

### Coaching – Förderprogramme

Sowohl in der Zeit vor der Gründung oder Übernahme eines Unternehmens als auch in den ersten Jahren nach Gründung kann mit einer professionellen Beratung die Unternehmensentwicklung positiv beeinflusst werden. Dem Gründer stellen sich in dieser Phase viele Fragen:

- Wer kann mich beim Erstellen des Businessplans unterstützen?
- Wer kann mich bei der Vorbereitung von Finanzierungsgesprächen unterstützen?
- Wer unterstützt mich bei der strategischen Ausrichtung des Unternehmens?
- Wie kann ich mein Produkt oder meine Dienstleistung optimieren?
- Wie kann ich neue Kundenbeziehungen aufbauen?
- Wie erstelle ich ein Marketing- und Vertriebskonzept?

Wenn Sie eine intensive Betreuung zu diesen und weiteren betriebswirtschaftlichen Themen suchen, dann greifen Sie auf die Erfahrung eines professionellen Coaches zurück. Informationen zur Beraterwahl bietet das jeweilige Förderprogramm. Um eine Förderung zu erhalten, muss der Berater im jeweiligen Programm zugelassen sein. Folgende Coaching-Förderungen sind verfügbar:

**Vorgründungs- und Nachfolgecoaching Bayern**
Das Coaching bietet die Möglichkeit, für rund drei Monate eine zielgerichtete Beratung in Anspruch zu nehmen. Gefördert werden Gründungsvorhaben bereits vor der Gründung im Haupterwerb oder vor erfolgter Übernahme. Förderhöhe: Es können maximal zehn Beratertage mit einem Tageshöchstsatz von 800 Euro beantragt werden. Bis zu 70 Prozent des Beraterhonorars werden bezuschusst, insgesamt max. 5.600 Euro Zuschuss. Ausführliche Informationen zur Beraterauswahl und Antragstellung ihk-muenchen.de/coaching

**BAFA-Coaching „Förderung unternehmerischen Know-hows"**
Das Coaching ermöglicht bereits gegründeten Unternehmen, sich eine individuelle Beratung für sechs Monate bezuschussen zu lassen. Gefördert werden Unternehmen in den ersten zwei Jahren nach Gründung im Haupt- oder Nebenerwerb. Förderhöhe: 4.000 Euro maximal förderfähige Beratungskosten, davon werden in Bayern 50 % bezuschusst. Bei bestimmten Zielgruppen und Themen kann noch eine spezielle Beratung gefördert werden. Beispiele: Frauen, Migrationshintergrund oder anerkannte Behinderung. Nach den ersten zwei Jahren werden weitere Fördermöglichkeiten geboten. Fördervoraussetzung ist ein Informationsgespräch mit Ihrer IHK. Für Unternehmen, die bereits länger als zwei Jahre am Markt sind oder sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden werden ebenfalls im Rahmen dieses Förderprogrammes zu speziellen Konditionen gefördert. Ausführliche Informationen und Gründerstimmen zu den Förderprogrammen: ihk-muenchen.de/coaching

### Förderung im Rahmen regionaler Strukturpolitik

In einigen Teilen Bayerns können Existenzgründer von staatlichen Hilfen zur Förderung strukturschwacher Regionen profitieren. Diese Hilfen gibt es z.B. für

- Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur",
- ländliche Gebiete im Sinne des bayerischen Entwicklungsprogramms (LEP)

Angehende Gastronomen, Pensionsbesitzer und Hoteliers können darüber hinaus Förderprogramm der Bayerischen Staatsregierung zur Stärkung kommunaler Tourismus-Infrastrukturen nutzen.
Nähere Informationen zur Regionalförderung in Bayern finden Sie unter: stmwi.bayern.de/service/foerderprogramme/regionalfoerderung

## 4.4.6 Beispiele öffentlicher Förderung: innovative Unternehmensgründungen

### INVEST - Zuschuss für Wagniskapital

INVEST bietet 20% Zuschuss auf die Summe, die ein Investor in Ihr Unternehmen investiert. Dieses Programm steigert die Attraktivität Ihres Unternehmens für Investoren. Zunächst bekommt man die Befähigung zu dieser Förderung und erst wenn ein Vertrag mit einem Investor zustande kommt, bekommt dieser den Zuschuss. Wichtig ist es den Antrag auf die Befähigung erst bei konkretem Bedarf zu stellen, da das INVEST-Förderfähig-Zertifikat nach 6 Monaten verfällt und erneut beantragt werden muss. Die Minimalsumme der Investition beträgt 10.000 Euro, die Maximalsumme 500.000 Euro.
Mehr Informationen dazu finden Sie unter:
bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Invest/invest_node.html

### EXIST-Gründerstipendium

EXIST-Gründerstipendium ist ein bundesweites Förderprogramm, das innovative Unternehmensgründungen aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Frühphase unterstützt. Mit EXIST-Gründerstipendien werden die Entwicklung einer Produkt-/Dienstleistungsidee und die Ausarbeitung eines Businessplans bis zur Unternehmensgründung gefördert.

**Wer wird gefördert?**
- Wissenschaftler/-innen aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- Hochschulabsolventen/-absolventinnen oder ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen bzw. Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens die Hälfte ihres Studiums absolviert haben.
- Gründerteams bis maximal drei Personen.

**Was wird gefördert?**
Innovative wissensbasierte Dienstleistungen, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen.

**Wie wird gefördert?**
Ein Jahr bekommen die Gründer ein Gehalt und eine Förderung auf Sachausgaben und für Coaching
Mehr Informationen finden Sie auf: exist.de

### FLÜGGE: Unternehmensgründungen aus Hochschulen in Bayern

Das Bayerische Förderprogramm FLÜGGE fördert Forschungstätigkeiten, die den leichteren Übergang in eine eigene Gründerexistenz vorbereiten sollen. Hochschulabsolventen können parallel zur Konzeptionsphase ihrer Existenzgründung für die Dauer von bis zu 18 Monaten als Halbtagskräfte an ihrer Hochschule arbeiten und dadurch ihren Lebensunterhalt sichern.

Bewerbungsvoraussetzung ist neben einem abgeschlossenen Hochschulstudium eine innovative Unternehmensidee aus dem Produktions- oder Dienstleistungsbereich, die durch einen aussichtsreichen Geschäftsplan abgesichert wird. Die Gründer werden durch einen Hochschullehrer sowie mindestens einen Gründungscoach aus der Wirtschaft betreut. Den Antrag auf FLÜGGE-Förderung stellen die Hochschulen.

Richtlinien, Antragsformulare sowie Adresse des Projektträgers unter: fluegge-bayern.de

### BayTOU: Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen in Bayern

BayTOU fördert unabhängig von Technologie und Branche technologisch und wirtschaftlich risikobehaftete Entwicklungsvorhaben, die in Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung stehen. Die Förderung kann bereits in der Konzeptionsphase mit der Erarbeitung der technologisch-wirtschaftlichen Basis beginnen. Es werden Zuschüsse mit einem Fördersatz von max. 40 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten für ein Entwicklungsvorhaben gewährt.

Für technologische Arbeiten in der Konzeptphase beträgt die Förderung maximal 26.000 Euro. Bei Softwareentwicklungen beträgt die maximale Fördersumme 150.000 Euro.

Fördervoraussetzungen u.a.:
- Firmenalter weniger als 6 Jahre
- Unternehmen hat weniger als 10 Beschäftigte
- Es muss sich um ein neues Produkt, ein neues Verfahren oder eine neue technische Dienstleistung handeln, die deutlich Wettbewerbsvorteile und Marktchancen aufgrund der darin enthaltenen technischen Neuheit erwarten läßt.

Weitergehende Informationen unter
projekttraeger-bayern.de/8bdd1769-34c0-e03d-b811-c3c384488abb bzw. projekttraeger-bayern.de
Beratung zum BayTOU-Programm außerdem unter der kostenfreien, zentralen Telefonnummer 0800 0268724

### Innovationsgutscheine Bayern

Innovationsgutscheine sind eine gute Möglichkeit, innovative Projekte innerhalb des Unternehmens fördern zu lassen. Innerhalb des Programms stehen unterschiedliche Gutscheine zur Verfügung.

Gefördert werden die Entwicklungskosten von Innovationen, die durch Aufträge an Dritte entstehen.

Die Innovationsgutscheine Bayern sind modular aufgebaut: Nach erfolgreichem Abschluss eines Innovationsgutscheins 1 kann ein Förderantrag für den Innovationsgutschein 2 gestellt werden. Dabei deckt der Innovationsgutschein 1 Projekte ab, die förderfähige Kosten im Rahmen von 4.000 bis 15.000 Euro aufweisen.

Der Innovationsgutschein 2 fördert Projekte in Höhe von 25.000 bis 30.000 Euro. Nach Nutzung von IG-1 und IG-2 kann auch der Innovationsgutschein Spezial für Projekte mit Kosten zwischen 50.000 und 80.000 Euro beantragt werden.

Die Förderquote der Innovationsgutscheine beträgt 40 Prozent. Der Fördersatz steigt um jeweils 10 Prozent bei Beauftragung einer Hochschule oder in Gebieten mit besonderem Handlungsbedarf.

**Wer wird gefördert?**
- Kleine Unternehmen
- Handwerksbetriebe der gewerblichen Wirtschaft
- Freie Berufe
- Existenzgründerinnen und -gründer

**Was wird gefördert?**
- Technische  Machbarkeitsstudien
- Werkstoff- und Designstudien, Studien zur Fertigungstechnik
- Konstruktionsleistungen, Service Engineering
- Prototypenbau und Design
- Produkttests zur Qualitätssicherung

Mehr Informationen finden Sie auf:
innovationsgutschein-bayern.de

### Start?Zuschuss!: Förderung digitaler Unternehmensgründungen in Bayern

Das Programm Start?Zuschuss! unterstützt technologieorientierte Unternehmensgründungen im Bereich Digitalisierung, die sich in der Startphase befinden.
Bewerben können sich Unternehmensneugründungen mit besonders innovativem Geschäftsmodell, deren Gründung maximal 2 Jahre zurückliegt.

Bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben für Miete und Personal, Markteinführung und Forschung und Entwicklung werden gefördert – bis zu einer Maximalsumme von 36.000 Euro im Jahr. Die Bewerbung für das Programm erfolgt über ein zweistufiges Verfahren: ein Wettbewerbsverfahren mit festem Einreichungsdatum und anschließendem Förderantrag für ausgewählte Bewerber.

Richtlinien, Einreichungsfristen und Erläuterungen erhalten Sie unter: gruenderland.bayern/finanzierung-foerderung/start-zuschuss

### Technologiespezifische Förderprogramme Bayern

Der Freistaat Bayern fördert innovative Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in etlichen Technologiebereichen:
- Informations- und Kommunikationstechnik
- Elektronische Systeme
- Elektromobilität und innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen
- Neue Werkstoffe
- Medizintechnik
- Bio- und Gentechnologie
- Innovative Energietechnologien und Energieeffizienz

Ziele der FuE-Programme sind die Unterstützung neuer, innovativer Zukunftsunternehmen sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit von Unternehmen mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Gefördert werden Forschungsprojekte, die in Kooperation von Unternehmen und Hochschulen beziehungsweise in Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen durchgeführt werden.
Ein förderfähiges Projekt muss unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Erforschung oder Entwicklung innovativer, technologischer und risikobehafteter Neuheiten auf dem jeweiligen Fördergebiet
- Wirtschaftliche Verwertbarkeit
- Beteiligung von mindestens einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung oder von mindestens zwei Unternehmen jeweils aus Bayern

Die Förderung erfolgt für Unternehmen bis max. 50 Prozent der förderfähigen Personal-, Material-, Fremdleistung- und Sondereinzelkosten (zeit- und vorhabensanteilig).
Weitere Informationen zu den Programmen finden Sie unter:
stmwi.bayern.de/service/foerderprogramme/technologie-foerderung

**Gut zu wissen**

*Weitere Technologieförderprogramme des Bundes und der EU können auch von jungen Unternehmen genutzt werden. Allerdings wird in den Programmen stets gefordert, dass das Unternehmen personell und finanziell in der Lage ist, das Forschungsprojekt durchzuführen. Da neugegründete Unternehmen gerade in der Anfangsphase oft einen hohen Anteil an Fremdkapital aufweisen, verlangt der Fördermittelgeber dann normalerweise eine Bankbürgschaft. Interessierte Jungunternehmen sollten sich deshalb hier vorher durch die entsprechenden Stellen beraten lassen.*

*Übrigens: die IHK für München und Oberbayern bietet in regelmäßigen, kostenfreien Fördersprechstunden einen ersten Überblick über die diversen Fördermöglichkeiten für Innovationen. Aktuelle Termine und Anmeldung unter:*
*ihk-muenchen.de/foerdersprechstunde*



## 4.5 Versicherungen: betrieblicher und privater Schutz

Ob junge Firma, Mittelständler oder Großkonzern – jedes Unternehmen lebt mit allgemeinen und spezifischen Betriebsrisiken. Allgemeine Risiken können jedes Unternehmen treffen: Hierzu zählen Elementarschäden wie Blitz, Hagel, Sturm, Feuer sowie Einbrüche und Diebstähle.

Bei der Wahl der passenden Versicherungen muss der Firmengründer neben diesen universellen Risiken vor allem seine spezifischen Schutzbedürfnisse im Auge behalten. Er muss dabei nüchtern abwägen, welche Versicherung er tatsächlich braucht – ein Vollkasko-Schutz ist wegen exorbitant hoher Prämien ohnehin nicht zu bezahlen.

### 4.5.1 Betrieblicher Versicherungsschutz

#### Haftpflicht

Mögliche Schadensersatzklagen und Rechtsansprüche Dritter bilden eine große Gefahrenquelle für ein junges Unternehmen. Die Betriebshaftpflicht ist daher eine der wichtigsten Versicherungen für den Firmengründer. Sie bietet Schutz vor den finanziellen Folgen von Schäden, die Dritten durch den Betrieb entstanden sind, wenn beispielsweise ein Kunde durch stürzende Waren verletzt wurde. Die Betriebshaftpflicht deckt auch Schäden, die Mitarbeiter bei Kunden oder Lieferanten verursachen ebenso wie mögliche Schäden, die durch ein Fehlverhalten des Unternehmers an seinen Angestellten entstehen. Gesetzlich vorgeschrieben ist eine Haftpflichtversicherung zwar nur für einige Berufsgruppen, z.B. für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Notare und Rechtsanwälte sowie für. Ärzte, Zahnärzte und andere verstoßen gegen ihre Berufspflichten, wenn sie sich nicht ausreichend gegen Haftpflichtansprüche absichern. Auf jeden Fall gehört die Haftpflichtversicherung zu den Versicherungen, auf die kein Freiberufler, Händler oder Gewerbetreibender verzichten kann.

#### Sachversicherungen (Beispiele)

- **Feuerversicherung:** Eine der wichtigsten Versicherungen für das Unternehmen. Sie deckt Schäden durch Brand, Explosion und Blitzschlag an Gebäude, Betriebseinrichtungen und Warenbestand des Unternehmens inklusive der Aufräumungs-, Abbruch- und Feuerlöschkosten.

- **Einbruchdiebstahlversicherung:** Diese Police garantiert Ersatz, wenn versicherte Sachen entwendet, beschädigt oder zerstört werden. Fremdes Eigentum wie geliehene Maschinen und Fahrzeuge können durch besondere Vertragsklauseln mit in den Versicherungsschutz einbezogen werden. Ausgenommen bleibt der einfache Diebstahl durch Kunden und Mitarbeiter.

- **Versicherung gegen Leitungswasserschäden:** Schutz vor den finanziellen Folgen entsprechender Wasserschäden an Gebäuden, Waren und Betriebseinrichtungen.

- **Betriebsunterbrechungsversicherung:** Haben Feuer oder Sturm Ihren Betrieb lahmgelegt oder fallen wichtige Maschinen aus, laufen Löhne und Gehälter, Pacht und Zinsen dennoch weiter. Hilfe kommt von der Betriebsunterbrechungsversicherung. Diese Police lässt sich ggf. auch mit anderen Sachversicherungen bündeln.

- **Transportversicherung:** Leistet Ersatz bei Unfall, Feuer und Einbruch in das geparkte Fahrzeug sowie beim Diebstahl des Wagens und dessen Fracht.

### 4.5.2 Privater Versicherungsschutz

#### Prinzip Eigenverantwortung

Leistungsfähige Sozialsysteme sind ein Kennzeichen des „Modells Deutschland". Vor mehr als 100 Jahren wurden die ersten Gesetze zur Regelung von Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung eingeführt, 1927 folgte die Arbeitslosen- versicherung und 1995 die Pflegeversicherung. Aufgrund der Versicherungspflicht der Arbeitnehmer innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen ist ein sehr hoher Anteil der Bevölkerung durch das Netzwerk der Sozialversicherungen abgesichert. In Notfällen sichert ALG II das Existenzminimum, bei Krankheit, Arbeitslosigkeit und Pflegebedürftigkeit verhindern die Sozialversicherungen den finanziellen Absturz.

Für Selbständige gibt es dagegen kein dem Angestellten vergleichbares soziales Netz. Der Gesetzgeber setzt stillschweigend voraus, dass Unternehmer ein hohes Maß an Eigenverantwortung tragen können und wollen. Bedauerlicherweise sieht die Praxis bisweilen anders aus: In regelmäßigen Abständen berichten Zeitungen über den sozialen Abstieg gescheiterter Unternehmer und über Kleingewerbetreibende, die im Alter ihre Wohnungsmiete nicht bezahlen können, da sie nie einen Cent in die eigene Altersvorsorge investiert haben. Obwohl dieses Thema auf den Diskussionsforen über Deutschlands Gründerkultur kaum erwähnt wird, zeigen die genannten Beispiele, dass auch Existenzgründer möglichst früh damit beginnen müssen, für ihre soziale Sicherheit zu sorgen.

Die nachfolgenden Erläuterungen dienen lediglich als Orientierungshilfe. Die individuellen Fragen in den jeweiligen Einzelfällen klären Sie bitte aufgrund der sich rasch ändernden gesetzlichen Vorschriften und der Rechtssprechung mit den gesetzlichen bzw. privaten Versicherungsträgern.

## 4.5.3 Selbständig, unselbständig oder scheinselbständig?

Ob eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, hängt von den Gesamtumständen ab. Ausschlaggebender Faktor für eine Unselbständigkeit ist i. d. R. die lohnabhängige Tätigkeit. Bei der Selbständigkeit kommt es darauf an, dass das wirtschaftliche Risiko selbst getragen wird und sich Gewinn und Verlust des Unternehmens direkt auf das persönliche Einkommen auswirken. Daneben ist auch die Beschäftigung von sozialversicherungspflichtigen (oder mehreren geringfügig Beschäftigten mit einem Arbeitsentgelt von insgesamt mehr als 450 Euro) Arbeitnehmern ein Indiz dafür, dass eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Dies muss z. B. bei Handelsvertretern, denen ein Grundgehalt in bestimmter Höhe zugesichert wird, nicht immer zutreffen. Auch bei sog. Mischtypen, z. B. bei Gesellschaftern eines Unternehmens, ist nicht immer von einer Selbständigkeit auszugehen.

Nachfolgend wird auf die verschiedenen Formen der Selbständigkeit eingegangen. Da eine Krankenversicherungspflicht für die gesamte Wohnbevölkerung besteht, behandelt dieser Abschnitt Besonderheiten einzelner Berufsgruppen im Bereich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. Rentenversicherung.

### Landwirte

Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst-, Gemüse- und Gartenbaues, der Teichwirtschaft und der Fischzucht, deren Unternehmen eine Mindestgröße erreicht, sind pflichtversichert in den Bereichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Alterssicherung. Zudem besteht eine Versicherungspflicht in der Unfallversicherung, unabhängig von der Unternehmensgröße (siehe Punkt 6.)

### Künstler und Publizisten

Für selbständige Künstler und Publizisten gilt das Künstlersozialversicherungsgesetz. Es sieht eine Versicherungspflicht für diesen Personenkreis bzw. eine Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (KSK) vor, sofern einige Voraussetzungen erfüllt werden:

- die künstlerische oder publizistische Tätigkeit wird nicht nur vorübergehend erwerbsmäßig ausgeübt,
- im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit wird nicht mehr als ein Arbeitnehmer beschäftigt, es sei denn, es handelt sich um einen geringfügig Beschäftigten oder die Beschäftigung dient der Berufsausbildung,
- die Tätigkeit findet im Wesentlichen im Inland statt,
- die Mindestgrenze des Arbeitseinkommens von jährlich 3.900 Euro bzw. 325 Euro mtl. wird erreicht (für Berufsanfänger gelten Ausnahmen).

Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Hierzu gehören z.B. Maler, (künstlerischer) Fotograf, Bildhauer, Sänger und Musiker. Aber auch selbständige Designer in den Bereichen Grafik, Multimedia, Textil, Mode und Industriedesign können zum Bereich der Versicherten gehören. Ebenso die lehrenden Tätigkeiten beispielsweise als Musiklehrer.

Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

Die Künstlersozialversicherung bietet diesem Personenkreis sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Die in der Künstlersozialkasse versicherten Personen zahlen wie Arbeitnehmer nur die Hälfte der Versicherungsbeiträge ein. Die gesetzliche Unfallversicherung ist kein Bestandteil der Künstlersozialkasse.

Für den Beitrag zur Krankenversicherung (allgemeiner Beitragssatz 14,6 Prozent) entfällt auf den Versicherten ein Anteil von 7,3 Prozent. Ergänzend dazu ist der jeweilige kassenindividuelle Zusatzbeitrag vom Künstler zu entrichten.
Für die Pflegeversicherung beträgt der Beitragssatz 2,55 Prozent. Der Versicherungsanteil beträgt also 1,275 Prozent. Kinderlose Versicherte haben ergänzend dazu einen Beitrag in Höhe von 0,25 Prozent zu zahlen.
In der Rentenversicherung ist der Beitragssatz auf 18,6 Prozent festgesetzt. Auf den Künstler entfällt demnach ein Beitragsanteil in Höhe von 9,3 Prozent.

### Ein Beispiel

*Das jährliche Arbeitseinkommen des kinderlosen Künstlers beträgt 20.000 Euro. Die gesetzliche Krankenversicherung erhebt einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag in Höhe von 1,1 Prozent. Daraus resultieren folgende Beiträge:*

Krankenversicherung:
- 1/2 Anteil vom allgemeinen Beitragssatz (7,3 Prozent) 121,67 Euro
- Kassenindividueller Beitragssatz (1,1 Prozent) 18,33 Euro

Pflegeversicherung:
- 1/2 Anteil des Beitragssatzes für Kinderlose (1,525 Prozent) 25,42 Euro

Rentenversicherung:
- 1/2 Anteil vom Beitragssatz (9,3 Prozent) 155,00 Euro

**Gesamt: 320,42 Euro**

Die andere Hälfte wird von der KSK getragen, die die hierfür erforderlichen Mittel aus einem Bundeszuschuss sowie aus einer Abgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Diese Verwerter zahlen zusätzlich derzeit 4,2 Prozent als Künstlersozialabgabe. Bemessungsgrundlage hierfür sind die an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte.

Künstler und Publizisten sollten sich bei Fragen direkt mit der Künstlersozialkasse in Verbindung setzen.

Künstlersozialkasse Service-Center:
04421 9734051500
kuenstlersozialkasse.de

### Gesellschafter und/oder Geschäftsführer bei:

- **GbR und OHG**
  Bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) sind ebenso wie bei der Offenen Handelsgesellschaft (OHG) im sozialversicherungsrechtlichen Sinn mitarbeitende Gesellschafter selbständig Tätige. Sie unterliegen nicht der vollen Versicherungspflicht eines Arbeitnehmers und werden als Mitinhaber angesehen. Selbst wenn sie mit Geschäftsführungsbefugnissen betraut werden und hierfür ein besonderes Gehalt bekommen, tritt diese Versicherungspflicht nicht ein.

- **Kommanditgesellschaft (KG)**
  Die KG hat mindestens einen Komplementär und einen Kommanditisten als Gesellschafter. Die Komplementäre sind voll haftende Gesellschafter. Gewinn und Verlust des Unternehmens wirken sich direkt auf den Unternehmerlohn aus. Bei ihnen handelt es sich also um „Selbständige".

  Anders stellt es sich bei den Kommanditisten dar. Sie gehören, falls sie nicht nur Gesellschafterfunktion haben, sondern auch im Betrieb beschäftigt sind, der Gruppe der Arbeitnehmer an und unterliegen grundsätzlich der Pflichtversicherung. Eine Ausnahme besteht lediglich dann, wenn der Kommanditist durch Gesellschafterbeschluss die Geschäftsführung übernimmt und durch die Komplementäre nicht beschränkt wird.

- **GmbH oder Unternehmergesellschaft**
  Inwieweit der Geschäftsführer oder Gesellschafter einer GmbH Versicherungsfreiheit genießt bzw. versicherungspflichtig ist, hängt von unterschiedlichen Kriterien ab. So ist grundsätzlich festzustellen, ob eine selbständige oder nicht selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Von Selbständigkeit ist in der Regel bei einem Gesellschafter auszugehen, wenn er die wirtschaftliche Macht des Unternehmens maßgeblich ausübt. Das ist immer bei einer Mehrheitsbeteiligung (mindestens 50 Prozent des Stammkapitals der Gesellschaft) der Fall. Aber auch Gesellschafter mit einem Anteil von weniger als 50 Prozent des Stammkapitals sind als selbständige Erwerbstätige zu betrachten, wenn sie als geschäftsführende Gesellschafter tätig und nicht weisungsgebunden sind. Eventuelle Fragen sollten rechtzeitig mit der zuständigen Krankenkasse geklärt werden.
  Die vorgenannten Ausführungen gelten gleichermaßen für die Gesellschafter einer Unternehmergesellschaft.

- **Aktiengesellschaft (AG)**
  Gemäß den Vorschriften über die gesetzliche Rentenversicherung sind Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft keine Angestellten. Dieser Personenkreis ist somit nicht renten- und arbeitslosenversicherungspflichtig.

- **Partnerschaftsgesellschaft**
  Bei der Partnerschaftsgesellschaft, die nur von Freiberuflern gegründet werden kann, gelten die einzelnen Partner ebenso wie bei der GbR oder OHG bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung als selbständig Tätige. Sie unterliegen in der Regel keiner Sozialversicherungspflicht, da sie in keinem abhängigen Verhältnis zur Partnerschaftsgesellschaft stehen.

### Scheinselbständigkeit in der Sozialversicherung

Die Beurteilung der Sozialleistungsträger, inwieweit eine abhängige (scheinselbständige) bzw. selbständige Beschäftigung vorliegt, erfolgt gemäß Sozialgesetzbuch und der dazu ergangenen Rechtsprechung. Anhaltspunkte für eine abhängige Beschäftigung bzw. Scheinselbständigkeit sind insbesondere dann gegeben, wenn:

- eine Tätigkeit nach Weisungen erfolgt,
- keine sozialversicherungspflichtige Personen beschäftigt werden,
- eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers vorliegt,
- der Unternehmer die Tätigkeit zuvor bei dem Auftraggeber als Arbeitnehmer durchgeführt hat,
- die Tätigkeit auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber ausgeübt wird,
- der Auftraggeber sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer im gleichen Tätigkeitsbereich beschäftigt.

Vor der Existenzgründung sollte genau geprüft werden, ob eine Scheinselbständigkeit vorliegt. Eine Prüfung kann z. B. durch eine so genannte Statusfeststellung sowohl auf Antrag des Auftraggebers als auch des Auftragnehmers bei der „Deutschen Rentenversicherung Bund“ erfolgen. Bei sozialversicherungsrechtlichen Statusfragen kann man bei der Deutschen Rentenversicherung vorab Informationen erhalten. Der für die Statusfeststellung erforderliche Antrag ist im Internet abrufbar. Fragen und Informationen dazu unter:
Deutsche Rentenversicherung Servicetelefon:
0800 1000 480 70
deutsche-rentenversicherung.de

**Gut zu wissen**

*Bei einer späteren Feststellung der Scheinselbständigkeit durch die Deutsche Rentenversicherung bekommt der Auftraggeber automatisch den Status als Arbeitgeber und der Scheinselbständige als Arbeitnehmer.*
*Dies hat für beide Parteien arbeitsrechtliche, sozialversicherungsrechtliche sowie steuerrechtliche Folgen. ..*
*...Die Statusfeststellung kann auch zu einer Einstufung als pflichtversicherter Selbständiger führen.*

## 4.5.4 Die Krankenversicherung

Die Krankenversicherung ist ein wichtiges Standbein der sozialen Absicherung. Um jedem Bürger Zugang zu einer Krankenversicherung zu geben, hat der Gesetzgeber mit der Einführung einer Krankenversicherungspflicht für die gesamte Wohnbevölkerung Einfluss genommen. Grundsätzlich besteht für Selbständige die Wahl zwischen der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung.

Bei einer hauptberuflich (siehe Abgrenzung „Die selbständige Nebentätigkeit“) selbständigen Tätigkeit besteht nicht die Möglichkeit, auch wenn vorerst kein Gewinn erzielt wird, während einer Übergangszeit in der gesetzlichen Krankenkasse des Ehegatten familienversichert zu bleiben bzw. zu werden.

### Wahlmöglichkeit

Zunächst hat der Selbständige die Möglichkeit, aufgrund einer zuvor bestandenen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung diese freiwillig weiterzuführen.

Konkret setzt eine freiwillige Mitgliedschaft voraus, dass die betreffende Person unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der bisherigen Mitgliedschaft ununterbrochen mindestens 12 Monate oder in den vergangenen 5 Jahren mindestens 24 Monate gesetzlich versichert war. Der Beitritt zur gesetzlichen Versicherung ist innerhalb von 3 Monaten nach der Beendigung der bisherigen Mitgliedschaft schriftlich anzuzeigen. Die freiwillige Mitgliedschaft schließt sich nahtlos an die zuvor bestehende Mitgliedschaft an und kann durch eine Kündigung beendet werden.

Von den gesetzlichen Krankenkassen abgesehen hat der Existenzgründer auch die Möglichkeit, einen Vertrag mit einer privaten Krankenversicherung abzuschließen bzw. seine bereits dort bestehende Versicherung fortzuführen.

### Anschlussversicherung / Versicherungspflicht

Die Anschlussversicherung gilt für alle Selbständigen, sofern sie nicht durch die zuvor genannten Wahlmöglichkeiten bereits eine Absicherung im Krankheitsfall geschaffen haben.

Gleichzeitig führt diese Versicherung ebenso wie die nachfolgende Auffangpflichtversicherung nicht automatisch zu einem Beitrittsrecht in einem der beiden Versicherungszweige. Hier spielt die Zuordnung zu den Systemen aufgrund der Vorversicherung eine wesentliche Rolle. Die Anschlussversicherung bewirkt, dass sich mit dem Ende einer Mitgliedschaft bzw. einer Familienversicherung die Versicherung automatisch freiwillig fortsetzt. Die Anschlussversicherung gilt nicht, wenn sich

- nahtlos ein neuer Versicherungstatbestand ergibt oder
- das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse seinen Austritt erklärt und eine andere Absicherung im Krankheitsfall nachweist.

**Gut zu wissen**

*Der Selbständige sollte sich unverzüglich um seinen Krankenversicherungsschutz kümmern. Das bedeutet, egal ob er sich für eine gesetzliche oder private Krankenkasse entscheidet, eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der entsprechenden Versicherung ist unerlässlich.*
*Andernfalls besteht die Gefahr, dass durch den rückwirkenden Beginn der Versicherung Beiträge in nicht unerheblicher Höhe nachentrichtet werden müssen.*

## Gesetzliche Krankenversicherung

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sind im Sozialgesetzbuch (SGB V) aufgeführt. Der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen ist weitgehend identisch. Im Rahmen von Wahltarifen besteht jedoch die Möglichkeit, an verschiedenen Vorsorgeformen (z. B. Hausarztmodell, individuelles Krankengeld, Selbstbeteiligung) teilzunehmen.

Auch die Kombination der gesetzlichen Krankenversicherung mit einer zusätzlichen privaten Versicherung z. B. für Krankenhaustagegeld kann sinnvoll sein.

### Sachleistungsanspruch

Grundsätzlich besteht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ein Sachleistungsanspruch. Dies bedeutet eine – abgesehen von Zuzahlungen - bargeldlose Inanspruchnahme von Ärzten, Zahnärzten, Apotheken, Krankenhäusern und sonstigen Vertragspartnern der Kassen überwiegend durch die elektronische (mit einem Passbild versehene) Gesundheitskarte.

### Kostenerstattung

Alle Versicherten haben die Möglichkeit, anstelle der Sach- oder Dienstleistungen das Kostenerstattungsverfahren zu wählen. In diesem Fall ist man mindestens für ein Kalendervierteljahr an das Kostenerstattungsverfahren gebunden.

### Krankengeldanspruch

Für hauptberuflich Selbständige ist der Anspruch auf Krankengeld zunächst gesetzlich ausgeschlossen. Dafür zahlen diese den Krankenversicherungsbeitrag aus dem ermäßigten Beitragssatz.

Der hauptberuflich Selbständige kann aber gegenüber der Krankenkasse erklären (Wahlerklärung), dass die Mitgliedschaft den Anspruch auf Krankengeld ab Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit umfassen soll. Dafür ist dann die Beitragszahlung zur Krankenversicherung aus dem allgemeinen Beitragssatz fällig. Ein Krankengeldanspruch vor Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit ist als „gesetzliche Variante“ nicht möglich.

Die Zahlung des Krankengeldes bei Arbeitsunfähigkeit ist von der Höhe des ausgefallenen Verdienstes abhängig. Wird im Einzelfall kein Einkommen erzielt, ist von der Krankenkasse auch kein Krankengeld zu zahlen. Das „gesetzliche“ Krankengeld ist zudem auf einen Höchstbetrag von kalendertäglich 103,25 Euro beschränkt.

Ergänzend zum „gesetzlichen Krankengeld“ bieten die Krankenkassen verschiedene Wahltarife an. Diese können neben der umfassenden Abdeckung des Einkommensausfalls analog zum „gesetzlichen Krankengeld“ auch den Beginn der Zahlung vor der 7. Woche oder die Zahlung von Krankengeld über den Höchstbetrag hinaus enthalten. Sofern ein Tarif gewählt wird, sind für diesen zusätzlich zum Krankenkassenbeitrag separate Prämien zu zahlen. Die konkreten Regelungen erfahren Sie bei der jeweiligen Krankenkasse.

### Beitrag

**Beitragspflichtige Einnahmen**
Die Berechnung bei Selbständigen richtet sich wie bei allen freiwillig Versicherten in der GKV nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dabei werden grundsätzlich alle Einnahmen des Mitglieds berücksichtigt. Grundlage hierfür ist der Einkommensteuerbescheid. Die Beiträge werden zunächst auf der Basis des zuletzt vorliegenden Bescheids vorläufig festgesetzt. Eine entsprechende Korrektur und damit Erstattung oder Nachforderung erfolgt nach Vorlage des für das jeweilige Jahr maßgeblichen Bescheides. Wird kein oder nur ein geringes Einkommen erzielt, wird der Beitrag von einem fiktiven Mindesteinkommen (Mindestbemessungsgrenze 2018: 2.283,75 Euro) berechnet.

Liegen die Einnahmen unterhalb dieser Mindestbemessungsgrenze, besteht die Möglichkeit, dass nur ein Einkommen in Höhe von 1.522,50 Euro zu Grunde gelegt wird (besondere Mindestbemessungsgrenze). Hierzu ist die Vermögenssituation der Bedarfsgemeinschaft (z. B. inklusive des Ehepartners, Lebenspartners) zu berücksichtigen. Zu den Details beraten die gesetzlichen Krankenkassen.

Für Bezieher des Gründungszuschusses ermäßigt sich die Mindestbemessungsgrenze ebenfalls auf 1.522,50 Euro.

Die Beitragsobergrenze wird durch die sich jährlich anzupassende Beitragsbemessungsgrenze bundeseinheitlich festgelegt (2018: 4.425,00 Euro). Zuschläge z. B. für Vorerkrankungen, werden nicht erhoben.

**Beitragssatz**
Der Beitragssatz für alle gesetzlichen Krankenkassen beträgt einheitlich 14,0 Prozent (ermäßigter Beitragssatz ohne Krankengeldanspruch) bzw. 14,6 Prozent (allgemeiner Beitragssatz mit Krankengeldanspruch). Der Gesundheitsfonds verteilt die Mittel nach einem vorgegebenen Schlüssel an die gesetzlichen Krankenkassen. Reichen die Einnahmen einer Krankenkasse nicht aus, kann sie einen kassenindividuellen prozentualen Zusatzbeitrag vom Versicherten erheben. Dieser wird mit dem übrigen Beitrag eingezogen.

## Ein Beispiel

*Der Versicherte ist mit Anspruch auf Krankengeld ab der 7. Woche versichert (Beitragssatz 14,6 Prozent). Der kassenindividuelle Beitragssatz beträgt 1,1 Prozent. Daraus ergibt sich ein Beitragssatz von insgesamt 15,7 Prozent.*

**Mindestbemessungsgrenze:**
Mindestbetrag
(2.283,75 Euro) x 15,7 Prozent = 358,55 Euro

**Besondere Mindestbemessungsgrenze:**
Besonderer Mindestbetrag
(1.522,50 Euro) x 15,7 Prozent = 239,03 Euro

**Höchstbemessungsgrenze:**
Höchstbetrag
(4.425,00 Euro) x 15,7 Prozent = 694,73 Euro

### Familienversicherung

Soweit der Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist und seine Familienangehörigen ebenfalls Versicherungsschutz bekommen, bleiben diese weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Beitragserhöhung bei der freiwilligen Versicherung mitversichert.

Die Familienangehörigen werden in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert, sofern sie u. a.
- über kein eigenes Einkommen von mehr als 435 Euro monatlich z. B. durch Mieteinnahmen verfügen und
- nicht hauptberuflich (siehe Abgrenzung „Die selbständige Nebentätigkeit") selbständig tätig sind.
- Für geringfügig Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen 450 Euro.

Für Kinder, bei denen ein Elternteil nicht Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist, gelten folgende Besonderheiten:

Kinder sind in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht familienversichert, wenn:
- der mit den Kindern verwandte Ehegatte oder Lebenspartner des Mitgliedes nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist und
- sein Gesamteinkommen regelmäßig im Monat 1/12 (z.Zt. 4.950 Euro bundeseinheitlich) der Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des Mitglieds ist.

Es besteht aber die Möglichkeit, das Kind als freiwillig versichertes Mitglied in der gestzlichen Krankenkasse aufzunehmen.

Für Arbeitnehmer, die seit dem 31.12.2002 bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gleichwertig versichert sind, gilt für das Jahr 2018 eine Jahresarbeitsentgeltgrenze von monatlich 4.425,00 Euro. Nähere Auskünfte sollten aber von der Krankenkasse eingeholt werden.

Aber auch Kinder, die auf Grund der vorgenannten Aus-schlussregelung nicht mehr familienversichert sind, können bei Erfüllung der Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenkasse freiwillig versichert werden. Die Vorversicherungszeit ist erfüllt, wenn das Kind selbst oder ein Elternteil, von dem die Familienversicherung abgeleitet wird, eine Vorversicherungszeit von 12 Monaten bzw. innerhalb eines 5-Jahres-Zeitraumes 24 Monate aufweisen kann. Hier würde auch die neue Anschlussversicherung greifen.



### Die selbständige Nebentätigkeit

Inwieweit es sich um eine selbständige Nebentätigkeit handelt, ist im Einzelfall festzustellen. Die Beurteilung wird durch die Krankenkasse vorgenommen.

Der GKV-Spitzenverband hat einige Grundsätze zur Abgrenzung formuliert. So wird von einer hauptberuflichen Selbständigkeit wird ausgegangen, wenn die wirtschaftliche Bedeutung und der zeitliche Aufwand die übrigen Erwerbstätigkeiten übersteigen.

Sofern jedoch Personen mindestens 20 Stunden in der Woche einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen und das Arbeitsentgelt monatlich im Jahr 2018 über 1.522,50 Euro beträgt, geht man davon aus, dass für eine hauptberuflich selbständige Tätigkeit nicht genügend Zeit bleibt. Dieses wird i. d. R. allerdings anders eingeschätzt, wenn das monatliche Einkommen aus der Selbständigkeit das Arbeitsentgelt regelmäßig übersteigt.

### Die selbständige Nebentätigkeit von Studenten

In der Regel sind Studenten familienversichert, soweit ihre Eltern bei einer gesetzlichen Krankenversicherung Mitglied sind. Dies gilt
- nur bis zum 25. Lebensjahr (Der Versicherungsschutz verlängert sich um den jeweils abgeleisteten gesetzlichen Wehr- bzw. Zivildienst bzw. den seit 2011 möglichen Bundesfreiwilligendienst/das freiwillige soziale oder ökologische Jahr.)
- und wenn keine monatlichen Einkünfte von mehr als 435 Euro erzielt werden.

Wenn ein Student die Altersgrenze überschreitet, kann er sich selbst gesetzlich versichern und hat dann Beiträge in geringer Höhe in die studentische Krankenversicherung zu leisten. Die Versicherung ist möglich, sofern
- die Altersgrenze von 30 Jahren nicht überschritten wird
- noch nicht mehr als 14 Semester absolviert wurden bzw.
- keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen oder eine hauptberufliche selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Die Möglichkeit der Absicherung durch die studentische Krankenversicherung haben auch Studenten, wenn sie unter 25 Jahre alt sind. Jedoch zieht auch in diesem Fall die selbständige Tätigkeit neben dem Studium eine Prüfung der „hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit" nach sich.
Da es hierzu keine genauen gesetzlichen Bestimmungen gibt, wird die Beurteilung durch die Sozialversicherungsträger überwiegend anhand richtungweisender Urteile der Sozialgerichte vorgenommen.

## Private Krankenversicherung

Der Leistungsanspruch Versicherter eines privaten Krankenversicherungsunternehmens (PKV) ist individuell im Vertrag bzw. in den Versicherungsbedingungen festgelegt. Einen gesetzlich garantierten oder geregelten Anspruch gibt es somit außerhalb des Basistarifs nicht. Dies sollte man bei der Bewertung von sehr kostengünstigen Tarifen berücksichtigen.

Anders als in der GKV können Versicherte der PKV nur die Erstattung ihrer Aufwendungen bei dem Versicherungsunternehmen beantragen und treten gegenüber dem Leistungserbringer (Ärzte, Krankenhäuser usw.) selbst als Vertragspartner auf. Je nach Versicherungsunternehmen besteht vereinzelt die Möglichkeit, Ansprüche abzutreten (z.B. bei der Krankenhausbehandlung).

### Beiträge

Das Einkommen des Selbständigen spielt bei der Beitragszahlung keine Rolle.
Die Beitragsfestsetzung erfolgt individuell für den Versicherten ausschließlich unter Berücksichtigung persönlicher Faktoren wie z. B. Alter, Berufsrisiko und Vorerkrankungen. Die Beiträge werden demnach unverändert erhoben, auch wenn sich z.B. die Einkommenssituation verschlechtert.

Mit einem Teil des Beitrags werden Altersrückstellungen für den Versicherten gebildet, um den Beitrag im Alter stabil zu halten. Unabhängig davon kommt es allerdings aufgrund der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen auch bei der privaten Krankenversicherung regelmäßig zu Beitragsanpassungen.
Eine beitragsfreie Mitversicherung der Familienangehörigen gibt es nicht.

### Der Basistarif

Der Leistungsumfang dieses Tarifs ist in Art, Umfang und Höhe den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar. Die Kosten für die (Weiter-)behandlung bereits bestehender Erkrankungen werden ab Versicherungsbeginn im Basistarif übernommen, es gibt keine „Wartezeiten". Die Behandlung der Versicherten im Basistarif wird durch die Kassen(zahn-)ärztlichen Vereinigungen sichergestellt. Der Basistarif sieht einen Aufnahmezwang vor. Die Versicherungsunternehmen können also niemanden zurückweisen, der sich in diesem Tarif versichern darf. Risikozuschläge oder Leistungsausschlüsse sind hier nicht erlaubt.

Der Höchstbeitrag ist gesetzlich geregelt und errechnet sich aus dem allgemeinen Beitragssatz (14,6 Prozent) multipliziert mit dem aktuellen Wert der Beitragsbemessungsgrenze (4.425,0 Euro). Hinzugerechnet wird der durchschnittliche Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung (2018: 1,0 Prozent). Dies ergibt in der Summe 690,30 Euro. Bei finanzieller Hilfebedürftigkeit wird der individuelle Beitrag für die Dauer der Hilfebedürftigkeit außerdem auf Nachweis halbiert.

Auch bereits privat Krankenversicherte, die einen Versicherungsvertrag nach dem 01. Januar 2009 abgeschlossen haben, können in den Basistarif wechseln. Unter gewissen Voraussetzungen – so insbesondere ab Vollendung des 55. Lebensjahres, als Rentenbezieher oder im Falle finanzieller Hilfebedürftigkeit – können Bestandsversicherte mit vor dem 01. Januar 2009 abgeschlossenen Verträgen in den Basistarif ihres Versicherers wechseln. Es ist empfehlenswert, sich diesbezüglich von der jeweiligen privaten Krankenversicherung beraten zu lassen.

### Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung

Eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung ist in der Selbständigkeit nicht mehr möglich. Lediglich durch Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug von der Bundesagentur für Arbeit kann erneut eine Mitgliedschaft begründet werden. Ebenso tritt die Versicherungspflicht bei Eintritt in ein neues abhängiges Beschäftigungsverhältnis (mit Einkünften unterhalb der Bemessungsgrenze) ein.

Für 55-jährige und ältere Personen ist eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung in den meisten Fällen aber auch dann nicht mehr möglich, wenn sie ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis aufnehmen oder Arbeitslosengeld I oder II erhalten. Sofern jedoch keine Einkünfte bzw. Einkünfte aus einer nicht hauptberuflich selbständigen Tätigkeit von nicht mehr als 435 Euro erzielt werden, kann ggf. eine Rückkehr für diesen älteren Personenkreis über die Familienversicherung erfolgen.

Für den Fall, dass jemand privat versichert war und durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln muss, kann jederzeit die private Versicherung innerhalb eines Monats rückwirkend zum Beginn der Versicherungspflicht gekündigt werden. Es erfolgt also keine vorübergehende Doppelzahlung.

## 4.5.5 Die Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung ist ein weiteres Standbein der sozialen Grundsicherung und dient der Unterstützung pflegebedürftiger Personen. Die Versicherungsleistungen erfolgen in häuslicher oder stationärer Pflege. Anträge sind bei der Pflegekasse/Krankenkasse des Versicherten zu stellen.

Beiträge werden grundsätzlich bundeseinheitlich in Höhe von derzeit 2,55 Prozent des Bruttolohnes erhoben. Für kinderlose Mitglieder erhöht sich der Beitrag um 0,25 Prozent. Hiervon ausgenommen sind Versicherte, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vor dem 01.01.1940 geboren sind. Diese Erhöhung ist ausschließlich von den Arbeitnehmern zu finanzieren.

Bei der Berechnung gelten die für die gesetzlichen Krankenversicherungen vorgesehenen Beitragsbemessungsgrenzen.

### Versicherungspflicht

Grundsätzlich sind alle Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung in der Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Mitglieder der privaten Krankenversicherung müssen die Absicherung über eine private Versicherung sicherstellen. Auch freiwillig Versicherte sowie Rentner, Studenten usw. unterliegen der Versicherungspflicht. Für die freiwilligen Mitglieder besteht jedoch die Möglichkeit, einen Befreiungsantrag innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht zu stellen, wenn der Nachweis einer entsprechenden privaten Versicherung erbracht werden kann. So können z. B. freiwillig versicherte Existenzgründer zwischen einer privaten oder gesetzlichen Pflegeversicherung wählen.

**Gut zu wissen**

*Wer seine gesetzliche Pflegeversicherung verlässt, kann als Selbständiger dort nicht wieder Mitglied werden. In der gesetzlichen Pflegeversicherung sind Ehepartner und Kinder kostenfrei mitversichert. Die private Versicherung erhebt dagegen für den Ehegatten einen zusätzlichen Beitrag. Kinder sind jedoch ebenfalls beitragsfrei pflegeversichert.*



## 4.5.6 Die Rentenversicherung

Die Altersvorsorge stützt sich im Wesentlichen auf zwei Säulen: Die gesetzlichen Sicherungssysteme (Gesetzliche Rentenversicherung, Versorgungswerke, Künstlersozialkasse, landwirtschaftliche Alterskassen) und die - zum Teil staatlich geförderte - private Altersvorsorge. Die Leistungen aus den gesetzlichen Sicherungssystemen stellen dabei für den größten Teil der Bevölkerung die wichtigste Einnahmequelle im Alter dar.

Da in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich alle Personen, die als Arbeitnehmer beschäftigt sind, versichert werden, hat der Selbständige (von den Ausnahmen im folgenden Abschnitt abgesehen) für diesen Versicherungsschutz selbst Maßnahmen zu treffen. Trotzdem ist für viele Selbständige die gesetzliche Rente ein wichtiger Baustein.

### Pflichtversicherung der Selbständigen in den gesetzlichen Sicherungssystemen

Es gibt Personenkreise, die rentenversicherungspflichtig sind. Grundlage dafür sind verschiedene gesetzliche Regelungen wie z. B. das SGB VI und das Künstlersozialversicherungsgesetz oder die Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer.

Hierzu gehören folgende Berufsgruppen:

1. Unternehmer in der Land- und Forstwirtschaft,
2. Personen, die der Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer der Freien Berufe unterliegen, sind oft in einem Versorgungswerk versichert. Hierzu zählen z. B. Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte, Apotheker, Ingenieure, Steuerberater. Erster Ansprechpartner für diesen Personenkreis ist daher das jeweilige berufsständische Versorgungswerk (Adressen und Informationen erhältlich bei der Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungswerke abv.de),
3. Künstler und Publizisten nach den Bestimmungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Hierzu zählen z.B. Journalisten, Maler, Schauspieler, Musiker, Musiklehrer, Designer, Grafiker, Texter,
4. Lehrer und Erzieher. Diese Begriffe werden weit ausgelegt. Zum Personenkreis zählen z. B. Dozenten, Fitnesstrainer, Tanz- und Tennislehrer sowie Tagesmütter. Voraussetzung ist, dass im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer* beschäftigt werden,
5. Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind (sofern sie überwiegend aufgrund ärztlicher Verordnung tätig werden) und in Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer* beschäftigen. Hierzu zählen z. B. auch Krankengymnasten und Logopäden,
6. Hebammen und Entbindungspfleger,
7. Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das See lotswesen,
8. Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen,
9. Für Handwerker, die ein zulassungspflichtiges Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung betreiben gilt folgende Aufteilung:

- Bei Einzelunternehmen besteht die Pflichtversicherung für den eingetragenen Gewerbetreibenden
- Bei Personengesellschaften besteht die Pflichtversicherung für alle Gesellschafter, die in ihrer Person die Voraussetzungen (z. B. die Meisterprüfung) für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen. Es besteht keine Rentenversicherungspflicht für die weiteren Gesellschafter.
- Bei Kapitalgesellschaften besteht keine Rentenversicherungspflicht für die Gesellschafter
- Es besteht keine Pflichtversicherung für die Unternehmer, die in den Bereich des zulassungsfreien Handwerks (Anlage B1) fallen sowie für die handwerksähnlichen Gewerbe (Anlage B2).

**Gut zu wissen**

*Selbständig tätige Handwerker können, wenn für sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden. Hierzu zählen auch die Beitragszeiten aus unselbständiger Tätigkeit. Auf die Möglichkeit der Befreiung wird von dem Versicherungsträger kurz vor Ablauf der Zeit automatisch hingewiesen.*

* Grundsätzlich gilt, dass Selbständige nicht versicherungspflichtig sind, wenn sie versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen. Dies trifft jedoch nicht auf die Beschäftigung eines Minijobbers zu. In diesem Fall bleibt die Versicherungspflicht für den Selbständigen bestehen. Sofern mehrere Personen mit einem geringeren Arbeitsentgelt als 450 Euro beschäftigt werden, gelten die Summen in Addition. Wenn z.B. zwei Mitarbeiter zusammengerechnet 500 Euro verdienen, wird dies als eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gewertet. Es liegt dann keine Versicherungspflicht für den Selbständigen vor.

10. Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister

Darüber hinaus gibt es eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der Auftragslage.

Der folgende Personenkreis ist betroffen:

11. Selbständige Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer (siehe Fußnote S. 47) beschäftigen und die auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind (Selbständige mit einem Auftraggeber). Zu dieser Gruppe können beispielsweise Handels- oder Versicherungsvertreter zählen.

Für diese Gruppe bestehen bei Aufnahme der Selbständigkeit zwei Möglichkeiten, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen:

- Existenzgründer erhalten auf Antrag für einen Zeitraum von drei Jahren nach der erstmaligen Aufnahme der selbständigen Tätigkeit eine vorübergehende Freistellung von der Rentenversicherungspflicht. Hier kann es Probleme hinsichtlich der Anwartschaft auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit geben, da Voraussetzung ist, dass in den letzten fünf Jahren eine Pflichtbeitragsleistung von drei Jahren gegeben sein muss.
- Personen, die älter als 58 Jahre sind und nach einer zuvor ausgeübten selbständigen Tätigkeit jetzt versicherungspflichtig werden, können dauerhaft von der Versicherungspflicht befreit werden. Auch hier ist ein Antrag erforderlich.

## Meldepflicht

Die pflichtversicherten Selbständigen müssen sich innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Selbständigkeit bei der Rentenversicherung melden. Verstöße gegen die Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

## Beitrag

Rentenversicherungspflichtige Selbständige haben zwei Varianten zur Auswahl:

**ohne Einkommensnachweis**
- Regelbeitrag (566,37 Euro West/501,27 Euro Ost)
- in den ersten drei Jahren der Selbständigkeit halber Regelbeitrag (283,19 Euro West/250,64 Euro Ost) möglich

**mit Einkommensnachweis**
- einkommensgerechte Zahlung
- muss vom Gründer beantragt werden
- Beitragssatz derzeit 18,6 Prozent
- Höchstgrenze ist der Höchstbeitrag (1.209,00 Euro West/1.078,80 Euro Ost)

Erläuterung zu den Rechengrößen:
Die Höhe des monatlichen Beitrages bemisst sich zunächst nach dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt in der Rentenversicherung (Bezugsgröße).

Bezugsgröße: 3.045,00 Euro (West)/2.695,00 Euro (Ost).

Bei Nachweis eines von der Bezugsgröße (bzw. von der halben Bezugsgröße) abweichenden Arbeitseinkommens ist dieses Einkommen Grundlage für die Berechnung der Beiträge, d. h., von dem nachgewiesenen Einkommen wird ein Beitragssatz von 18,6 Prozent erhoben. Der Höchstbeitrag ergibt sich aus der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (2018: 6.500 Euro West/5.800 Euro Ost).

Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit.

## Mehrfachversicherung

Übt ein pflichtversicherter Selbständiger noch eine Arbeitnehmerbeschäftigung aus, so führt das zu einer Mehrfachversicherung in Höhe bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Das heißt, dass die Rentenversicherungspflicht sowohl für die selbständige als auch für die unselbständige Tätigkeit besteht.

## Selbständige Nebentätigkeit

Eine selbständige Nebentätigkeit, die dem Grunde nach eine Versicherungspflicht auslöst (siehe nochmals unter „Pflichtversicherung“), bleibt versicherungsfrei, soweit es sich um eine geringfügige selbständige Tätigkeit handelt. Dies ist der Fall, wenn das Arbeitseinkommen (bundeseinheitlich) monatlich 450 Euro nicht übersteigt. Versicherungsfreiheit liegt auch unabhängig von der Höhe des Einkommens vor, wenn innerhalb eines Kalenderjahres die Erwerbstätigkeit den Zeitraum von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen nicht überschreitet. Sollten mehrere (dem Grunde nach versicherungspflichtige) geringfügige selbständige Tätigkeiten ausgeübt werden, so sind diese zusammenzurechnen. Dann greift bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze die Versicherungspflicht.

## Freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Großteil der Selbständigen ist nicht verpflichtet, in eines der gesetzlichen Sicherungssysteme einzuzahlen. Dennoch kann die Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ein sinnvoller Baustein der Altersvorsorge sein.

Die meisten Existenzgründer haben bereits zuvor als Arbeitnehmer in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt. Zunächst sollte also festgestellt werden, ob ein Rentenanspruch bereits vorhanden ist. Dies ist der Fall, wenn fünf Beitragsjahre vorliegen.

Wenn diese fünf Beitragsjahre noch nicht erreicht sind, kann durch die Zahlung von freiwilligen Beiträgen die Mindestzugehörigkeit hergestellt und ein Rentenanspruch gesichert werden. Personen, die auf diese Möglichkeit verzichten und keine fünf Beitragsjahre in der Rentenversicherung erreichen, bekommen die Beiträge auf Antrag mit Erreichen der Regelaltersgrenze (bei Geburtsjahrgang 1952 das 65. Lebensjahr und 6 Monate, bis Ende 2030 stufenweise Anhebung auf das 67. Lebensjahr) ausgezahlt.

Die freiwillige Versicherung kann jederzeit begonnen und beendet werden. Dabei ist aber zu beachten, dass für das zurückliegende Kalenderjahr die freiwillige Versicherung nur bis zum 31. März des Folgejahres beantragt werden kann. Der Einzahlungsbetrag kann selbst bestimmt werden. Beiträge sind höchstens aus einem Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu zahlen. Daraus leitet sich der Höchstbetrag ab. Der Mindestbetrag wird bundeseinheitlich auf der Grundlage von 450 Euro ermittelt.

Mindestbetrag: monatlich 84,15 Euro (bundeseinheitlich)
Höchstbetrag: monatlich 1.209,00 Euro (bundeseinheitlich)
Beitragsbemessungsgrenze: 6.500,00 Euro (2018; West)

Bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte (Vorversicherungszeit von 45 Jahren), zählen auch freiwillig gezahlte Beiträge mit, sofern daneben für mindestens 18 Jahre Pflichtbeitragszeiten (z. B. aufgrund von Arbeitnehmerbeiträgen, Kindererziehungszeiten usw.) vorliegen. Diese Altersrente ermöglicht - abhängig vom Geburtsjahrgang - einen früheren Eintritt in eine abschlagsfreie Altersrente (derzeit möglicher Renteneintritt bei Geburtsjahrgang 1954 63 Jahre und 4 Monate).

Inwieweit und zu welchen Konditionen eine freiwillige Weiterversicherung für Sie sinnvoll ist, klären Sie am besten im persönlichen Beratungsgespräch mit Ihrer Rentenversicherung (Kontaktmöglichkeiten siehe S. 51).

## Pflichtversicherung auf Antrag

Der selbständig Erwerbstätige hat die Möglichkeit - wenn er nicht bereits versicherungspflichtig ist - sich auf Antrag pflichtversichern zu lassen. Hierdurch erlangt er denselben Versicherungsschutz wie die pflichtversicherten Selbständigen. Der Antrag auf Pflichtversicherung ist innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der selbständigen Tätigkeit zu stellen. Nach Eintritt der Antragspflichtversicherung ist allerdings eine Rücknahme des Antrages nicht möglich, d. h., der Unternehmer bleibt für die Dauer der Selbständigkeit versicherungspflichtig.

Bei der Abwägung, ob man von dem Recht auf freiwillige Versicherung oder der Antragspflichtversicherung Gebrauch machen möchte, sind folgende Punkte zu bedenken:
- Mit einer Versicherung können in der gesetzlichen Rentenversicherung gleichzeitig mehrere Risiken abgesichert werden. Hierzu gehören Rehabilitation, Erwerbsminderung (in der Regel nur bei Pflichtversicherung), Alter und Tod.
- Die Absicherung erfolgt ohne persönliche Risikoeinstufung wie z. B. Alter oder Gesundheitszustand.
- Bei der Pflichtversicherung auf Antrag wird die Zulagenberechtigung für die Riester-Rente fortgeführt bzw. erworben.
- Die Beiträge sind vor dem Renteneintritt nicht pfändbar und werden steuerrechtlich als Sonderausgaben behandelt.

## Hinzuverdienst bei Rentenbezug

Bezieher einer Altersrente dürfen ab Erreichen der Regelaltersgrenze ( 65 Jahre und 6 Monate ab dem Geburtsjahrgang 1952) ohne Beschränkung hinzuverdienen. Es erfolgt dann keine Minderung der Rentenzahlung.

Es könnte jedoch durch ein Einkommen aus der Selbständigkeit eine kostengünstige Absicherung über die gesetzliche Krankenkasse entfallen. Es ist dann u. U. nur noch eine freiwillige Versicherung möglich, die allerdings höhere Kosten nach sich zieht, zumal alle Einkünfte wie z. B. Mieteinnahmen in die Beitragsberechung einbezogen werden.

Bei einer vorgezogenen Altersrente ist bis zur Regelaltersgrenze nur ein Hinzuverdienst i. H. v. 6.300 Euro kalenderjährlich möglich, ansonsten würden Rentenkürzungen erfolgen. Dies gilt auch für die Altersrente aufgrund einer Versicherungszeit von 45 Jahren, sofern sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen wird.

Ebenso ist bei Bezug einer vollen Erwerbsminderungsrente nur ein Hinzuverdienst i. H. v. 6.300 Euro kalenderjährlich zulässig, da sonst Rentenkürzungen erfolgen. Anders ist es bei einer teilweisen Erwerbsminderungsrente. Hier sind höhere Einkünfte zulässig. Jedoch muss die Einkommensgrenze individuell je nach Anwartschaft des Betroffenen von dem Rentenversicherungsträger errechnet werden.

Der Hinzuverdienst von 6.300 Euro bei vorgezogener Altersrente und Erwerbsminderungsrente gilt sowohl bei Ausübung einer selbständigen als auch einer unselbständigen Tätigkeit. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalerträgen bleiben unberücksichtigt.

## Berufsunfähigkeit und Erwerbsminderung

Neben der Altersrente ist auch die Absicherung für den Fall einer Berufsunfähigkeit zu bedenken. Immer mehr Menschen können aus gesundheitlichen Gründen nicht bis zur Regelaltersgrenze arbeiten. Die gesetzliche Rentenversicherung sorgt hier in den meisten Fällen nur noch für den Erwerbsminderungsschutz.
Die Berufsunfähigkeit setzt voraus, dass man einen der eigenen Qualifikation zumutbaren Beruf nicht mehr ausüben kann. Die volle Erwerbsminderung setzt hingegen voraus, dass man keine Tätigkeit (egal wie qualifiziert) für mehr als drei Stunden täglich ausüben kann.
Die Absicherung durch eine (zusätzliche) private Berufsunfähigkeitsversicherung ist hier dringend zu empfehlen. Selbst mit der Absicherung durch die gesetzliche Erwerbsminderungsrente kann der Lebensunterhalt i. d. R. nicht ohne weiteres bestritten werden.

## Die Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung

Personen, die nach dem 01.01.1961 geboren sind, erhalten keine Berufsunfähigkeitsrente. Es bestehen gleichwohl aber Ansprüche auf eine Erwerbsminderungsrente. Dieser Anspruch kann für Selbständige jedoch nur durch die Zahlung von Pflichtbeiträgen aufrechterhalten werden. Dieses setzt eine Pflichtversicherung aufgrund des Berufsbildes oder die Pflichtversicherung auf Antrag voraus.

Die volle Erwerbsminderungsrente erhält, wer weniger als drei Stunden täglich arbeitsfähig ist. Eine halbe Erwerbsminderungsrente erhält man bei einer Arbeitsfähigkeit von mehr als drei aber weniger als sechs Stunden. Sofern kein Teilzeitarbeitsplatz vorhanden ist, kann ein Anspruch auf die volle Erwerbsminderungsrente bestehen. Wer mehr als sechs Stunden arbeitsfähig ist, erhält aus der gesetzlichen Rentenversicherung keine Erwerbsminderungsrente.

Besonderheiten gelten für Personen, die vor dem 02.01.1961 geboren sind. Sie genießen noch einen Berufsschutz und erhalten, wenn sie in ihrem erlernten oder einem vergleichbaren Beruf weniger als sechs Stunden arbeiten können, die halbe Rente.

## Absicherung durch freiwillige Beiträge

Die freiwillige Weiterversicherung ist für die Absicherung der Erwerbsminderung nur dann möglich, wenn bis Ende 1983 mindestens 60 Monate lang Beiträge gezahlt wurden und seit Januar 1984 jeder Monat mit rentenrechtlichen Zeiten belegt ist. Sind die Zeiten nicht entsprechend belegt, kann der Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung durch die Zahlung von freiwilligen Beiträgen nicht aufrechterhalten werden.

Existenzgründer sollten sich in jedem Fall mit einer der Rentenberatungsstellen in Verbindung setzen und klären, inwieweit eine Weiterversicherung, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, vorgenommen werden soll.



## Private Altersvorsorge

Die private Altersvorsorge wird als zweites Standbein immer wichtiger. Der gesetzliche Schutz wird in vielen Fällen nicht ausreichen und muss durch die eigene Vorsorge ergänzt werden. Die staatlich geförderte Altersvorsorge soll ein Ausgleich des künftig sinkenden Rentenniveaus sein.

Die private Vorsorge ist ein komplexes Thema, auf eine Vorstellung verschiedener Anlagestrategien muss daher an dieser Stelle verzichtet werden. Nachfolgend werden nur die beiden staatlich geförderten Produkte vorgestellt:

### Basisrente (Rürup-Rente)

Als Form der staatlich geförderten ergänzenden Altersvorsorge wird eine „Basis-Leibrente", die so genannte Rürup-Rente von privaten Anbietern und Finanzdienstleistern angeboten. Hierbei handelt es sich um eine der gesetzlichen Rente vergleichbare private Rentenversicherung mit folgenden Merkmalen:

- Auszahlung nur als persönliche lebenslange Rente frühestens ab dem 62. Lebensjahr (bei Neuverträgen ab 2012),
- Kapitalwahlrecht und Beleihung sind nicht möglich,
- Berufsunfähigkeitsversicherung und Hinterbliebenenversorgung können gegen Mehrpreis eingeschlossen werden,
- keine Anrechnung auf das Schonvermögen bei Bezug von Arbeitslosengeld II,
- pfändungssicher während der Ansparphase, Gläubiger haben erst mit Rentenbeginn Zugriff,
- Förderung erfolgt nicht durch direkte Zulagen sondern in Form von Steuervorteilen,
- keine gesetzlich vorgeschriebene Prämienhöhe, grundsätzlich flexible Zahlungen während der Laufzeit möglich (wird jedoch nicht von allen Vertragspartnern angeboten).

Die für die Rürup-Rente gezahlten Beiträge können im Rahmen der Steuererklärung als Sonderausgaben abgesetzt werden. Sie lohnt sich vor allem für Selbständige als Basisversorgung sowie für Arbeitnehmer mit hoher Steuerbelastung. Für Familien mit Kindern und Normalverdiener ist in der Regel die Betriebsrente oder die Riester-Rente das bessere Angebot. Pflichtversicherte Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung sollten die Vor- und Nachteile zur Riester-Rente sorgfältig abwägen.

### Riester-Rente

Mit der so genannten „Riesterrente" gibt es eine ergänzende private Altersvorsorge, die vom Staat mit Zulagen und Steuervorteilen gefördert wird.

Die staatliche Förderung können Selbständige erhalten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.

Nicht förderberechtigt sind hingegen:
- Pflichtversicherte in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte)
- freiwillig Versicherte

Begünstigte Personen können u.a. sein
- Arbeitnehmer
- Kindererziehende (in den ersten drei Jahren)
- Wehr- und Zivildienstleistende
- Nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen
- Unter bestimmten Voraussetzungen Bezieher von Lohnersatzleistungen
- geringfügig Beschäftigte (Minijobber), sofern Pfichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden

**Gut zu wissen**

*Ehepartner von begünstigten Personen können die staatliche Förderung erhalten, wenn sie einen eigenen Vorsorgevertrag auf ihren Namen abschließen.*
*Beispiel: Wenn die eigene Ehefrau als Arbeitnehmerin in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, kann auch ihr selbständig tätiger Ehemann mit Privatvorsorge die Förderung erhalten, wenn beide einen entsprechenden Vertrag abschließen.*

Das Gesetz gibt keine bestimmten Vorsorgeformen vor. Es legt aber bestimmte Kriterien fest, die für eine staatliche Förderung vorliegen müssen, d. h. dass nur Verträge mit Zertifizierung staatlich gefördert werden. Das Zertifikat ist jedoch kein Gütesiegel. Es bestätigt nicht, dass das Produkt rentabel und sicher ist. Als private Altersvorsorge kommen hauptsächlich private Rentenversicherungen, Bank- und Fondssparpläne in Betracht. Sie können z. B. mit Lebensversicherungsunternehmen, Kreditinstituten oder Finanzdienstleistern abgeschlossen werden. Aber auch eine betriebliche Altersvorsorge ist förderungswürdig, sofern sie in Form der Direktversicherung, in Pensionskassen oder Pensionsfonds durchgeführt wird. Bei diesen betrieblichen Vorsorgeformen ist eine Zertifizierung nicht vorgeschrieben.

Die staatliche Förderung besteht aus direkt gezahlten einkommensunabhängigen Zulagen und evtl. darüber hinaus noch aus Vergünstigungen durch Sonderausgabenabzug bei der Einkommensteuer. Die Zulagen erhält man aber nur, wenn der Altersvorsorgeaufwand (Eigenbeiträge plus Zulagen) eine bestimmte Höhe erreicht. Liegt der Eigenbetrag niedriger, werden die Zulagen im entsprechenden Verhältnis gekürzt. Der notwendige Altersvorsorgeaufwand liegt im Jahr 2018 bei vier Prozent des Vorjahresbruttogehaltes. Die Grundzulage beträgt 175,00 Euro, die Kinderzulage 185,00 Euro pro Kind (300,00 Euro bei Geburten ab 2008).

Auch die Riesterprodukte sind während der Ansparphase pfändungssicher und werden nicht auf das Schonvermögen bei Bezug von Arbeitslosengeld II angerechnet. Gläubiger haben erst mit Rentenbeginn Zugriff.

Informationsmöglichkeiten zu beiden Produkten finden Sie im Internet unter:
- deutsche-rentenversicherung.de
- verbraucherzentrale.de
- ihre-vorsorge.de

sowie über die Zulagenstelle unter
- 03381 21222324
- zulagenstelle@drv-bund.de
- zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de

### Pfändungsschutz

Das für Selbständige mögliche Risiko des Scheiterns der Unternehmung ist auch mit finanziellen Belastungen verbunden, die zu einer Insolvenz führen können. Selbständige sollten daher bei der Auswahl privater Vorsorgeprodukte berücksichtigen, inwieweit diese die Voraussetzungen für den Pfändungsschutz der Altersvorsorge erfüllen. Der Gesetzgeber hat eine rechtliche Grundlage geschaffen, um auch im Insolvenzfall des Existenzminimum des Selbständigen zu sichern.

Die abgeschlossenen Verträge müssen einige wesentliche Voraussetzungen erfüllen:

- Auszahlung nur als persönliche lebenslange Rente frühestens ab dem 60. Lebensjahr oder bei Berufsunfähigkeit,
- Über die Ansprüche aus dem Vertrag darf nicht verfügt werden,
- Die Bestimmung von Dritten mit Ausnahme von Hinterbliebenen als Berechtigte ist ausgeschlossen,
- Die Zahlung einer Kapitalleistung, ausgenommen eine Zahlung für den Todesfall, wurde nicht vereinbart.

Die pfändungsgeschützten Rücklagen sind nach Lebensalter gestaffelt. Bei den Rentenzahlungen haben die Gläubiger im Rahmen der gesetzlichen Pfändungsgrenzen Zugriff.

## Wer hilft mir weiter?

*Die örtlichen Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung bieten nicht nur Hilfestellung und Orientierung bei Fragen zur gesetzlichen Altersversorgung. In einem „Intensivgespräch Altersvorsorge" können sie auch eine Analyse der persönlichen Versorgungssituation vornehmen.*

## Anschriften

**Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd**

Thomas-Dehler-Str. 3
81737 München
089 6781-3700

Gabelsbergerstraße 7
93047 Regensburg
0941 7989-0

Kohlbruck 5c, Gelände der Klinik Passau
Kohlbruck
94036 Passau 0851 95614-0

**Deutsche Rentenversicherung Nordbayern**

Dämmer Tor 1
63741 Aschaffenburg
06021 3520-0

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
0921 607-2020

Bamberger Str. 15
96450 Coburg
09561 23143-0

Äußere Bayreuther Straße 159
90411 Nürnberg
0911 23423-100

Friedenstraße 12/14
97072 Würzburg 0931 802-3030

**Deutsche Rentenversicherung Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg 0821 500-2121



## 4.5.7 Die Arbeitslosenversicherung

Träger der Arbeitslosenversicherung ist die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg. Aufgabe dieses Sozialversicherungsträgers ist es, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu ergreifen und so Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu beseitigen. Soweit dies nicht erreicht werden kann, dient die Arbeitslosenversicherung dazu, die betroffenen Arbeitnehmer während des Zeitraumes der Arbeitslosigkeit finanziell abzusichern. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht unter den gegebenen Voraussetzungen (Arbeitslosigkeit, Verfügbarkeit) dann, wenn die Anwartschaftszeit erfüllt ist. Dies ist der Fall, wenn der Antragsteller in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und Antragstellung wenigstens 12 Monate versicherungspflichtig beschäftigt war bzw. freiwillig als Selbständiger versichert war.

Sofern eine Selbständigkeit aus der Arbeitslosigkeit erfolgt, kann die bestehende Anwartschaft innerhalb von vier Jahren wieder geltend gemacht werden. Die Vierjahresfrist beginnt mit dem ersten Tag der Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld und nicht mit dem Tag der Existenzgründung.

Grundsätzlich sind alle Arbeiter, Angestellten und Auszubildende, die gegen Entgelt beschäftigt sind, versicherungspflichtig. Die Höhe des Beitrages errechnet sich nach dem monatlichen Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer erzielt. Derzeit beträgt der Beitragssatz 3 Prozent. Er ist je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu entrichten, und zwar bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (2018: 6.500 Euro West/5.800 Euro Ost). Unter Berücksichtigung des Satzes von 1,5 Prozent sind folglich sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer i. d. R. bis höchstens 97,50 Euro (West)/87,00 Euro (Ost) monatlich zu entrichten. Die Beitragserhebung zur Arbeitslosenversicherung erfolgt über die jeweilige gesetzliche Krankenkasse.

Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes ist unterschiedlich gestaffelt und beträgt bei einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis von:
- 12 Monaten = 6 Monate Anspruch
- 16 Monaten = 8 Monate Anspruch
- 20 Monaten = 10 Monate Anspruch
- 24 Monaten = 12 Monate Anspruch
- 30 Monaten = 15 Monate Anspruch, jedoch nur nach Vollendung des 50. Lebensjahres
- 36 Monaten = 18 Monate Anspruch, jedoch nur nach Vollendung des 55. Lebensjahres
- 48 Monaten = 24 Monate Anspruch, jedoch nur nach Vollendung des 58. Lebensjahres.

### Arbeitslosenversicherung auf Antrag

Existenzgründer können sich gegen Arbeitslosigkeit versichern, sofern die selbständige Tätigkeit tatsächlich mindestens 15 Stunden wöchentlich ausgeübt wird. Eine Pflichtversicherung auf Antrag ist jedoch nur möglich, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis stand oder eine entsprechende Entgeltersatzleistung bezogen hat. Ebenso darf keine anderweitige Versicherungspflicht bestehen.

Dieses so genannte „Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag" beginnt mit dem Tag der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit. Der Antrag muss **innerhalb von drei Monaten** nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden. Dann gilt der Versicherungsschutz auch drei Monate rückwirkend.

Wer als neues Mitglied ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag eingeht, kann nach Ablauf von fünf Jahren mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Darüber hinaus endet das Versicherungsverhältnis, wenn der Selbständige eine Entgeltersatzleistung bezieht, die Selbständigkeit aufgibt oder mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Verzug ist.

Die Höhe des zu leistenden Beitrages errechnet sich im Jahr 2018 aus der Bezugsgröße, derzeit mtl. 3.045 Euro West und 2.695 Euro Ost. Bei Existenzgründern werden im Jahr der Gründung und im darauf folgenden Kalenderjahr 50 Prozent der Bezugsgröße zugrunde gelegt und hiervon 3 Prozent errechnet. Das ergibt einen mtl. Beitrag von 45,68 Euro West und 40,43 Euro Ost. Die Bemessung des Arbeitslosengeldes erfolgt im Falle der Arbeitslosigkeit fiktiv, d. h. nach pauschalierten Beträgen je nach Qualifikation des Antragstellers.

Folgende Brutto-Tagessätze werden der Berechnung des Arbeitslosengeldes zugrunde gelegt:

| | WEST | OST |
|---|---|---|
| UNGELERNTE | 60,90 Euro | 53,90 Euro |
| FACHARBEITER | 81,20 Euro | 71,87 Euro |
| TECHNIKER BZW. MEISTER | 101,50 Euro | 89,83 Euro |
| AKADEMIKER | 121,80 Euro | 107,80 Euro |

Eine erneute Anwartschaft entsteht erstmals nach Zahlung von 12 Monaten in die Arbeitslosenversicherung.

### Beschäftigung von Familienangehörigen

Sofern beabsichtigt ist, Familienangehörige im eigenen Unternehmen anzustellen, sollte vorab eine so genannte Statusermittlung vorgenommen werden. Das heißt, welche Tätigkeiten übt das Familienmitglied tatsächlich aus? Werden von dem Familienmitglied Arbeiten durchgeführt, die normalerweise vom Inhaber vorzunehmen sind (z. B. Personalentscheidungen, Investitionen höheren Umfangs, generelle Vertretung des Chefs)? Dann ist es durchaus möglich, dass im Falle einer z.B. durch Insolvenz hervorgerufenen Arbeitslosigkeit seitens der Agentur für Arbeit kein Arbeitslosengeld gezahlt wird. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann also entfallen, obwohl jahrelang in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt worden ist. Eine etwaige Mitunternehmereigenschaft wird u.U. schon festgestellt, wenn das Familienmitglied nicht nur Einfluss auf die Geschäftstätigkeit ausgeübt hat, sondern auch am Erfolg und Misserfolg beteiligt war.

## 4.5.8 Die gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung wird geprägt durch die Übernahme der Unternehmerhaftpflicht. Arbeitnehmer, die durch ihre versicherte Tätigkeit einen Gesundheitsschaden erleiden, haben also keinen direkten Anspruch gegen ihren Arbeitgeber, sondern gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Es werden dadurch Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Schuldfrage bei einem Arbeitsunfall vermieden.
Die gesetzliche Unfallversicherung ist im gewerblichen/freiberuflichen Sektor in neun in neun nach Branchen gegliederte Berufsgenossenschaften aufgeteilt (siehe Auflistung auf S. 56).

Für den Bereich Landwirtschaft, Forsten, Gartenbau ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft (SVLFG) zuständig.

### Pflichtversicherter Personenkreis

Zum Kreis der versicherten Personen gehören grundsätzlich alle Beschäftigten (auch im Rahmen eines Minijobs) sowie Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung.

Selbständige können kraft Gesetz oder kraft Satzung der Berufsgenossenschaft pflichtversichert sein.
Versichert kraft Gesetz sind:
- Selbständige im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Küstenfischer und Küstenschiffer
- Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister
- Selbständige im Bereich Gesundheitswesen/Wohlfahrtspflege (Hierzu zählen z. B. Altenpfleger, Podologen, Krankengymnasten und Masseure. Gleichzeitig sind beispielsweise Ärzte, Psychotherapeuten, Heilpraktiker und Apotheker von der Versicherungspflicht ausgenommen.)

Versichert kraft Satzung sind:
- Selbständige in der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft Transport und Verkehr (Ausnahme Seeschifffahrt)
- Selbständige in der Fleischverarbeitung
- Selbständige auf dem Gebiet der Textilherstellung und -bearbeitung
- Selbständige im Bereich Medienerzeugnisse
- Selbständige im Friseurhandwerk

In einigen Fällen ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Versicherungspflicht kraft Satzung möglich.

## Meldepflicht bei Unternehmensgründung

Der Unternehmer ist verpflichtet, der zuständigen Berufsgenossenschaft innerhalb einer Woche nach Unternehmensgründung folgendes mitzuteilen:
- die Art und den Gegenstand des Unternehmens
- die Zahl der Versicherten
- den Beginn des Unternehmens

Durch diese wird dann festgestellt, ob eine Beitragspflicht besteht. Die Beiträge werden nach Ablauf des zu berechnenden Kalenderjahres erhoben. Für den Fall, dass ein Unternehmen aus unterschiedlichen Gewerbezweigen (Gesamtunternehmen) besteht, ist in der Regel die Berufsgenossenschaft für den Hauptgewerbezweig zuständig.

Bei gewerblichen Unternehmensgründungen wird ein Exemplar der Gewerbeanmeldung der zuständigen Berufsgenossenschaft zugesandt. Hierdurch wird die Information über neue Unternehmensgründungen sichergestellt. Es entbindet den Selbständigen allerdings nicht von der Pflicht zur direkten Anmeldung. Durch rechtzeitige Anmeldung des Unternehmens lassen sich spätere Nachforderungen vermeiden, da die Beiträge immer noch rückwirkend für vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit gefordert werden können.



### Freiwillige Unternehmerversicherung

Für die übrigen Unternehmer besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung. Sie ist auch für Existenzgründer interessant, da der Verdienstausfall durch einen Arbeitsunfall von der Berufsgenossenschaft ausgeglichen werden kann. Es kann ein erheblicher Versicherungsschutz gewährt werden.
Die freiwillig Versicherten haben u. a. den Vorteil, dass sie – von einigen Ausnahmen abgesehen – die zu versichernde Summe unabhängig von ihrem tatsächlich erzielten Einkommen innerhalb der von der jeweiligen Berufsgenossenschaft festgesetzten Mindest- und Höchstgrenzen selbst bestimmen können. Die Versicherungssumme soll sich allerdings an dem tatsächlichen Einkommen orientieren.

Nicht nur gewerbliche Unternehmer können sich freiwillig versichern, auch Freiberufler haben diese Möglichkeit. Zuständig für Freiberufler ist i.d.R. die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (Ausnahmen gelten für Medienberufe und das Gesundheitswesen).

Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der zuständigen Berufsgenossenschaft.

### Versicherungsfälle

Die Versicherungsfälle sind:
- Arbeitsunfälle
- Wegeunfälle
- Berufskrankheiten

Nach Eintritt eines solchen Versicherungsfalles erbringen die Berufsgenossenschaften:
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
- Pflege oder Pflegegeld
- Rentenleistungen an Versicherte oder Hinterbliebene

Die Versicherungsleistungen erfolgen nur bei einem Schadenseintritt, der im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit steht.

### Beitragszahlung

Die Berufsgenossenschaften erheben ihre Beiträge nach Ablauf des Kalenderjahres. Berechnungsgrundlagen sind die Entgelte der Versicherten sowie eine Gefahrenklasse, die sich nach der Anzahl und Schwere der Unfälle eines Gewerbezweiges richtet.

Neueinstellungen oder Entlassungen während eines Beitragsjahres sind nicht sofort mitzuteilen, sondern es wird von der Berufsgenossenschaft nach Ablauf des Jahres die gesamte Entgeltsumme (Engeltnachweis) abgefragt. In einzelnen Fällen prüft der Träger der Rentenversicherung im Auftrag der Berufsgenossenschaft den Entgeltnachweis, der elektronisch übermittelt werden muss.

Nähere Informationen zur betrieblichen Unfallversicherung und zu Fragen der Mitgliedschaft bzw. Beitragspflicht von Unternehmern und Selbständigen erhalten Sie bei der DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung unter dguv.de

### Anschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften

| BERATUNGSSTELLE | ANSCHRIFT | TELEFON | INTERNET |
|---|---|---|---|
| Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW) | M5, 7<br>68161 Mannheim | 0621 1830 | bghw.de |
| Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) | Hildegardstraße 28/30<br>10715 Berlin | 030 857810 | bgbau.de |
| Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) | Isaac-Fulda-Allee 18<br>55124 Mainz | 0800 99900800 | bghm.de |
| Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)[a)] | Massaquoipassage 1<br>22305 Hamburg | 040 51460 | vbg.de |
| Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel[*1)] und Gastgewerbe (BGN) | Dynamostraße 7 – 11<br>68165 Mannheim | 0621 44560 | bgn.de |
| Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie [b)] | Kurfürsten-Anlage 62<br>69115 Heidelberg | 06221 51080 | bgrci.de |
| Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BGETEM)[*2)] | Gustav-Heinemann-Ufer 130<br>50968 Köln | 0221 37780 | bgetem.de |
| Berufsgenossenschaft für Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)[*3)c)] | Ottenser Hauptstraße 54<br>22765 Hamburg | 040 39800 | bg-verkehr.de |
| Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)[*4)d)] | Pappelallee 33/35/37<br>22089 Hamburg | 040 202070 | bgw-online.de |
| Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)[*5)] | Weißensteinstraße 70-72<br>34131 Kassel | 0561 7850 | svlfg.de |

**a) Zuständigkeit u.a. für:**
- Banken,
- Versicherungen,
- Verwaltungen,
- Rechtsanwälte,
- Steuerberater,
- Ingenieure,
- Sachverständige,
- Handelsvertreter,
- Versicherungsvertreter,
- Reisebüros,
- Bewachungsunternehmen,
- Arbeitnehmerüberlassung,
- keramische und Glasindustrie,
- Straßen-, U-, und Eisenbahnen,
- Unternehmen, für die keine andere Berufsgenossenschaft zuständig ist.

**b) Zuständigkeit u.a. für:**
- Baustoffe – Steine – Erden,
- Bergbau,
- Chemische Industrie,
- Lederindustrie,
- Papierherstellung und Ausrüstung,
- Zucker

**c) Zuständigkeit u.a. für:**
- Gütertransport,
- Personenbeförderung,
- Bestattungsunternehmen,
- Fahrschulen,
- Binnenschifffahrt, Seefahrt, Luftfahrt
- Reittier-, Gespann- und Stallhaltungen,
- Autovermietung,
- Industriereinigung,
- Entsorgungswirtschaft,
- Autowäsche und -pflege

**d) Zuständigkeit u.a. für:**
- Arzt- und Zahnarztpraxen,
- Heilpraktiker,
- Apotheken,
- ambulante Pflegedienste,
- Friseurhandwerk,
- Kosmetikunternehmen,
- Tageseinrichtungen für Kinder,
- Unternehmer im Bereich der alternativen Heilmethoden (z.B. Reiki, Kinesiologie, TCM),
- Laboratorien und Forschungsunternehmen aus dem Bereich des Gesundheits- und Veterinärwesens,
- Fußpfleger,
- Physiotherapeuten,
- Schädlingsbekämpfer

*) Bei diesen Berufsgenossenschaften besteht infolge der jeweiligen Satzungsbestimmung eine Pflichtversicherung für Unternehmer. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht jedoch bei einigen Berufsgenossenschaften eine Befreiungsmöglichkeit von der Mitgliedschaft.
1) Pflichtversicherung der Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner für Fleischbe- und verarbeitende Betriebe
2) Pflichtversicherung der Unternehmer für Unternehmensarten, die dem Bereich Textil (Herstellung und Bearbeitung) oder Medienerzeugnisse (auch Herstellung von grafischen Arbeiten, Grafikdesign, gewerblicher und freiberuflicher Fotograf) zugeordnet werden.
3) Pflichtversicherung der Unternehmer für alle Unternehmensarten, die der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft (mit Ausnahme der Seefahrt) unterliegen.
4) Pflichtversicherte Unternehmer sind z. B. Fußpfleger, Physiotherapeuten, Masseure, Tagespflegepersonen, Berufsbetreuer, Betreiber von ambulanten Pflegediensten, Schädlingsbekämpfer, Betreiber von privaten Tageseinrichtungen für Kinder, Unternehmer im Bereich der alternativen Heilmethoden (z.B. Reiki, Kinesiologie, TCM) und Friseure.)
5) Pflichtversicherung der Unternehmer für alle Unternehmensarten, die der Zuständigkeit des SVLFG unterliegen.



## 4.5.9 Ausgleichsverfahren

### Ausgleichsverfahren bei Arbeitsunfähigkeit

Die Entgeltfortzahlungsversicherung ist eine Pflichtversicherung für Arbeitgeber, die regelmäßig nicht mehr als 30 Personen beschäftigen. Hat ein Arbeitgeber mehrere Betriebe, so ist die Anzahl der Arbeitnehmer zusammen zu rechnen. Die Absicherung erfolgt bei den Krankenkassen, bei denen die Arbeitnehmer versichert sind. Für Privatversicherte ist die Krankenkasse zuständig, an die die Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge abgeführt werden. Für geringfügig Beschäftigte liegt die Zuständigkeit bei der Minijob-Zentrale. Durch die Versicherung soll das wirtschaftliche Risiko in kleineren Unternehmen bei etwaigen Entgeltfortzahlungen im Falle von Krankheit gemindert werden. Den Unternehmen werden grundsätzlich 80 Prozent ihrer Aufwendungen erstattet. Die Satzung der jeweiligen Krankenkasse kann Erstattungssätze zwischen 40 Prozent und 80 Prozent vorsehen. Für die Entgeltfortzahlung hat der Arbeitgeber eine Umlage zu zahlen, deren Höhe sich nach dem Arbeitsentgelt der Beschäftigten und dem jeweiligen Erstattungssatz richtet. Die Erstattung erfolgt vom ersten Tag der Entgeltfortzahlung an. Etwaige Ansprüche sollten rechtzeitig mit der zuständigen Krankenkasse abgeklärt werden.

Bei der Feststellung der Beschäftigtenzahl werden grundsätzlich alle Arbeitnehmer unabhängig von ihrer versicherungsrechtlichen Stellung und ihrer Krankenkassenzugehörigkeit mitgerechnet. Bei Teilzeitbeschäftigten kommt es bei der Anrechnung auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit an.

Nicht mitzuzählen sind:
- die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende und Praktikanten)
- Vorruhestandgeldbezieher
- schwerbehinderte Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte

Die Feststellung der Versicherungspflicht erfolgt bei Eröffnung des Betriebes und gilt zunächst immer nur bis zum Jahresende. Sie wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres neu vorgenommen.

### Ausgleichsverfahren bei Mutterschaft

Das Ausgleichsverfahren der Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft umfasst alle Arbeitgeber, unabhängig von ihrer Beschäftigtenzahl. Die Aufwendungen, die das Unternehmen aus Anlass der Mutterschaft zu zahlen hat, werden zu 100 Prozent erstattet. Hierzu zählen die Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld für die Zeit der Schutzfristen und gezahlte Arbeitsentgelte bei Beschäftigungsverboten. Auch die Anteile der Arbeitgeber zur Sozialversicherung sind erstattungsfähig. Über Einzelheiten zu Erstattungsverfahren informieren die Krankenkassen.

## 4.5.10 Die Sozialkassen

Tarifvertragliche Vereinbarungen sehen bei Beschäftigung von Arbeitnehmern in vielen Branchen eine Pflichtversicherung in einer Versorgungskasse bzw. Sozialkasse vor. So kann beispielsweise jedes Unternehmen, das im weitesten Sinne der Baubranche zuzuordnen ist, von den Tarifverträgen erfasst sein. So fallen auch Unternehmen aus dem Bereich Trockenbau in den Zuständigkeitsbereich der SOKA-Bau.

Ob ein Unternehmen als baugewerblich anzusehen ist, regelt, regelt der Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe. Am Sozialkassenverfahren nehmen Betriebe teil, die arbeitszeitlich betrachtet zu mehr als 50 Prozent der betrieblichen Gesamtarbeitszeit baugewerbliche Tätigkeiten ausüben.

Weitere Branchen wie z.B. der Garten- und Landschaftsbau, Maler, Dachdecker und Gerüstbauer verfügen über gesonderte Sozialkassen. Einzelheiten sollten mit den Sozialkassen besprochen werden.

# 5. Umsetzung - der Start Ihres Unternehmens: Go-live!

## 5.1 Gewerbeanmeldung und Formalitäten

### 5.1.1 Ein Gewerbe anmelden

Nach der Gewerbeordnung (GewO) muss der Gewerbetreibende eine Tätigkeit im stehenden Gewerbe bei der zuständigen Behörde anmelden. Für eine selbständige Tätigkeit im Reisegewerbe benötigt man regelmäßig eine Reisegewerbekarte (siehe nochmals Kapitel 4.1.4).

Der entscheidende Passus für das stehende Gewerbe findet sich in § 14 Abs. 1 GewO und lautet wie folgt:
„Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, muss dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen. Das Gleiche gilt, wenn
1. der Betrieb verlegt wird,
2. der Gegenstand des Gewerbes geändert oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, oder
3. der Betrieb aufgegeben wird."

Die Gewerbeanmeldung erfolgt mit dem Formular Anlage 1 der Gewerbeanzeigeverordnung (GewAnzV; siehe Muster im Anhang). Zuständig für die Entgegennahme der Gewerbeanmeldung ist das Gewerbeamt der Gemeinde, in der sich der Standort des Unternehmens befindet. Die Anmeldung muss vor oder gleichzeitig mit der Aufnahme der Tätigkeit erstattet werden. Bitte beachten Sie, dass die Gewerbeanmeldung nicht zum Betrieb eines Gewerbes berechtigt, wenn eine ggf. erforderliche Erlaubnis noch nicht eingeholt worden oder die Eintragung in ein Register (z. B. Handwerksrolle) noch erforderlich ist. Sie entbindet auch nicht von der Erfüllung weiterer Formalitäten (z.B. Beantragung einer Betriebsnummer bei der Bundesagentur für Arbeit oder Meldepflicht gegenüber der Berufsgenossenschaft). Verspätete An-, Um- und Abmeldungen können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

#### Wer muss anzeigen?

Die Anmeldepflicht trifft den jeweiligen Gewerbetreibenden: Bei einem Einzelunternehmer ist das der Inhaber. Juristische Personen (z.B. GmbH, AG) sind als solche selbst Gewerbetreibende, für die deren gesetzliche Vertreter (z.B. Geschäftsführer, Vorstände) die Gewerbeanmeldung vornehmen. Bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) und einer Kommanditgesellschaft (KG) muss jeder geschäftsführungsberechtigte Gesellschafter das Gewerbe anzeigen. Bei einem späteren Eintritt eines weiteren Gesellschafters muss auch dieser das Gewerbe anzeigen.

#### Elektronische, schriftliche oder persönliche Erstattung der Gewerbeanzeige

Neben der persönlichen Erstattung der Gewerbeanzeige kann diese auch elektronisch oder schriftlich (z. B. per Telefax) erfolgen. Im Falle der elektronischen Erstattung kann die Gewerbebehörde zur Feststellung der Identität eine Übersendung der Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses verlangen oder die Identität durch andere geeignete Verfahren (z. B. PIN/TAN-Verfahren) feststellen. Um Rückfragen der Verwaltung zu vermeiden, ist es für den Unternehmer allerdings ratsam, die Anzeige persönlich zu erstatten. Hierzu ist die Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises erforderlich.

#### Anzeige durch einen Bevollmächtigten

Bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht kann ein Bevollmächtigter des Gewerbetreibenden die Anmeldung vornehmen.

#### Zweigniederlassung/unselbständige Zweigstelle

Die Anmeldepflicht besteht auch für Zweigniederlassungen und unselbständige Zweigstellen. Ein Beispiel hierfür ist ein Auslieferungslager mit Kundenverkehr.

#### Aufstellung von Automaten

Wer die Aufstellung von Automaten jeder Art als selbständiges Gewerbe betreibt, muss die Gewerbeanzeige bei der zuständigen Behörde seiner Hauptniederlassung erstatten. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, seine ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift seiner Hauptniederlassung sichtbar am Automaten anzubringen. Gewerbetreibende, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma sichtbar am Automaten anzugeben. Ist aus der Firma der Firmenname des Gewerbetreibenden mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Benennung der Firma. Für die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist eine Erlaubnis der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (§ 33c GewO) erforderlich.

### 5.1.2 Der Gewerbeschein

Das zuständige Gewerbeamt muss den Empfang der Gewerbeanmeldung innerhalb einer Frist von drei Tagen bestätigen. Diese Empfangsbestätigung nennt man „Gewerbeschein". Beachten Sie unbedingt auch die regelmäßig auf der Rückseite enthaltenen Hinweise. Die Gewerbeämter leiten die in § 14 Absatz 8 GewO genannten Daten u. a. an folgende Stellen weiter:

- Bayerisches Statistisches Landesamt
- Finanzamt
- Gewerbeaufsichtsamt (bei den Bezirkrsregierungen)
- Industrie- und Handelskammer
- Handwerkskammer
- Bundesagentur für Arbeit
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (zur Weiterleitung an die zuständige Berufsgenossenschaft)
- Behörden der Zollverwaltung
- Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Die Weitergabe beschränkt sich jedoch auf die nach dem Datenschutzrechtrecht zulässigen Angaben.

### 5.1.3 Anmeldung beim Finanzamt

Mit der Gewerbeanmeldung erfüllt man gleichzeitig auch die steuerliche Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt nach § 138 Abs.1 der Abgabenordnung (AO). Normalerweise erhält der Selbständige automatisch eine entsprechende Nachricht des Finanzamtes. Lässt diese Rückmeldung **mehr als 2 Wochen** auf sich warten, sollte der Unternehmer das Finanzamt **aktiv** über den Beginn seiner gewerblichen Tätigkeit unterrichten.

Wer eine freiberufliche Tätigkeit aufnimmt, hat dies dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit mitzuteilen.

Für diese Mitteilung wie auch die Anmeldung einer gewerblichen Tätigkeit beim Finanzamt kommt regelmäßig der **„Fragebogen zur steuerlichen Erfassung"** zum Einsatz (siehe Muster im Anhang). Die zeitnahe Einreichung dieses Bogens empfiehlt sich außerdem, um schnellstmöglich eine offizielle, eigene Steuernummer für die selbständige Tätigkeit zu erhalten. Ohne diese ist insbesondere keine ordnungsgemäße Rechnungsstellung möglich!

#### Die Steuernummer

Der Gewerbetreibende muss den Fragebogen der Betriebsaufnahme fristgemäß ausfüllen und an das Finanzamt zurückschicken. Hat der Selbständige das Gewerbe bereits begonnen oder steht dessen Start unmittelbar bevor, erhält er vom Finanzamt seine Steuernummer mit etwa folgendem Standardtext:

„...das Finanzamt hat Ihnen die Steuernummer 222 / 33333 zugeteilt. Sie gilt für folgende Steuerarten:
- Körperschaftsteuer
- Umsatzsteuer sowie zur
- Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags
- Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens
- gesonderte Feststellung des Eigenkapitals
- gesonderte Feststellung vom Anteilswert

Bitte geben Sie die Steuernummer bei allen Eingaben an das Finanzamt an ...".

**Diese Steuernummer gilt dann also für**
**– Einkommensteuer**
**– Umsatzsteuer**
**– Gewerbesteuer**
**– Lohnsteuer der Arbeitnehmer**

## 5.2 Die ersten Mitarbeiter

### 5.2.1 Berufsausbildung / Auszubildende

Gut ausgebildete Fachkräfte aus dem „eigenen Haus" sichern nicht nur die langfristige Existenz des Unternehmens, sondern auch das Wohl der Gesamtwirtschaft. Industrie- und Handelskammern und Bayerns Wirtschaftsministerium unterstützen daher die Unternehmen nach Kräften bei dem Ziel, Ausbildungsplätze zu schaffen und jungen Menschen eine Ausbildung zu ermöglichen. Allerdings müssen Ausbildungsbetriebe grundsätzlich folgende Vorraussetzungen erfüllen:

- Der Betrieb muss – abhängig vom Ausbildungsberuf – über eine bestimmte Mindestausstattung verfügen und eine angemessene Zahl von Fachkräften beschäftigen.
- Der verantwortliche Ausbilder benötigt eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Studium in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung sowie angemessene Berufspraxis.
- Außerdem muss er berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse besitzen. Diese weist er durch eine Prüfung nach.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann das Unternehmen mit der Berufsausbildung beginnen. Laut Berufsbildungsgesetz entscheidet aber letztlich die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer, ob sich ein Betrieb für die Ausbildung eignet oder nicht. Die Beratung und Prüfung hierfür erfolgt über eine „Eignungsfestellung": Der Unternehmer muss dabei im Vorfeld einen kurzen Fragebogen ausfüllen. Anschließend folgt ein Besuch des Bildungsberaters der IHK.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei den Industrie- und Handelskammern an Ihrem Standort.

### 5.2.2 Einstellung von Mitarbeitern

Die Schaffung neuer Arbeitsplätze gehört zu den verantwortungsvollsten Aufgaben des Unternehmers. Im Idealfall „passen" die neuen Kollegen zur Firmenphilosophie und zum bestehenden Team. Dies setzt in der heutigen Praxis ein mehr oder weniger aufwändiges Auswahlverfahren voraus. Der Arbeitsvertrag bildet den formellen Abschluss dieser Personalentscheidungen. Der Arbeitnehmer muss bei seiner Einstellung den Sozialversicherungsausweis vorlegen und zum Abruf der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) durch den Arbeitgeber sein Geburtsdatum und seine steuerliche Identifikationsnummer mitteilen sowie angeben, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. Ausländische Mitarbeiter benötigen zusätzlich eine Aufenthaltsgenehmigung und eine Arbeitserlaubnis. Die zuständige Ausländerbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) und das Arbeitsamt stellen beide Papiere aus. (siehe auch Kapitel 5.2.3)

Grundsätzlich sind auch mündlich geschlossene Arbeitsverträge rechtsgültig, in der Praxis gibt es aber praktisch keine dauerhaften Beschäftigungsverhältnisse ohne schriftlichen Arbeitsvertrag – auch für Unternehmer ist dies aus Nachweisgründen empfehlenswert. Das „Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis wesentlichen Bedingungen" (Nachweisgesetz-NachwG) verpflichtet Arbeitgeber ohnehin dazu, dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Arbeitsbeginn eine unterzeichnete schriftliche Niederschrift über folgende Punkte auszuhändigen:

- Name und Anschrift der Vertragspartner
- Beginn des Arbeitsverhältnisses
- Bei befristeten Verträgen: die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses; **Achtung:** Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz muss die Befristung eines Arbeitsvertrages schriftlich vor Vertragsbeginn vereinbart werden.
- Arbeitsort oder der Hinweis, dass der Arbeitnehmer an verschiedenen Arbeitsorten beschäftigt werden kann.
- kurze Charakterisierung oder Beschreibung der Tätigkeit.
- Höhe und Zusammensetzung des Arbeitsentgeltes einschließlich Zuschlägen, Zulagen, Prämien, Sonderzahlungen sowie anderen Bestandteilen des Entgelts und deren Fälligkeit.
- Arbeitszeit
- Jahresurlaub
- Kündigungsfristen
- Hinweis auf Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind.

Ändern sich wesentliche Vertragsbedingungen, so hat der Arbeitgeber diese dem Arbeitnehmer binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Das Nachweisgesetz gilt nicht für Mitarbeiter, die als vorübergehende Aushilfe für höchstens einen Monat eingestellt werden. Der Arbeitgeber muss ferner beachten, dass vor Arbeitsbeginn in bestimmten Tätigkeiten wie im Lebensmitteleinzelhandel und in der Gastronomie eine amtsärztliche Untersuchung des Arbeitnehmers vorgeschrieben ist.

Seit 01.01.2015 gilt in Deutschland ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn. Für bestimmte Branchen schreibt das Mindestlohngesetz auch die Dokumentation der Arbeitszeit vor. Aufzeichnungspflichten bestehen auch – unabhängig von der Branche – für alle geringfügig Beschäftigten (Ausnahme Privathaushalte).
Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts sowie Dokumentationspflichten können sich auch aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, beispielsweise dem Arbeitnehmerentsendegesetz. Auch darf der Lohn (selbst wenn er über dem gesetzlichen Mindestlohn liegt) nicht sittenwidrig sein. Eine feste Grenze gibt es hier nicht. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass die Vereinbarung einer Vergütung, die nicht einmal 2/3 eines üblicherweise gezahlten Tariflohns erreicht, sittenwidrig ist.

In einigen Branchen sind Tarifverträge als allgemein verbindlich erklärt worden. Sie sind damit auch für jeden Einzelvertrag bindend. Auskünfte erteilt der jeweilige Arbeitgeberverband.

#### Lohnsteuer

Der Arbeitgeber muss die Lohnsteuer seiner Mitarbeiter (meist monatlich) anmelden, einbehalten und an das zuständige Finanzamt überweisen. Die Lohnsteuer-Anmeldungen sind grundsätzlich elektronisch bzw. mit elektronischem Zertifikat zu übermitteln. Nur in Ausnahmefällen lässt das Finanzamt die Abgabe der Anmeldung auf Antrag in Papierform zu. Infos unter elster.de.

Die Höhe der Lohnsteuer ergibt sich aus der jeweiligen Lohnsteuertabelle, die im Handel erhältlich ist. Für jeden Arbeitnehmer muss ein Lohnkonto geführt werden. Auskünfte hierzu erteilen die Finanzbehörden. Bei fehlenden Lohnsteuerabzugsmerkmalen hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer grundsätzlich nach Steuerklasse VI vom Bruttolohn zu berechnen. Dies kommt inbesondere dann in Betracht, wenn

- der Arbeitnehmer bei Beginn des Dienstverhältnisses seinem Arbeitgeber die zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) erforderliche steuerliche Identifikationsnummer und das Geburtsdatum schuldhaft nicht mitteilt oder
- er beim Finanzamt die Bildung der ELStAM sperren ließ bzw.
- eine Übermittlung der ELStAM an den Arbeitgeber gesperrt ist.

In bestimmten Ausnahmefällen hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung – längstens für die Dauer von drei Kalendermonaten – die voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale zu Grunde zu legen. Des weiteren gibt es die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung in bestimmten Fällen.

- **Besteuerung nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen:** In den Steuerklassen I, II, III und IV wird bei einer sogenannten geringfügig entlohnten Beschäftigtigung keine Lohnsteuer abgezogen, solange der Arbeitnehmer keine weiteren Einkünfte erzielt. Sichert der Arbeitnehmer seine Existenz durch mehrere Jobs, muss er seinem jeweiligen Arbeitgeber mitteilen, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. Im letzen Fall ist der Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI vorzunehmen.
- **Pauschalierte Lohnsteuer:** Die Einkünfte von Teilzeitbeschäftigten und geringfügig Beschäftigten kann der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen pauschal mit 2 oder 20 Prozent versteuern. Bei kurzfristig Beschäftigten gilt ein Pauschalsteuersatz von 25 Prozent. Hinzu kommen Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag. Außerdem muss der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge abführen.
- **Verfahrenstipp:** Hat der Unternehmer Zweifel über die Zulässigkeit einer Pauschalierung, sollte er das Arbeitsentgelt nach Lohnsteuerklasse VI versteuern. Dadurch verhindert er, dass er vom Finanzamt später in Regress genommen wird.

#### Regelung der geringfügig entlohnten Beschäftigung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet eine Erklärung des geringfügig Beschäftigten über weitere Beschäftigungen bei seinen Entgeltunterlagen aufzubewahren sowie eine Bestätigung des geringfügig Beschäftigten, dass die Aufnahme weiterer Beschäftigungen dem Arbeitgeber anzuzeigen ist. Dies ist auch insoweit relevant, als der Arbeitgeber bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Nichtaufklärung des sozialversicherungsrechtlichen Sachverhaltes rückwirkend für die Sozialversicherungsbeiträge haftet.

**Definition:**
Eine „geringfügig entlohnte Beschäftigung" liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt.

- **Für Arbeitgeber:** Pauschalabgabe für Steuern und Sozialversicherung.
- Der Arbeitgeber entrichtet eine Pauschalabgabe von 30 Prozent des Verdienstes. Davon sind 15 Prozent für die gesetzliche für die gesetzliche Rentenversicherung, 13 Prozent für die gesetzliche Krankenversicherung und zwei Prozent für Lohnsteuer einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag bestimmt. Zusätzlich muss der Arbeitgeber Umlagen i.H.v. rund 2 Prozent sowie Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung leisten.
- **Für Arbeitnehmer:** Steuer- und teilweise sozialversicherungsfrei. Der Verdienst aus einer geringfügigen Beschäftigung

bleibt für den Arbeitnehmer steuerfrei und auch frei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Es besteht aber grundsätzlich eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Eigenanteil ergibt sich aus der Differenz des Pauschalbetrages des Arbeitgebers (15 Prozent) zum allgemeinen Beitragssatz. Der Arbeitnehmer kann sich jedoch auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, indem er dies dem Arbeitgeber schriftlich mitteilt. Über den Antrag entscheidet die Minijob-Zentrale.

- Mehrere geringfügige Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Wird dadurch die 450-Euro-Grenze überschritten, werden sämtliche Beschäftigungen sozialversicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht tritt erst ein, wenn die Einzugsstelle oder der Rentenversicherungsträger dies bekannt gibt. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt für die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung aufzuklären.

- Neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ist nur eine geringfügig entlohnte Beschäftigung möglich. Jeder weitere Minijob ist in der Regel sozialversicherungspflichtig, auch wenn die 450 Euro nicht überschritten werden.

- Die zentrale Einzugsstelle für die Minijobs ist die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Infos: minijob-zentrale.de

- Neben der Meldepflicht bei der Minijob-Zentrale besteht auch eine Melde- und Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung. Für geringfügig Beschäftigte im gewerblichen Bereich müssen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit binnen sieben Tagen aufgezeichnet und zwei Jahre aufbewahrt werden.

- Falls die Pauschalabgabe des Arbeitgebers in Höhe von 30 Prozent (mit Steueranteil von zwei Prozent) wegen Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen nicht zulässig ist, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung pauschal mit 20 Prozent erheben, jedoch zuzüglich Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer. Die einzelnen Steuerbeträge sind dann im Rahmen der Lohnsteuer-Anmeldung beim jeweiligen Betriebsstätten-Finanzamt anzumelden und abzuführen.

- **Vereinfachtes Verfahren für den Arbeitgeber und Beschäftigte in privaten Haushalten:** Informationen über die Höhe der Beiträge und das vereinfachte Haushaltsscheckverfahren können bei der Minijob-Zentrale angefordert werden.

## Die Betriebsnummer im Meldeverfahren zur Sozialversicherung

Arbeitgeber erstatten für ihre sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Meldungen zur Sozialversicherung. Die rechtliche Grundlage hierfür ist § 28a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Damit Betriebe an dem automatisierten Meldeverfahren zur Sozialversicherung teilnehmen können, benötigen sie eine eine **Betriebsnummer**. Sie stellt ein wichtiges Ordnungsmerkmal im Bereich der sozialen Sicherung dar (vgl. § 18i Abs. 1 SGB IV).

**Wann wird eine Betriebsnummer benötigt?**
Mit der Einstellung des ersten Beschäftigten (450-Euro- Kräfte, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Auszubildende) ist eine Betriebsnummer erforderlich.

**Wie kann die Betriebsnummer beantragt werden?**
Seit 01. Januar 2017 müssen Betriebsnummern auf Grund der gesetzlichen Neuregelung des § 18i Abs. 1 SGB IV elektronisch beantragt werden. Der entsprechende Online-Antrag steht zur Verfügung unter arbeitsagentur.de/unternehmen/betriebsnummern-service
Dort kann rund um die Uhr und ohne Wartezeit in einer Vielzahl von Sachverhalten die Betriebsnummer direkt online automatisiert vergeben und angezeigt werden.

**Wer ist antragsberechtigt?**
Der Antrag auf Vergabe einer Betriebsnummer kann vom Arbeitgeber selbst oder von einem bevollmächtigten Dritten (z.B. Steuerberater) gestellt werden.

**Ist der Betriebsnummern-Service über Änderung der Betriebsdaten zu unterrichten?**
Ja! Nach § 18i Abs. 4 SGB IV sind Änderungen der Betriebsdaten mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere Name und Anschrift(en) des Beschäftigungsbetriebes, der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Betätigung, die Rechtsform, der Ansprechpartner oder die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit.

### Gut zu wissen

**Kontaktdaten des Betriebsnummern-Service**
**Postanschrift:** Betriebsnummern-Service 66088 Saarbrücken
**Servicezeiten:** Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr

0800 4 5555 20 (Der Anruf ist gebührenfrei)
0681/988 429-1300
betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de
arbeitsagentur.de/unternehmen/betriebsnummern-service



## Sozialversicherungspflicht der Arbeitnehmer

**Sozialversicherungsausweis oder Schreiben des Rentenversicherungsträgers mit der Sozialversicherungsnummer des Arbeitnehmers**

Beschäftigte sind verpflichtet, bei Beginn einer Beschäftigung dem Arbeitgeber den Sozialversicherungsausweis vorzulegen. Kann der Beschäftigte das zum Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns nicht, muss er dies unverzüglich nachholen. Seit Januar 2011 ist der Sozialversicherungsausweis in der früheren Form entfallen. Stattdessen erhält jeder Arbeitnehmer lediglich ein Schreiben seines Rentenversicherungsträgers, worin ihm seine Sozialversicherungsnummer mitgeteilt wird.

**Meldepflichten**

**a) Sofortmeldepflicht**
Seit 1. Januar 2009 gibt es für bestimmte Wirtschaftszweige eine Sofortmeldepflicht, d.h. in diesen Branchen muss der Arbeitgeber zusätzlich spätestens bei Aufnahme der Beschäftigung eine Meldung direkt an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) abgeben. Arbeitgeber folgen der Wirtschaftszweige sind von der zusätzlichen Sofortmeldung betroffen:
- Baugewerbe,
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- Personenbeförderungsgewerbe,
- Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe,
- Schaustellergewerbe,
- Unternehmen der Forstwirtschaft,
- Gebäudereinigungsgewerbe,
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- Fleischwirtschaft und
- Prostitutionsgewerbe

Für die Arbeitnehmer dieser Branchen besteht seit 1. Januar 2009 eine Mitführungspflicht von Personaldokumenten. Die Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises entfällt – er muss aber weiterhin bei Beschäftigungsaufnahme dem Arbeitgeber vorgelegt werden. Der Arbeitgeber muss jeden Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich auf die Pflicht zur Mitführung der Ausweispapiere hinweisen und diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- und Werksleistungen aufbewahren und bei Prüfung vorlegen.

**b) Meldepflicht Krankenkasse**
Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden.

Seit 1. Januar 2006 dürfen Meldungen nur noch aus maschinell geführten Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogrammen oder mittels zugelassener Ausfüllhilfen erzeugt werden. Diese Regelungen gelten unabhängig von der Größe des Unternehmens. Der Datenaustausch ist nur noch per Datenfernübertragung zugelassen.

Setzen Sie ein Entgeltabrechnungsprogramm ein, das in der Lage ist, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Aspekte abzuwickeln, dann muss es sich um ein Entgeltabrechnungsprogramm handeln, das von der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) systemuntersucht und zugelassen ist. Eine Übersicht der zugelassenen Programme finden Sie auf der Internet-Seite der ITSG unter gkv-ag.de.

Ausfüllhilfen dienen ausschließlich der maschinellen Übermittlung von manuell erfassten Meldungen und Beitragsnachweisen. Auch die Ausfüllhilfen müssen von der ITSG geprüft sein. Die gesetzlichen Krankenkassen stellen die kostenlose Ausfüllhilfe sv.net zur Verfügung.

Die Anmeldung zur gesetzlichen Krankenkasse bedeutet für Pflichtmitglieder auch die Meldung zur Pflegeversicherung. Arbeitnehmer, die sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versichern, haben hier die Wahl: entweder gesetzliche oder private Pflegeversicherung. Sie können sich wegen des Abschlusses einer privaten Pflegeversicherung von der gesetzlichen Pflegeversicherung befreien lassen. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber hierzu die Mitgliedsbescheinigung seiner Krankenkasse vorlegen.

**c) Meldepflicht Minijobzentrale**
Minijobs müssen bei der Minijobzentrale angemeldet werden (siehe oben).

**d) Meldepflicht Berufsgenossenschaft**
Außerdem muss der Arbeitgeber alle Arbeitnehmer bei der Berufsgenossenschaft/Unfallversicherung anmelden.

**e) Meldepflicht Finanzamt**
Dem Finanzamt gegenüber ist entsprechend des Beschäftigungsverhältnisses und des Lohnsteueraufkommens die Lohnsteueranmeldung vorzunehmen.

**f) Meldefrist Sozialversicherung**

Folgende Fristen gelten für die elektronische An- und Abmeldung von Mitarbeitern:

- Mit erster Abrechnung bei Beginn bzw. nächster Abrechnung bei Ende der Beschäftigung, jedoch spätestens sechs Wochen nach Beginn bzw. Beendigung der Beschäftigung. Der Arbeitgeber hat der zu meldenden Person den Inhalt der Meldung mitzuteilen.
- Für geringfügig entlohnte Beschäftigte gelten die gleichen Meldefristen. Allerdings hat die Meldung gegenüber der Minijob-Zentrale minijob-zentrale.de zu erfolgen.
- Die Sofortanmeldung bei bestimmten Wirtschaftszweigen (Sofortmeldepflicht siehe oben) muss spätestens bei Aufnahme der Beschäftigung gegenüber der Datenstelle der Rentenversicherung elektronisch erfolgen.

### Sozialabgaben

Der Unternehmer muss den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge vom geschuldeten Arbeitsentgelt einbehalten und zusammen mit seinem Arbeitgeberanteil an die Sozialversicherungsträger überweisen. Dies umfasst die gesetzliche Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Die Beiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig in dem die Beschäftigung ausgeübt worden ist. Seit 1. Januar 2009 wird auch die Insolvenzgeldumlage von den Krankenkassen zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen eingezogen. Die Unfallversicherungsbeiträge sind an die zuständige Berufsgenossenschaft abzuführen. Über die bestehenden Bestimmungen für gerinfügig entlohnte und kurzfristig Beschäftigte informiert die Minijob-Zentrale (siehe oben).

## 5.2.3 Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

Aufgrund der Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der EU benötigen Angehörige anderer EU-Staaten keine gesonderte Arbeitserlaubnis.
Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Staaten dürfen grundsätzlich nur beschäftigt werden, wenn diese einen gültigen Aufenthaltstitel haben, der ihnen die Aufnahme dieser Beschäftigung gestattet.

### Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis

Der erforderliche Aufenthaltstitel wird durch die Ausländerbehörden der Landratsämter und Städte erteilt. Um ihn zu erhalten, muss der Ausländer vor seiner Einreise nach Deutschland einen entsprechenden Antrag bei der Vertretung der BRD in seinem Aufenthaltsland stellen. Die bloße Einreise mit einem Touristenvisum ist nicht ausreichend, weil mit diesem die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeschlossen ist.

Staatsangehörige der Länder Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Republik Korea und der USA können den entsprechenden Aufenthaltstitel zur Aufnahme einer Beschäftigung auch nach ihrer Einreise ins Bundesgebiet bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Gleiches gilt für Staatsangehörige der Schweiz.
Staatsangehörige der EFTA-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz genießen Freizügigkeit im Bundesgebiet. Sie benötigen für den Aufenthalt in Deutschland keinen besonderen Aufenthaltstitel und können einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Für alle anderen Nicht-EU-Staatsangehörigen muss der Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung vor der Arbeitsaufnahme vorliegen. Für die Erteilung eines solchen Aufenthaltstitels muss in der Regel die Zustimmung der zuständigen Arbeitsagentur vorliegen, die von der Ausländerbehörde in einem verwaltungsinternen Verfahren eingeholt wird. Die Zustimmung der Agentur für Arbeit wird als Nebenbestimmung Bestandteil des Aufenthaltstitels. Eine gesonderte Arbeitserlaubnis wird nicht erteilt.

### Arten der Aufenthaltstitel

Der Aufenthaltstitel wird als gesondertes Dokument in Form einer Kreditkarte mit elektronischen Zusatzfunktionen (=elektronischer Aufenthaltstitel - eAT) ausgestellt. Die häufigste Form ist die Aufenthaltserlaubnis, die befristet und zweckgebunden erteilt wird, z. B. für einen Aufenthalt als Student oder im Rahmen eines bestimmten befristeten Beschäftigungsverhältnisses.

Neben der Aufenthaltserlaubnis gibt es als weitere Aufenthaltstitel die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, die grundsätzlich unbefristet erteilt werden und nicht zweckgebunden sind. Diese Aufenthaltstitel erhält ein Nicht-EU-Angehöriger nur, wenn ausreichende Anhaltspunkte vorliegen, die darauf hinweisen, dass der Ausländer in die Lebensverhältnisse Deutschlands integriert ist. Maßgeblich dafür sind insbesondere die Dauer seines Aufenthalts im Bundesgebiet, die Sicherung seines Lebensunterhalts, Kenntnisse der deutschen Sprache und der Rechts- und Gesellschaftsordnung im Bundesgebiet.

Hochqualifizierte haben die Möglichkeit, den besonderen Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU" zu erhalten. Hierzu müssen neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen drei zusätzliche Voraussetzungen in der Person des Antragstellers erfüllt sein:

- Der Antragsteller verfügt über ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Wurde der Hochschulabschluss nicht in Deutschland erworben, muss der Abschluss entweder anerkannt oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar sein.
- Der Antragsteller muss über einen bereits unterschriebenen bzw. bereits bestehenden Arbeitsvertrag oder über ein konkretes Arbeitsplatzangebot verfügen und damit mindestens ein festgelegtes Bruttojahresgehalt erreichen.

### Kurzfristige Tätigkeiten

Für kurzfristige und saisonale Beschäftigungsverhältnisse gibt es eine ganze Reihe von Sonderregelungen. Dies betrifft beispielsweise Montagearbeiten und Tätigkeiten im Gastronomiegewerbe. Die zuständige Ausländerbehörde informiert, unter welchen Voraussetzungen die Aufenthaltsgenehmigung erteilt wird; die Agenturen für Arbeit informieren über die Arbeitsgenehmigung.

### Meldepflicht für Asylbewerber

Auch bei der Beschäftigung von Asylbewerbern und Geduldeten ist zu beachten, dass diese eine behördliche Erlaubnis benötigen, um einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu dürfen. Auch hier müssen Arbeitgeber prüfen, ob einer betroffenen Person die Aufnahme einer Beschäftigung ausweislich ihres Aufenthaltstitels gestattet ist, bevor sie die betreffende Person beschäftigen.

Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, müssen dies spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der zuständigen Behörde melden.

Über die Einzelheiten informiert die Arbeitsagentur in ihrem Merkblatt „Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und Flüchtlinge": kostenloser Abruf unter arbeitsagentur.de/unternehmen/download-center-unternehmen



**Gut zu wissen**

*Zu den Beschäftigungsmöglichkeiten ausländischer Arbeitnehmer und wichtigen Arbeitgeberfragen bietet die Agentur für Arbeit das kostenlose Merkblatt „Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland" an und erteilt bei Bedarf detaillierte Auskünfte:*
*arbeitsagentur.de/unternehmen*

*Auch die IHK gibt wichtige Auskünfte und Informationen rund um die Erwerbstätigkeit und Selbständigkeit von Drittstaatangehörigen in Deutschland. Sehen Sie dazu z.B. unter*
*ihk-muenchen.de/Auslaenderrecht*

## 5.3 Datenschutz

Seit 25. Mai 2018 gelten in der gesamten Europäischen Union einheitliche und strengere Datenschutzvorschriften, bei deren Missachtung empfindliche Bußgelder drohen. Richtig umgesetzt kann Datenschutz sowohl für die bereits auf dem Markt etablierten Unternehmen wie für Gründer aber deutliche Marketing- und Wettbewerbsvorteile mit sich bringen: So müssen Auftraggeber ihre Auftragnehmer sorgfältig auswählen. Mit erhöhten Informationspflichten schauen Kunden und Geschäftspartner genauer hin, wie ihre Daten verarbeitet werden. Wer sein Unternehmen von Anfang an datenschutzkonform aufstellt, hat also bessere Chancen, sich im Markt zu etablieren. Doch wo sollen Sie als Gründer anfangen?

Gewinnen Sie zuerst den Überblick, welche personenbezogenen Daten in Ihrem Unternehmen anfallen. Fragen Sie sich, wo, auf welcher Rechtsgrundlage und wie Sie diese verarbeiten. Und an wen Sie diese übermitteln. Das ist Ihre Grundlage für die Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten. Diese Dokumentation erleichtert Ihnen die Bearbeitung von Betroffenenrechten, Datenpannen u.v.m.

Insbesondere die folgenden drei Rechtsgrundlagen spielen im Unternehmeralltag eine wichtige Rolle:

- Vertrag oder Vorvertrag (z.B. bei Auftragsabwicklung)
- Einwilligung (z. B. bei Newsletter-Anmeldung)
- berechtigtes Interesse (z.B. bei Direktwerbung per Post)

Überprüfen Sie, ob Sie mit Ihrem Dienstleister einen Auftragsverarbeitungsvertrag schließen müssen, wenn dieser weisungsgebunden für Sie personenbezogene Daten Ihrer Kunden oder Mitarbeiter verarbeitet. Überlegen Sie sich zudem einen Prozess,

wie Sie mit Datenpannen umgehen. Möglicherweise wird die Erarbeitung eines Rechtekonzepts notwendig sein. Die Betreiber einer Website müssen zudem eine Datenschutzerklärung erstellen.

Gründer sollten demnach von Anfang an die datenschutzrechtlichen Regelungen beachten. Dann wird Datenschutzrecht nicht zur Stolperfalle, sondern zu einem echten Marketinginstrument.

## Gut zu wissen

*Fragen Sie auch zum Thema Datenschutz Ihre IHK! So bietet die IHK für München und Oberbayern zahlreiche Informationen rund um die DVGO, ein Fallbeispiel für kleine Unternehmen und ein kostenloses Webinar unter*
*ihk-muenchen.de/datenschutz*



# Welche weiteren Hilfen bietet mir meine IHK?

### IHK-Existenzgründungsseminare

Der Schritt in die Selbständigkeit muss sorgfältig geplant sein. Risiken und Chancen der unternehmerischen Tätigkeit müssen vom Existenzgründer gegeneinander abgewogen werden. Ihre Industrie- und Handelskammer unterstützt Sie durch Existenzgründungsseminare bei diesem Entscheidungsprozess. Die Seminare behandeln Fragen, die im Zusammenhang mit einer Existenzgründung zu beachten sind. Sie informieren unter anderem über:

- Businessplanerstellung
- Investitions-, Finanz- und Liquiditätsplanung
- Wahl der Rechtsform
- steuerliche Fragen
- öffentliche Finanzierungshilfen

### Veranstaltungen und Events für Gründer

Informieren, dazulernen, sich austauschen und vernetzen: Nutzen Sie die Infoveranstaltungen und Gründer-Events Ihrer IHK für eine erfolgreiche Umsetzung Ihrer Geschäftsidee.
Besuchen Sie uns z.B. auf Bayerns größter Gründermesse, der IHK EXISTENZ in München und erfahren Sie dort, wie Sie erfolgreich und sicher gründen. Auf zahlreichen Workshops und Fachvorträgen hören Sie direkt von Referenzgründern und Beratungsexperten, was sich bewährt hat und was nicht. Oder Sie lassen sich individuell bei unseren Ausstellern beraten. Infos unter ihkexistenz.de

### Weitere Starthilfen

- Vorgründungs- bzw. Nachfolgecoaching der bayerischen Industrie- und Handelskammern
- Förderung unternehmerischen Know-hows (ab der Gründung). Hier ist die IHK Regionalpartner der BAFA. Nähere Informationen zu den Coachingprogrammen erhalten Sie über Ihre IHK.
- Gemeinschaftsinitiative nexxt-change nexxt-change.org
  Unternehmensbörse bei der zuständigen IHK

### Gründeragenturen

Bei den Gründeragenturen erhält man neben einer fundierten Beratung auch die Möglichkeit sein Gewerbe anzumelden. Nähere Informationen bei der zuständigen IHK.

### Einheitlicher Ansprechpartner

In Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG wurden die sog. Einheitlichen Ansprechpartner auch in Bayern eingerichtet, die Wirtschaftskammern resp. die IHKs haben diese Aufgabe übernommen. Auch kreisfreie Städte und Landkreise haben die Möglichkeit, parallel zu den Kammern die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartner zu übernehmen. Der Einheitliche Ansprechpartner hat die Aufgabe, Dienstleister über die zur Aufnahme und/oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit im Sinne der oben genannten Richtlinie erforderlichen Verfahren und Formalitäten (z. B. Erlaubnispflichten, Eintragungen in Register, usw.) zu informieren und diesen gegebenenfalls bei den erforderlichen Verfahren zu unterstützen bzw. diese für den Dienstleister als Verfahrensmittler abzuwickeln. Dabei wird eine elektronische Informationsbereitstellung und Verfahrensabwicklung über das Dienstleistungsportal des Freistaats Bayern ermöglicht.

Sie erreichen den Einheitlichen Ansprechpartner bei den jeweiligen bayerischen Industrie- und Handelskammern.
Das Dienstleistungsportal des Freistaats Bayern finden Sie im Internet unter: eap.bayern.de

# So erreichen Sie uns: die bayerischen Industrie- und Handelskammern

**IHK Aschaffenburg**
Kerschensteinerstraße 9, 63741 Aschaffenburg
06021 880-0
06021 880-22 000
info@aschaffenburg.ihk.de
aschaffenburg.ihk.de

**IHK zu Coburg**
Schloßplatz 5, 96450 Coburg
09561 7426-0
09561 7426-50
ihk@coburg.ihk.de
coburg.ihk.de

**IHK für München und Oberbayern**
Balanstr. 55-59, 81541 München
089 5116-0
089 5116-1306
info@muenchen.ihk.de
ihk-muenchen.de

**IHK für Niederbayern in Passau**
Nibelungenstraße 15, 94032 Passau
0851 507-0
0851 507-280
ihk@passau.ihk.de
ihk-niederbayern.de

**IHK Nürnberg für Mittelfranken**
Ulmenstraße 52, 90403 Nürnberg
0911 1335-335
0911 1335-150335
kundenservice@nuernberg.ihk.de
nuernberg.ihk.de

**IHK für Oberfranken Bayreuth**
Bahnhofstraße 25, 95444 Bayreuth
0921 886-0
0921 886-9299
info@bayreuth.ihk.de
bayreuth.ihk.de

**IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim**
D.-Martin-Luther-Straße 12
93047 Regensburg
0941 5694-0
0941 5694-279
info@regensburg.ihk.de
ihk-regensburg.de

**IHK Schwaben**
Stettenstraße1+3, 86150 Augsburg
0821 3162-0
0821 3162-323
info@schwaben.ihk.de
schwaben.ihk.de

**IHK Würzburg-Schweinfurt**
Mainaustraße 33-35, 97082 Würzburg
0931 4194-0
0931 4194-100
info@wuerzburg.ihk.de
wuerzburg.ihk.de



# Anhang

## Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung

| GRENZWERTE WEST-DEUTSCHLAND 2018 | |
|---|---|
| Beitragsbemessungsgrenzen<br>**Renten-/Arbeitslosenversicherung**<br>Jahr<br>Monat | <br><br>78.000 Euro<br>6.500 Euro |
| Jahresarbeitsentgelt-Grenze<br>**Kranken-/Pflegeversicherung**<br>Jahr (1*)<br>Monatsdurchschnitt<br>Jahr (2*)<br>Monatsdurchschnitt | <br><br>59.400 Euro<br>4.950 Euro<br>53.100 Euro<br>4.425 Euro |
| Geringfügigkeitsgrenze Monat | 450 Euro |
| Rentenversicherungsbeitrag | 18,60 Prozent |
| Arbeitslosenversicherungsbeitrag | 3,00 Prozent |
| Krankenversicherungsbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung<br>allgemein<br>ermäßigt | <br>14,60 Prozent<br>14,00 Prozent |
| Pflegeversicherung | 2,55 Prozent |
| Pflegeversicherung kinderloser Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres | 2,80 Prozent |
| Kassenindividueller Zusatzbeitrag | nach Krankenkasse |

| GRENZWERTE OST-DEUTSCHLAND 2018 | |
|---|---|
| Beitragsbemessungsgrenzen<br>**Renten-/Arbeitslosenversicherung**<br>Jahr<br>Monat | <br><br>69.600 Euro<br>5.800 Euro |
| Jahresarbeitsentgelt-Grenze<br>**Kranken-/Pflegeversicherung**<br>Jahr (1*)<br>Monatsdurchschnitt<br>Jahr (2*)<br>Monatsdurchschnitt | <br><br>59.400 Euro<br>4.950 Euro<br>53.100 Euro<br>4.425 Euro |
| Geringfügigkeitsgrenze Monat | 450 Euro |
| Rentenversicherungsbeitrag | 18,60 Prozent |
| Arbeitslosenversicherungsbeitrag | 3,00 Prozent |
| Krankenversicherungsbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung<br>allgemein<br>ermäßigt | <br>14,60 Prozent<br>14,00 Prozent |
| Pflegeversicherung | 2,55 Prozent |
| Pflegeversicherung kinderloser Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres | 2,80 Prozent |
| Kassenindividueller Zusatzbeitrag | nach Krankenkasse |

(1*) Liegt das Jahreseinkommen über dem genannten Betrag, kann ein Arbeitnehmer zwischen einer freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse und einer Absicherung in einer privaten Krankenkasse wählen, wenn das Jahreseinkommen des letzten Kalenderjahres auch den jeweiligen Grenzbetrag überschritten hat.

(2*) Diese Jahresarbeitsentgeltgrenze ist Grundlage für die Berechnung der jeweiligen gesetzlichen Krankenkassenbeiträge.

## Gewerbeanmeldung (Muster)

| Name der entgegennehmenden Gemeinde | Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz) | **GewA 1** |
|---|---|---|
| **Gewerbe-Anmeldung**<br>nach § 14 GewO oder § 55 c GewO | **Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen** | |

**Angaben zum Betriebsinhaber** Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit **Rechtsform** (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)

2 Ort und Nr. des Registereintrages

**Angaben zur Person**

3 **Name**

4 **Vornamen**

4a Geschlecht männl. ☐ weibl. ☐

5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)

6 Geburtsdatum

7 Geburtsort und – land

8 Staatsangehörigkeit (en) deutsch ☐ andere:

9 Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort; freiwillig: e-mail/web)

Telefon-Nr.

Telefax-Nr.

**Angaben zum Betrieb**

10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften)
Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)

11 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)
Name Vornamen

**Anschriften (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort)**

12 Betriebsstätte — Telefon-Nr. / Telefax-Nr. / freiwillig: e-mail/web

13 Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist) — Telefon-Nr. / Telefax-Nr. / freiwillig: e-mail/web

14 Frühere Betriebsstätte — Telefon-Nr. / Telefax-Nr.

15 Angemeldete Tätigkeit - ggf. ein Beiblatt verwenden (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)

16 Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben ? Ja ☐ Nein ☐

17 Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit

18 Art des angemeldeten Betriebes
Industrie ☐ Handwerk ☐ Handel ☐ Sonstiges ☐

19 Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen (ohne Inhaber)
Vollzeit ☐☐☐☐☐ Teilzeit ☐☐☐☐☐ Keine ☐

**Die Anmeldung wird erstattet für**

20 Eine Hauptniederlassung ☐ eine Zweigniederlassung ☐ eine unselbständige Zweigstelle ☐

21 ein Automatenaufstellungsgewerbe ☐ 22 ein Reisegewerbe ☐

**Grund**

23 24 **Neuerrichtung/Übernahme** Neugründung ☐ Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk ☐ Gründung nach Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung) ☐

Wechsel der Rechtsform ☐ Gesellschaftereintritt ☐ Erbfolge/Kauf/Pacht ☐

26 Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname

**Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 28 | Liegt eine Erlaubnis vor? Ja ☐ Nein ☐ | | Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde: |
| 29 | **Nur für Handwerksbetriebe**<br>Liegt eine Handwerkskarte vor? Ja ☐ Nein ☐ | | Wenn Ja, Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer: |
| 30 | Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor? Ja ☐ Nein ☐ | | Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde: |
| 31 | Enthält die Aufenthaltsgenehmigung eine Auflage oder Beschränkung? Ja ☐ Nein ☐ | | Wenn Ja, sie enthält folgende Auflagen bzw. Beschränkungen: |

**Hinweis:** **Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.**

32 (Datum) 33 (Unterschrift)



## Fragebogen zur steuerlichen Erfassung (Muster)

**An das Finanzamt**

Eingangsstempel oder -datum

1

2 **Steuernummer**

**Fragebogen zur steuerlichen Erfassung**

3 ☐ **Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit**

4 ☐ **Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft**
– Bitte beantworten Sie nur die Fragen zu Abschnitt 1, Abschnitt 2 – nur Textziffer 2.6, Abschnitt 3 und Abschnitt 8 –

2017005012O1

### 1. Allgemeine Angaben

#### 1.1 Steuerpflichtige(r)/Beteiligte(r)

5 Name — Vorname

6 ggf. Geburtsname

7 Ausgeübter Beruf — Geburtsdatum

8 Straße

9 Hausnummer — Hausnummerzusatz — Adressergänzung

10 Postleitzahl — Wohnort

11 Postleitzahl — Ort (Postfach) — Postfach

12 Identifikationsnummer — Identifikationsnummer

**Religionsschlüssel:**
Evangelisch = EV
Römisch-Katholisch = RK
nicht kirchensteuerpflichtig = VD
weitere siehe Ausfüllhilfe
Religion

13 Stand der Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft (Datum = TT.MM.JJJJ)
Verheiratet/Eingetragen seit dem — Verwitwet seit dem — Geschieden/Aufgehoben seit dem — Dauernd getrennt lebend seit dem

#### 1.2 Ehegatte/Ehegattin/eingetragene(r) Lebenspartner(in)

14 Name — Vorname

15 ggf. Geburtsname

16 Ausgeübter Beruf — Geburtsdatum

17 **Falls von den Zeilen 8 und 10 abweichend:** Straße

18 Hausnummer — Hausnummerzusatz — Adressergänzung

19 Postleitzahl — Wohnort

20 Identifikationsnummer — Identifikationsnummer

**Religionsschlüssel:**
Evangelisch = EV
Römisch-Katholisch = RK
nicht kirchensteuerpflichtig = VD
Religion

#### 1.3 Kommunikationsverbindungen

Telefon:

21 Vorwahl international — Vorwahl national — Rufnummer

22 Vorwahl international — Vorwahl national — Rufnummer

23 E-Mail

24 Internetadresse

#### 1.4 Art der Tätigkeit (genaue Bezeichnung des Gewerbezweiges)

25

26

**Steuernummer**

**1.5 Bankverbindung(en)** für Steuererstattungen/**SEPA-Lastschriftverfahren**

**Alle Steuererstattungen** sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:

27 IBAN (inländisches Geldinstitut) DE

28 IBAN (ausländisches Geldinstitut)

29 BIC zu Zeile 28

30 ☐ **Kontoinhaber(in)** lt. Zeile 5 ☐ lt. Zeile 14 oder: ggf. abweichende(r) Kontoinhaber(in)

**Personensteuererstattungen**
(z. B. Einkommensteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:

31 IBAN (inländisches Geldinstitut) DE

32 IBAN (ausländisches Geldinstitut)

33 BIC zu Zeile 32

34 ☐ **Kontoinhaber(in)** lt. Zeile 5 ☐ lt. Zeile 14 oder: ggf. abweichende(r) Kontoinhaber(in)

**Betriebssteuererstattungen**
(z. B. Umsatz-, Lohnsteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:

35 IBAN (inländisches Geldinstitut) DE

36 IBAN (ausländisches Geldinstitut)

37 BIC zu Zeile 26

38 ☐ **Kontoinhaber(in)** lt. Zeile 5 ☐ lt. Zeile 14 oder: ggf. abweichende(r) Kontoinhaber(in)

Möchten Sie am **SEPA-Lastschriftverfahren,** dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen?

39 ☐ Ja. Das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat ist beigefügt.

40 **1.6 Steuerliche Beratung** ☐ Nein ☐ Ja

41 Firma

**oder**

42 Name Vorname

43 Straße

44 Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung

45 Postleitzahl Ort

46 Postleitzahl Ort (Postfach) Postfach

Kommunikationsverbindungen

47 Telefon: Vorwahl international Vorwahl national Rufnummer

48 E-Mail

2017FsEEU012NET 2017FsEEU012NET

2017005012O2

**Steuernummer**

**1.7 Empfangsbevollmächtigte(r)** für alle Steuerarten

49 ☐ Die unter Tz. 1.6 angegebene steuerliche Beratung ist empfangsbevollmächtigt.

**oder**

50 Firma

**oder**

51 Name Vorname

52 Straße

53 Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung

54 Postleitzahl Ort

55 Postleitzahl Ort (Postfach) Postfach

Kommunikationsverbindungen

56 Telefon: Vorwahl international Vorwahl national Rufnummer

57 E-Mail

58 ☐ Die gesonderte **Vollmacht** ist beigefügt.

59 ☐ Die Anzeige der **Vollmacht** folgt über die Vollmachtsdatenbank (K-VDB).

60 **1.8 Bisherige persönliche Verhältnisse** Zugezogen am (TT.MM.JJJJ)
Falls Sie innerhalb der letzten 12 Monate zugezogen sind:

61 Straße

62 Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung

63 Postleitzahl Wohnort

64 Postleitzahl Ort (Postfach) Postfach

Waren Sie (oder ggf. Ihr(e) Ehegatte/Ehegattin/eingetragene(r) Lebenspartner(in)) in den letzten drei Jahren für Zwecke der Einkommensteuer steuerlich erfasst?

65 ☐ Nein ☐ Ja Finanzamt

66 Steuernummer

**2. Angaben zur gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit**

**2.1 Anschrift des Unternehmens**

67 Bezeichnung

68 Straße

69 Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung

70 Postleitzahl Ort

71 Postleitzahl Ort (Postfach) Postfach

ggf. abweichender Ort der Geschäftsleitung

72 Straße

73 Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung

74 Postleitzahl Ort

Kommunikationsverbindungen

75 Telefon: Vorwahl international Vorwahl national Rufnummer

76 E-Mail

77 Internetadresse

2017FsEEU013NET 2017FsEEU013NET

2017005012O3

**Steuernummer**

**2.2 Beginn der Tätigkeit** (inklusive Vorbereitungshandlungen) (TT.MM.JJJJ)

**2.3 Betriebsstätten**

Werden in mehreren Gemeinden Betriebsstätten unterhalten? ☐ Nein

lfd. Nr. 001

☐ Ja

Bezeichnung

Anschrift, Straße

Hausnummer | Hausnummerzusatz | Adressergänzung

Postleitzahl | Ort

Telefon: Vorwahl international | Vorwahl national | Rufnummer

lfd. Nr. 002

Bezeichnung

Anschrift, Straße

Hausnummer | Hausnummerzusatz | Adressergänzung

Postleitzahl | Ort

Telefon: Vorwahl international | Vorwahl national | Rufnummer

Bei mehr als zwei Betriebsstätten: ☐ Gesonderte Aufstellung ist beigefügt.

**2.4 Handelsregistereintragung**

☐ Ja, seit

☐ Nein

☐ Eine Eintragung ist beabsichtigt.

☐ Antrag beim Handelsregister gestellt am (TT.MM.JJJJ)

beim Amtsgericht

Ort

Registernummer

**2.5 Gründungsform** (Bitte ggf. die entsprechenden Verträge beifügen!) (Datum = TT.MM.JJJJ)

☐ Neugründung zum

☐ Verlegung zum

☐ Übernahme (z. B. Kauf, Pacht, Vererbung, Schenkung) zum

☐ Verschmelzung zur Neugründung oder sonstiger Gründungsvorgang zum

Vorheriges Unternehmen: Firma

oder

Name | Vorname

Straße

Hausnummer | Hausnummerzusatz | Adressergänzung

Postleitzahl | Ort

Finanzamt | Steuernummer

ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

2017FsEEU014NET

2017FsEEU014NET

**Steuernummer**

**2.6 Bisherige betriebliche Verhältnisse**

Ist in den letzten fünf Jahren schon ein Gewerbe, eine selbständige (freiberufliche) oder eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt worden oder waren Sie an einer Personengesellschaft oder zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt?

☐ Nein ☐ Ja

Art der Tätigkeit/Beteiligung

Ort

Dauer vom | bis (TT.MM.JJJJ)

Finanzamt | Steuernummer

ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

**3. Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen (Einkommensteuer, Gewerbesteuer)**

| **3.1 Voraussichtliche Einkünfte** aus | im Jahr der Betriebseröffnung: Steuerpflichtige(r) EUR | im Jahr der Betriebseröffnung: Ehegatte(in)/Lebenspartner(in) EUR | im Folgejahr: Steuerpflichtige(r) EUR | im Folgejahr: Ehegatte(in)/Lebenspartner(in) EUR |
|---|---|---|---|---|
| Land- und Forstwirtschaft | | | | |
| Gewerbebetrieb | | | | |
| Selbständiger Arbeit | | | | |
| Nichtselbständiger Arbeit | | | | |
| Kapitalvermögen | | | | |
| Vermietung und Verpachtung | | | | |
| Sonstigen Einkünften (z. B. Renten) | | | | |
| **3.2 Voraussichtliche Höhe** der | | | | |
| Sonderausgaben | | | | |
| Steuerabzugsbeträge | | | | |

**4. Angaben zur Gewinnermittlung**

Gewinnermittlungsart

☐ Einnahmenüberschussrechnung

☐ Vermögensvergleich (Bilanz)

***Hinweis:*** *Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 5b Abs. 1 Satz 5 EStG nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.*

☐ Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (nur bei Land- und Forstwirtschaft)

☐ Sonstige (z. B. § 5a EStG)

Liegt ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vor?

☐ Nein ☐ Ja, Beginn (TT.MM.JJJJ)

**5. Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Einkommensteuergesetz (EStG)** („Bauabzugsteuer")

Das Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen steht Ihnen im Internet unter www.bzst.de zum Download zur Verfügung. Sie können es aber auch bei Ihrem Finanzamt erhalten.

☐ Ich beantrage die Erteilung einer Bescheinigung zur Freistellung vom Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b EStG.

**6. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer**

Zahl der Arbeitnehmer (einschließlich Aushilfskräfte) Insgesamt | a) davon Familienangehörige | b) davon geringfügig Beschäftigte

Beginn der Lohnzahlungen (TT.MM.JJJJ)

Anmeldungszeitraum (voraussichtliche Lohnsteuer im Kalenderjahr) ☐ **monatlich** (mehr als 5.000 EUR) ☐ **vierteljährlich** (mehr als 1.080 EUR) ☐ **jährlich** (nicht mehr als 1.080 EUR)

2017FsEEU015NET

2017FsEEU015NET

**Steuernummer**

Die für die Lohnberechnung maßgebenden Lohnbestandteile werden zusammengefasst im Betrieb/Betriebsteil:

128 Bezeichnung

129 Straße

130 Hausnummer | Hausnummerzusatz | Adressergänzung

131 Postleitzahl | Ort

## 7. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

**7.1 Summe der Umsätze** (geschätzt)

132 | im Jahr der Betriebseröffnung EUR | im Folgejahr EUR

**7.2 Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz (UStG))**

Es wurde ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb erworben:

133 ☐ Nein ☐ Ja (siehe Eintragungen zu Tz. 2.5 Übernahme)

**7.3 Kleinunternehmer-Regelung**

134 ☐ Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch genommen.
In Rechnungen wird keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und es kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

***Hinweis:*** *Angaben zu Tz. 7.8 sind nicht erforderlich; Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich nicht zu übermitteln.*

135 ☐ Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet.
Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes **für mindestens fünf Kalenderjahre** (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind monatlich in elektronischer Form authentifiziert zu übermitteln.

**7.4 Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG)**

136 ☐ Ich bin Organträger folgender Organgesellschaft:

137 Firma

138 Straße

139 Hausnummer | Hausnummerzusatz | Adressergänzung

140 Postleitzahl | Ort

141 Postleitzahl | Ort (Postfach) | Postfach

142 Rechtsform

143 Beteiligungsverhältnis (Bruchteil) /

144 Finanzamt | Steuernummer

145 ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

***Hinweis:*** *Weitere organschaftliche Verbindungen bitte in einer Anlage (formlos) mitteilen.*

**7.5 Steuerbefreiung**

Es werden ganz oder teilweise steuerfreie Umsätze gem. § 4 UStG ausgeführt:

146 ☐ Nein ☐ Ja Art des Umsatzes/der Tätigkeit (§4Nr. UStG)

**7.6 Steuersatz**

Es werden Umsätze ausgeführt, die ganz oder teilweise dem ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 UStG unterliegen:

147 ☐ Nein ☐ Ja Art des Umsatzes/der Tätigkeit (§ 12 Abs. 2 Nr. UStG)

**7.7 Durchschnittssatzbesteuerung**

Es werden ganz oder teilweise Umsätze ausgeführt, die der Durchschnittssatzbesteuerung gem. § 24 UStG unterliegen:

148 ☐ Nein ☐ Ja Art des Umsatzes/der Tätigkeit (§ 24 Abs. 1 Nr. UStG)



2017FsEEU016NET

Steuernummer

**7.8 Soll-/Istversteuerung der Entgelte**

149 Ich berechne die Umsatzsteuer nach ☐ vereinbarten Entgelten **(Sollversteuerung).**

150 ☐ vereinnahmten Entgelten. Ich beantrage hiermit die **Istversteuerung,** weil

151 ☐ der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz für das Gründungsjahr voraussichtlich nicht mehr als 500.000 EUR betragen wird.

152 ☐ ich von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 Abgabenordnung (AO) befreit bin.

153 ☐ ich Umsätze ausführe, für die ich als Angehöriger eines freien Berufs im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes weder buchführungspflichtig bin noch freiwillig Bücher führe.

**7.9 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**

154 ☐ Ich **benötige** für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.).

***Hinweis:*** *Bei Vorliegen einer Organschaft ist die USt-IdNr. der Organgesellschaft vom Organträger zu beantragen.*

155 ☐ Ich **habe bereits** für eine frühere Tätigkeit folgende USt-IdNr. erhalten:

156 USt-IdNr. | Vergabedatum: (TT.MM.JJJJ)

**7.10 Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und/oder Gebäudereinigungsleistungen**

157 ☐ Es wird die Erteilung eines Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und/oder Gebäudereinigungsleistungen (Vordruck USt 1 TG) beantragt.

158 ☐ Der Umfang der ausgeführten **Bauleistungen** i. S. des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG beträgt voraussichtlich mehr als 10 % des Weltumsatzes (Summe der im Inland steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätze).

159 ☐ Der Umfang der ausgeführten **Gebäudereinigungsleistungen** i. S. des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG beträgt voraussichtlich mehr als 10 % des Weltumsatzes (Summe der im Inland steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätze).

***Hinweis:*** *Die Voraussetzungen zur Erteilung der Bescheinigung sind in geeigneter Weise in einer Anlage glaubhaft zu machen.*

**7.11 Besonderes Besteuerungsverfahren „Mini-one-stop-shop“**

Nur bei Ausführung von Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen durch einen in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Unternehmer an einen im Inland ansässigen Nichtunternehmer:

160 ☐ Ich nehme das besondere Besteuerungsverfahren („Mini-one-stop-shop“) in Anspruch. Die entsprechenden Umsätze erkläre ich über die zuständige Behörde in meinem Ansässigkeitsstaat.

## 8. Angaben zur Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft

161 Bezeichnung der Gesellschaft / Gemeinschaft

162 Straße

163 Hausnummer | Hausnummerzusatz | Adressergänzung

164 Postleitzahl | Ort

165 Postleitzahl | Ort (Postfach) | Postfach

166 Finanzamt | Steuernummer

(Fügen Sie bitte eine Kopie des Gesellschaftsvertrags bei!)

***Hinweis:*** *Die mit diesem Fragebogen angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 85, 88, 90, 93 und 97 AO erhoben.*

167 Ort, Datum | Unterschrift des/der Steuerpflichtigen und ggf. des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des/der eingetragenen Lebenspartners/Lebenspartnerin bzw. des/der Vertreter(s) oder Bevollmächtigten



2017FsEEU017NET

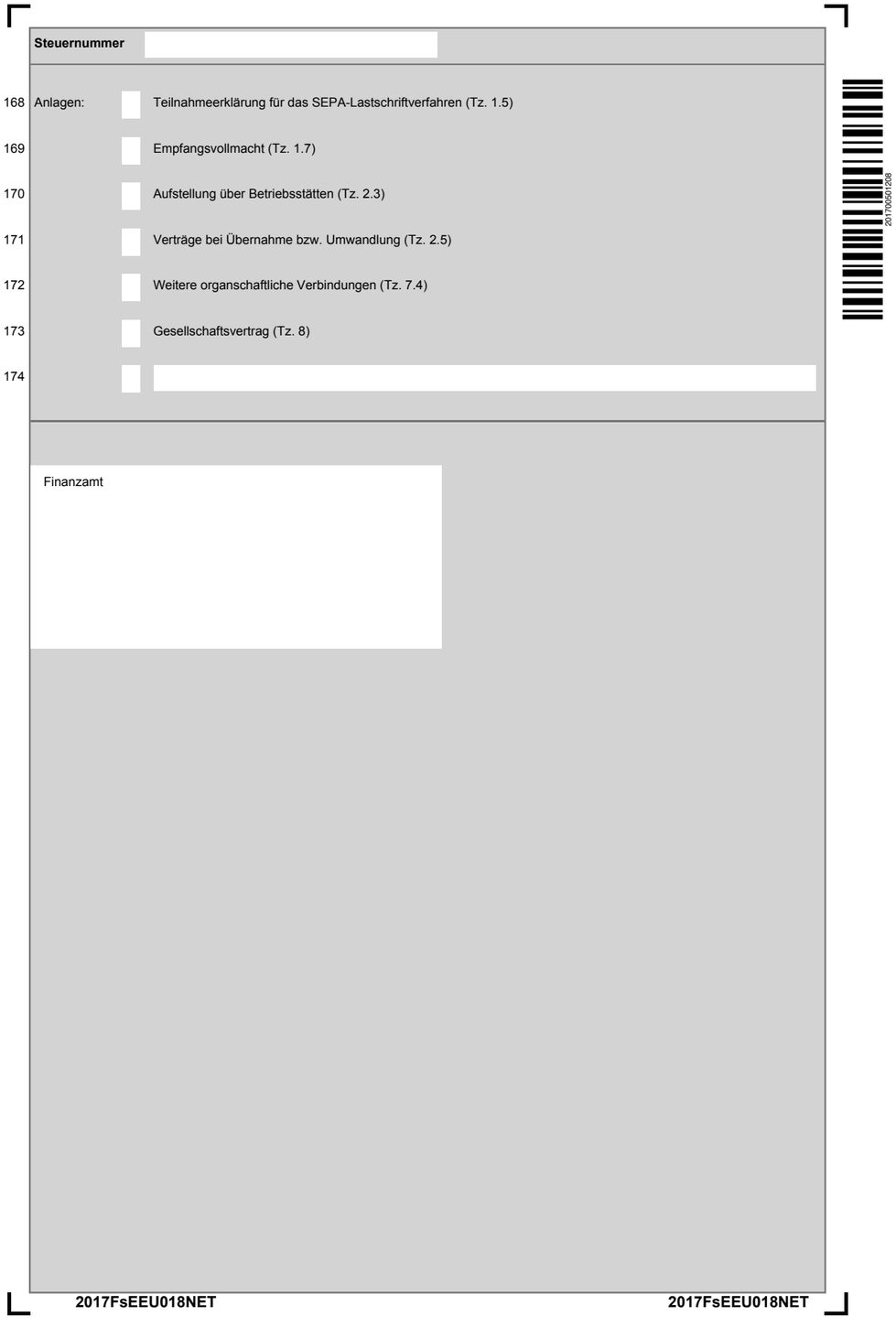




## Impressum

**Verleger und Herausgeber:**
Bayerischer Industrie- und Handelskammertag (BIHK) e. V.
Vorstand Dr. Eberhard Sasse und Peter Driessen
Balanstraße 55-59, 81541 München
+49 (0)89 5116-0
info@bihk.de
bihk.de

**Verantwortlich:**
Joachim Linke, Klaus Hofbauer, Harald Hof
IHK für München und Oberbayern

**Gestaltung:**
Ideenmühle, Eckental

**Bildnachweis:**
Titel: Fotolia © REDPIXEL, Seite 6/7: Shutterstock © OFC Pictures, Seite 8/9: Shutterstock © HappyAprilBoy, Seite 11: Fotolia © gerasimov174, Seite 17: Fotolia © maglara, Seite 58/59: Shutterstock © ConstantinosZ

**Druck:**
Druckerei Oberländer, Bodenseestraße 18, 81241 München

Stand: Juli 2018

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

IHK Industrie- und Handelskammern in Bayern

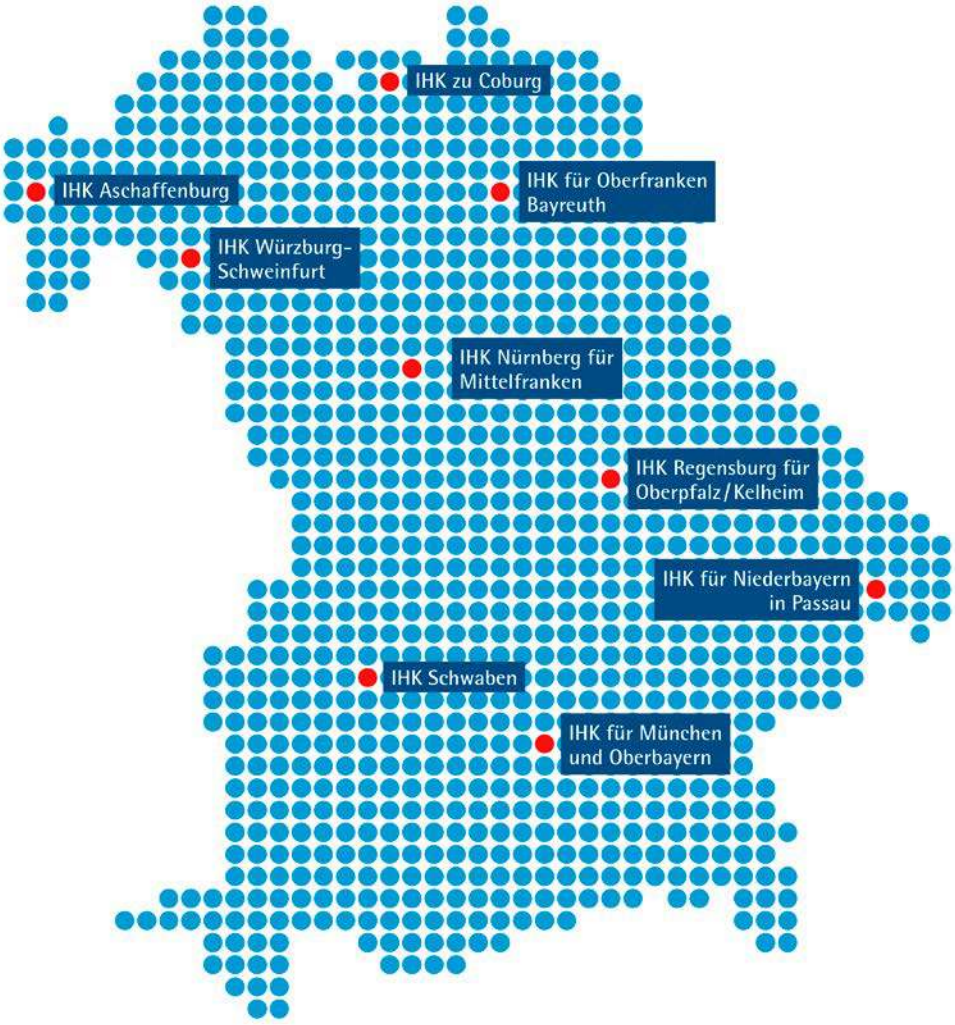


Der Bayerische Industrie- und Handelskammertag (BIHK) ist die Dachorganisation der neun IHKs in Bayern. Alle bayerischen Unternehmen – ausgenommen Handwerksbetriebe, freie Berufe und landwirtschaftliche Betriebe – sind per Gesetz Mitglied einer IHK. Folglich spricht der BIHK für rund 990.000 Unternehmen aller Größen und Branchen: vom global operierenden Konzern bis zum inhabergeführten mittelständischen Unternehmen. Der BIHK ist nicht abhängig von einer bestimmten Gruppe von Unternehmern, sondern repräsentiert das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft in Bayern. Seit seiner Gründung im Jahr 1909 ist er die größte Wirtschaftsorganisation im Freistaat Bayern.